



Brüssel, den 9. Juni 2015
(OR. en)

9750/15

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0100 (COD)

AGRILEG 126
CODEC 856

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	14760/14, 6792/15, 6975/1/15 REV1, 7212/15, 8322/15+COR1, 8576/15, 8830/15
Nr. Komm.dok.:	7956/14 +ADD1
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates [Verordnung über amtliche Kontrollen] und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 – <i>Kompromisstext des Vorsitzes</i>

Die Delegationen erhalten in der Anlage im Hinblick auf die bevorstehenden Beratungen auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 16. Juni 2015 und zur Vorbereitung der Festlegung einer allgemeinen Ausrichtung zu diesem Dossier einen überarbeiteten konsolidierten Kompromisstext des Vorsitzes. Diese Fassung ist eine Zusammenlegung der Dokumente 8322/15, 8576/15 und 8830/15 (Grundlage für die Beratungen auf der Tagung des SAL vom 5. Juni). Der Vorsitz hat im Anschluss an die Tagung des SAL vom 5. Juni einige Änderungen eingebracht, die im Text hervorgehoben sind (Erwägungsgrund 63a und Artikel 26e).

2014/0100 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von
ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EG)**

Nr. 834/2007 des Rates

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43
Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (1) Die ökologische/biologische Produktion bildet ein Gesamtsystem der landwirtschaftlichen Betriebsführung und der Lebensmittelproduktion, das beste umweltschonende Verfahren, ein hohes Maß an Artenvielfalt, den Schutz der natürlichen Ressourcen sowie die Anwendung hoher Tierschutz- und Produktionsstandards kombiniert, die der Tatsache Rechnung tragen, dass die Nachfrage der Verbraucher nach Erzeugnissen, die unter Verwendung natürlicher Stoffe und nach natürlichen Verfahren erzeugt worden sind, stetig steigt. Die ökologische/biologische Produktion spielt somit eine doppelte gesellschaftliche Rolle, denn sie bedient einerseits auf einem spezifischen Markt die Verbrauchernachfrage nach ökologischen/biologischen Erzeugnissen und stellt andererseits öffentliche Güter bereit, die einen Beitrag zu Umwelt- und Tierschutz ebenso wie zur Entwicklung des ländlichen Raums leisten.
- (2) Die Einhaltung hoher Standards in den Bereichen öffentliche Gesundheit, Umwelt und Tierschutz bei der Produktion ökologischer/biologischer Erzeugnisse ist für die hohe Qualität dieser Erzeugnisse von grundlegender Bedeutung. Wie in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse³ hervorgehoben wurde, ist die ökologische/biologische Produktion zusammen mit den geografischen Angaben, den garantiert traditionellen Spezialitäten und den Erzeugnissen der Regionen in äußerster Randlage der Union gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ bzw. der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ Teil der Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse der Union. In dieser Hinsicht verfolgt die ökologische/biologische Produktion im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik ("GAP") die gleichen Ziele wie alle Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse der Union.

³ KOM (2009) 234 endg.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1).

⁵ Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 23).

- (3) Die Ziele der ökologischen/biologischen Produktion fügen sich in die Ziele der GAP ein, so dass sich die Beachtung der Vorschriften über die ökologische/biologische Produktion für die Landwirte auszahlt. Darüber hinaus werden durch die steigende Nachfrage der Verbraucher nach ökologischen/biologischen Erzeugnissen die Bedingungen für eine weitere Entwicklung und Erweiterung des Marktes für diese Erzeugnisse und somit für eine Erhöhung der finanziellen Vorteile der Landwirte, die in der ökologischen/biologischen Produktion tätig sind, geschaffen.
- (4) Außerdem ist die ökologische/biologische Produktion ein System, das zur Einbeziehung der Umweltschutzerfordernisse in die Gemeinsame Agrarpolitik beiträgt und die nachhaltige landwirtschaftliche Erzeugung fördert. Aus diesem Grund wurden im Rahmen der GAP Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung der ökologischen/biologischen Produktion eingeführt, zuletzt mit der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶, und insbesondere bei der jüngsten Reform des Rechtsrahmens für die Politik zur Förderung der ländlichen Entwicklung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ verstärkt.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608).

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

- (5) Die ökologische/biologische Produktion trägt auch dazu bei, die Ziele der Umweltpolitik der Union zu erreichen, insbesondere die der EU-Strategie zum Schutz der Biodiversität bis 2020⁸, der Mitteilung über die Grüne Infrastruktur⁹, der Thematischen Strategie für den Bodenschutz¹⁰ und der Vorschriften der Vogelschutz-Richtlinie¹¹ und der Habitat-Richtlinie¹², der Nitrat-Richtlinie¹³, der Wasser-Rahmenrichtlinie¹⁴, der Richtlinie über Emissionshöchstmengen¹⁵ und der Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden¹⁶.
- (6) Mit Blick auf die Ziele der Politik für den ökologischen/biologischen Landbau der Union sollte der für die Umsetzung dieser Politik geschaffene Rechtsrahmen darauf ausgerichtet sein, einen ordnungsgemäß funktionierenden Binnenmarkt für ökologische/biologische Erzeugnisse zu gewährleisten und das Vertrauen der Verbraucher in als ökologisch/biologisch gekennzeichnete Erzeugnisse zu wahren und zu rechtfertigen. Er sollte ferner auf die Schaffung von Voraussetzungen abzielen, unter denen sich die Politik entsprechend den Produktions- und Marktentwicklungen fortentwickeln kann.

⁸ KOM(2011) 244 endg., "Biologische Vielfalt – Naturkapital und Lebensversicherung: EU-Strategie zum Schutz der Biodiversität bis 2020".

⁹ SWD(2013) 155 final, "Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals".

¹⁰ KOM(2006) 231 endg., "Thematische Strategie für den Bodenschutz".

¹¹ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

¹² Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

¹³ Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1).

¹⁴ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

¹⁵ Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (ABl. L 309 vom 27.11.2001, S. 22).

¹⁶ Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71).

- (7) Die politischen Prioritäten der Europa-2020-Strategie gemäß der Mitteilung der Kommission "Europa 2020: Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum"¹⁷ beinhalten die Ziele für die Verwirklichung einer wettbewerbsfähigen, auf Wissen und Innovation gestützten Wirtschaft, die Förderung einer Wirtschaft mit hoher Beschäftigung und sozialem und territorialem Zusammenhalt und die Unterstützung des Übergangs zu einer ressourcenschonenden und emissionsarmen Wirtschaft. Die Politik für die ökologische/biologische Produktion sollte den Erzeugern daher die richtigen Instrumente für eine bessere Kenntlichmachung und die Förderung des Absatzes ihrer Erzeugnisse an die Hand geben und sie gleichzeitig vor unlauteren Praktiken schützen.
- (8) Angesichts der Dynamik des ökologischen/biologischen Sektors wurde in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates¹⁸ die Notwendigkeit einer Überarbeitung der Unionsvorschriften für die ökologische/biologische Produktion unter Berücksichtigung der Erfahrungen bei der Anwendung dieser Vorschriften ermittelt. Die Ergebnisse dieser von der Kommission durchgeführten Überarbeitung zeigen, dass der Rechtsrahmen der Union für die ökologische/biologische Produktion dahingehend verbessert werden sollte, dass Vorschriften vorgesehen werden, die den hohen Erwartungen der Verbraucher gerecht werden und den Adressaten ausreichende Klarheit bieten. Die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sollte daher aufgehoben und durch eine neue Verordnung ersetzt werden.

¹⁷ KOM(2010) 2020 endg.

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1).

- (9) Diese neue Verordnung sollte für die in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ("der Vertrag") verzeichneten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, einschließlich Fischereierzeugnisse, gelten. Außerdem sollten dazu verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebens- oder Futtermittel bestimmt sind, gehören, da das Inverkehrbringen solcher Erzeugnisse als ökologisch/biologisch einen wichtigen Markt für Agrarerzeugnisse bietet und sicherstellt, dass der Verbraucher erkennen kann, dass die Agrarerzeugnisse aus ökologischen/biologischen Erzeugnissen hergestellt wurden. Diese Verordnung sollte auch bestimmte andere Erzeugnisse erfassen, die ähnlich eng wie verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen verbunden sind, da diese anderen Erzeugnisse entweder einen großen Markt für landwirtschaftliche Erzeugnisse darstellen oder Bestandteil des Produktionsprozesses sind. Schließlich sollte Salz in den Geltungsbereich dieser Verordnung einbezogen werden, da es unter Anwendung natürlicher Produktionstechniken erzeugt wird und seine Erzeugung zur Entwicklung ländlicher Räume beiträgt und somit unter die Ziele dieser Verordnung fällt.
- (10) Um bestimmte nicht wesentliche Vorschriften dieser Verordnung ergänzen oder ändern zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags Rechtsakte zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.
- (11) Zur Berücksichtigung neuer Produktionsmethoden oder neuen Materials oder internationaler Verpflichtungen sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, im Hinblick auf die Ergänzung des Verzeichnisses anderer Erzeugnisse, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, bestimmte Rechtsakte zu erlassen. Nur Erzeugnisse, die eng mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen verbunden sind, sollten in dieses Verzeichnis aufgenommen werden können.

- (12) Da Arbeitsvorgänge in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen lokaler Art sind, werden Maßnahmen der Mitgliedstaaten und private Regelungen in diesem Bereich als angemessen angesehen, um das Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten. Daher sollten Lebensmittel, die von gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen in ihren Produktionsstätten zubereitet werden, nicht Gegenstand dieser Verordnung sein und sollten daher nicht mit dem Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet oder beworben werden. Die Erzeugnisse von in freier Wildbahn bzw. in freien Gewässern erlegten/gefangenen Tieren sollten nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse gelten, da der Produktionsprozess nicht vollständig kontrollierbar ist.
- (13) Forschungsprojekte haben gezeigt, dass das Vertrauen der Verbraucher in den Markt für ökologische/biologische Lebensmittel von entscheidender Bedeutung ist. Langfristig gefährden nicht vertrauenswürdige Vorschriften das Vertrauen der Öffentlichkeit oder führen zu Marktversagen. Daher sollte die nachhaltige Entwicklung der ökologischen/biologischen Produktion in der Union auf fundierten, unionsweit harmonisierten Produktionsvorschriften basieren. Darüber hinaus sollten die Produktionsvorschriften den Erwartungen von Unternehmen und Verbrauchern hinsichtlich der Qualität ökologischer/biologischer Erzeugnisse sowie der Konformität mit den in dieser Verordnung festgeschriebenen Grundsätzen und Vorschriften gerecht werden.
- (14) Diese Verordnung sollte unbeschadet einschlägiger Rechtsvorschriften, beispielsweise in den Bereichen Sicherheit der Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial, Kennzeichnung und Umweltschutz, gelten. In Bezug auf die Zulassung von Erzeugnissen und Stoffen, die bei der Herstellung ökologischer/biologischer Erzeugnisse verwendet werden dürfen, gilt es hervorzuheben, dass solche Erzeugnisse und Stoffe erst auf Unionsebene zugelassen sein müssen. Deshalb sollte diese Verordnung unbeschadet sonstiger spezifischer Unionsvorschriften betreffend die Zulassung und das Inverkehrbringen solcher Erzeugnisse und Stoffe gelten.
- (15) Grundsätzlich sollten die allgemeinen Produktionsvorschriften dieser Verordnung ein Verbot der Verwendung ionisierender Strahlung, des Klonens von Tieren und der Verwendung genetisch veränderter Organismen (GVO) sowie aus oder mit GVO hergestellter Erzeugnisse umfassen. Ökologisch/biologisch wirtschaftende Unternehmer sollten auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs geeignete Vorbeugungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Verhütung und Bekämpfung von Schädlingen und Unkraut sowie insbesondere zur Vermeidung der Kontaminierung durch Erzeugnisse oder Stoffe, die nicht für die ökologische/biologische Produktion zugelassen sind, ergreifen.

- (16) Alle Unternehmer, die auf die ökologische/biologische Produktion umstellen wollen, sollten ihren gesamten Betrieb im Einklang mit den Anforderungen an die ökologische/biologische Produktion bewirtschaften. Zur Erleichterung des Einstiegs in die ökologische/biologische Produktion und zur Förderung der Entwicklung umweltschonender Verfahren in der Landwirtschaft kann ein Betrieb jedoch in getrennte Produktionseinheiten aufgeteilt werden, die nicht alle gemäß dieser Verordnung bewirtschaftet werden.
- (16a) Die Umstellung auf ökologische/biologische Produktionsweise macht bestimmte Anpassungsfristen erforderlich. Es sollten genaue Fristen für die verschiedenen Produktionsbereiche festgelegt werden. Für alle ökologischen/biologischen landwirtschaftlichen Betriebe sollte in allen Mitgliedstaaten und Drittländern der gleiche Umstellungszeitraum gelten. Zur Erleichterung des Einstiegs in die ökologische/biologische Produktion und zur Förderung der Entwicklung umweltschonender Verfahren in der Landwirtschaft können unter bestimmten Voraussetzungen frühere Zeiträume rückwirkend als Teil des Umstellungszeitraums anerkannt werden.
- (16b) Während der jeweiligen Umstellungszeiträume produzierte Erzeugnisse dürfen nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse vermarktet werden. Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, die nur eine pflanzliche Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten, dürfen unter der Bedingung, dass ein Umstellungszeitraum von mindestens 12 Monaten vor der Ernte gewahrt wurde, als Umstellungserzeugnisse in Verkehr gebracht und für die ökologische/biologische Produktion zugelassen werden, da diese Erzeugnisse einen nützlichen Beitrag zur Versorgung von Tieren mit Futtermitteln, die vom Betrieb oder aus der Region stammen, leisten können und zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind. Jedoch sollten Erzeugnisse, die nicht pflanzlichen Ursprungs sind, oder Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, die mehr als eine Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten oder vor dem Ende des zwölfmonatigen Umstellungszeitraums geerntet worden sind, nicht als Umstellungserzeugnisse in Verkehr gebracht werden, da diese Erzeugnisse auf dem Markt für ökologische/biologische Erzeugnisse Verwirrung stiften könnten.
- (17) Es sollten Vorschriften für die Pflanzenproduktion, die Tierproduktion sowie die Aquakulturproduktion, einschließlich Vorschriften für das Sammeln von Wildpflanzen und Algen, und für die Produktion von verarbeiteten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie von Wein und Hefe festgelegt werden, um eine Harmonisierung und Beachtung der Ziele und Grundsätze der ökologischen/biologischen Produktion zu gewährleisten.

- (18) Da die ökologische/biologische pflanzliche Erzeugung auf dem Grundsatz beruht, dass Pflanzen, die naturgemäß im Boden wachsen, ihre Nahrung in erster Linie über das Ökosystem des Bodens beziehen, sollte Hydrokultur nicht zulässig sein. Darüber hinaus sollten in der ökologischen/biologischen pflanzlichen Erzeugung Produktionstechniken verwendet werden, die Belastungen der Umwelt vermeiden oder so gering wie möglich halten.
- (19) In Bezug auf die Bodenbewirtschaftung und die Düngung sollten Bedingungen für die Anwendung von in der ökologischen/biologischen pflanzlichen Erzeugung zulässigen Anbauverfahren und für den Einsatz von Düngemitteln und Bodenverbesserern festgelegt werden.
- (20) Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sollte maßgeblich eingeschränkt werden. Es sollten vorzugsweise Maßnahmen angewandt werden, die mit Hilfe von Techniken, die keinen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vorsehen, beispielsweise dem Fruchtwechsel, Schäden durch Schädlinge und Unkraut vermeiden. Das Auftreten von Schädlingen und Unkraut sollte überwacht werden, so dass entschieden werden kann, ob ein Eingreifen wirtschaftlich und ökologisch gerechtfertigt ist. Der Einsatz bestimmter Pflanzenschutzmittel sollte nur dann erlaubt sein, wenn solche Techniken keinen angemessenen Schutz bieten und die Pflanzenschutzmittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ zugelassen sind, nachdem festgestellt wurde, dass sie mit den Zielen und den Grundsätzen der ökologischen/biologischen Produktion, einschließlich strenger Anwendungsaufgaben, vereinbar und folglich im Einklang mit der vorliegenden Verordnung zulässig sind.
- (22) Da die Tierhaltung mit der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen einhergeht, auf denen Dünger als Nahrung bei der pflanzlichen Erzeugung eingesetzt wird, sollte eine flächenunabhängige Tierproduktion verboten werden. Bei der Wahl der Rassen sollten ihrer Fähigkeit zur Anpassung an örtliche Bedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegenüber Krankheiten Rechnung getragen werden und sollte eine große biologische Vielfalt gefördert werden.

¹⁹ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

- (23) Die Unterbringung ökologisch/biologisch produzierter Tiere und Aquakulturtiere, gegebenenfalls auch im Wassermedium, sollte den Verhaltensbedürfnissen der Tiere entsprechen. Spezifische Unterbringungsaufgaben und Haltungspraktiken sollten ein hohes Tierschutzniveau gewährleisten, das in gewisser Hinsicht über die Tierschutzstandards der Union für die Tierhaltung im Allgemeinen hinausgehen sollte.
- (24) Um eine Umweltbelastung der natürlichen Ressourcen wie Boden und Wasser durch Nährstoffe zu vermeiden, sollte für die Verwendung von Dünger je Hektar und den Tierbesatz je Hektar eine Obergrenze festgesetzt werden. Diese Obergrenze sollte auf den Stickstoffgehalt der Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft bezogen werden.
- (25) Verstümmelungen sollten verboten werden. Jedoch können das Kupieren von Schwänzen, das Stutzen von Schnäbeln, die Enthornung, einschließlich der Entfernung der Hornknospen, und die Kastration von Ferkeln nur im Einzelfall und unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein, wenn sie der Verbesserung der Gesundheit, des Befindens oder der Hygienebedingungen der Tiere dienen oder wenn die Sicherheit der Arbeitnehmer gefährdet ist. Diese Eingriffe sollten von einer zuständigen Behörde genehmigt und von qualifiziertem Personal vorgenommen werden, wobei angemessene Betäubungs- und/oder Schmerzmittel verabreicht werden sollten, um jegliches Leid der Tiere auf ein Minimum zu begrenzen.
- (26) Die Tiere sollten unter Berücksichtigung ihrer physiologischen Bedürfnisse mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen gefüttert werden, die nach den Vorschriften für den ökologischen/biologischen Landbau vorzugsweise im eigenen Betrieb gewonnen wurden. Jedoch können wegen der begrenzten Verfügbarkeit bestimmter ökologischer/biologischer Futtermittel-Ausgangserzeugnisse auf dem Unionsmarkt in bestimmten Fällen nichtökologische/nichtbiologische Futtermittel-Ausgangserzeugnisse zur Fütterung ökologisch/biologisch produzierter Tiere und bei der Verarbeitung ökologischer/biologischer Futtermittel verwendet werden. Um den grundlegenden Ernährungsbedürfnissen der Tiere gerecht zu werden, müssen unter genau festgelegten Bedingungen auch bestimmte Mineralstoffe, Spurenelemente und Vitamine verabreicht werden können.
- (27) Die Tiergesundheit sollte im Wesentlichen durch Krankheitsvorsorge gesichert werden. Darüber hinaus sollten bestimmte Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt werden. Die vorbeugende Verabreichung chemisch-synthetischer allopathischer Arzneimittel sollte in der ökologischen/biologischen Landwirtschaft verboten sein, es sei denn, bei kranken oder verletzten Tieren ist eine sofortige Behandlung erforderlich, die jedoch auf das notwendige Mindestmaß bis zur Gesundung des Tieres zu beschränken ist. Um die Integrität der ökologischen/biologischen Produktion für den Verbraucher zu gewährleisten, sollten außerdem restriktive Maßnahmen beispielsweise in Form einer Verdoppelung der Wartezeit nach Verabreichung der in den Rechtsvorschriften der Union spezifizierten chemisch-synthetischen allopathischen Arzneimittel zulässig sein.

- (29) Diese Verordnung spiegelt die Ziele der neuen Gemeinsamen Fischereipolitik bezüglich der Aquakultur wider, der eine Schlüsselrolle zukommt, wenn im Rahmen einer wachsenden Nachfrage nach Fisch und Meeresfrüchten eine nachhaltige und langfristige Ernährungssicherheit sowie Wachstum und Beschäftigung sichergestellt werden sollen und gleichzeitig der Druck auf Wildfischbestände verringert werden soll. In der Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament aus dem Jahr 2013 zu den strategischen Leitlinien für eine nachhaltige Entwicklung einer Europäischen Aquakultur²⁰ werden die wichtigsten Herausforderungen an die Aquakultur und ihr Wachstumspotenzial herausgestellt. Die ökologische/biologische Aquakultur wird als besonders vielversprechender Sektor bezeichnet, und die Wettbewerbsvorteile aufgrund einer ökologischen/biologischen Zertifizierung werden hervorgehoben.
- (30) Die ökologische/biologische Aquakultur ist, im Vergleich zur ökologischen/biologischen Landwirtschaft mit ihrer langjährigen Erfahrung, ein verhältnismäßig junger Zweig der ökologischen/biologischen Produktion. Da das Verbraucherinteresse an ökologischen/biologischen Aquakulturerzeugnissen wächst, dürften immer mehr Betriebe auf die ökologische/biologische Produktionsweise umstellen. Dies führt zu mehr Erfahrungen, technischem Know-how und Fortschritt sowie zu Verbesserungen der ökologischen/biologischen Aquakultur, die in den Produktionsvorschriften zum Ausdruck kommen sollten.
- (32) Um Qualität, Rückverfolgbarkeit und Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung sowie die Anpassung an technische Entwicklungen sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte in Bezug auf die Festlegung von Vorschriften zu erlassen, die die spezifischen Vorschriften für die Produktion von Aquakulturtieren insbesondere in Bezug auf Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung ändern oder ergänzen.
- (33) Ökologische/biologische Lebens- oder Futtermittel erzeugende Unternehmer sollten verpflichtet werden, systematisch kritische Punkte im Verarbeitungsprozess zu identifizieren, um sicherzustellen, dass die hergestellten Verarbeitungserzeugnisse den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion genügen. Ökologisch/biologisch verarbeitete Erzeugnisse sollten mithilfe von Verarbeitungsmethoden erzeugt werden, die sicherstellen, dass die ökologische/biologische Integrität und die entscheidenden Qualitätsmerkmale der Erzeugnisse auf allen Stufen der Produktionskette gewahrt bleiben.

²⁰ COM(2013) 229 vom 29.4.2013.

- (34) Es sollten Vorschriften für die Zusammensetzung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel festgelegt werden. Die Lebensmittel sollten überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologischer/biologischer Produktion hergestellt werden, mit einer eingeschränkten Möglichkeit, bestimmte in dieser Verordnung festgelegte nichtökologische/nichtbiologische landwirtschaftliche Zutaten zu verwenden. Außerdem sollten nur Stoffe, die gemäß dieser Verordnung zugelassen sind, bei der Produktion verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel verwendet werden dürfen.
- (36) Es sollten Vorschriften für die Zusammensetzung verarbeiteter ökologischer/biologischer Futtermittel und die Verwendung bestimmter Stoffe und Techniken bei der Produktion dieser Futtermittel festgelegt werden.
- (37) Um Qualität, Rückverfolgbarkeit und Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung sowie die Anpassung an technische Entwicklungen sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte in Bezug auf die Festlegung von Vorschriften zu erlassen, die die Vorschriften für die Produktion verarbeiteter Lebensmittel hinsichtlich der Art, der Zusammensetzung und der Bedingungen für die Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen, die für die Verwendung in verarbeiteten Lebensmitteln zugelassen sind, ändern oder ergänzen und die Produktionsvorschriften für verarbeitete Futtermittel ergänzen.
- (38) Ökologischer/biologischer Wein sollte ausschließlich aus ökologischen/biologischen Ausgangsstoffen hergestellt werden, und es sollten nur bestimmte Stoffe hinzugefügt werden dürfen, die gemäß dieser Verordnung zugelassen sind. Bestimmte önologische Praktiken, Verfahren und Behandlungen sollten bei der Herstellung von ökologischem/biologischem Wein verboten sein. Andere Praktiken, Verfahren und Behandlungen sollten unter genau festgelegten Bedingungen erlaubt sein.

- (40) Anfänglich wurde Hefe nicht als landwirtschaftliche Zutat im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 angesehen und daher bei der Zusammensetzung der ökologischen/biologischen Erzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs nicht berücksichtigt. Mit der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission²¹ wurde jedoch zwingend vorgeschrieben, dass Hefe und Hefeprodukte für die Zwecke der ökologischen/biologischen Produktion zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet werden müssen, und zwar ab dem 31. Dezember 2013. Entsprechend sollten für die Herstellung ökologischer/biologischer Hefe nur ökologisch/biologisch erzeugte Substrate verwendet werden und nur bestimmte Stoffe bei der Herstellung, Zubereitung und Formulierung von Hefe zulässig sein. Außerdem sollte ökologische/biologische Hefe in ökologischen/biologischen Lebens- oder Futtermitteln nicht zusammen mit nichtökologischer/nichtbiologischer Hefe vorkommen. Um jedoch einen reibungslosen Übergang zu den neuen Produktionsvorschriften sicherzustellen, ist es notwendig, für einen begrenzten Zeitraum die Verwendung eines begrenzten Prozentsatzes von nichtökologischem/nichtbiologischem Hefeextrakt für die Herstellung von ökologischer/biologischer Hefe zu erlauben.
- (41) Um Qualität, Rückverfolgbarkeit und Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung sowie die Anpassung an technische Entwicklungen sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte in Bezug auf die Festlegung von Vorschriften zu erlassen, die die spezifischen Vorschriften für die Herstellung ökologischer/biologischer Hefe hinsichtlich der Herstellungsverfahren und der bei der Produktion eingesetzten Substrate ergänzen.

²¹ Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1).

(42) Diese Verordnung erfasst ein breites Spektrum von Erzeugnissen und legt Produktionsvorschriften für verschiedene Kategorien von Erzeugnissen fest, nämlich für Pflanzen, Tiere, Algen und Aquakulturtiere sowie verarbeitete Lebensmittel, einschließlich Wein, verarbeitete Futtermittel und Hefe, die als Lebens- oder Futtermittel verwendet wird. In den Fällen, in denen für Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, Tiere, Algen oder Aquakulturtiere keine spezifischen Produktionsvorschriften festgelegt wurden, sollte klargestellt werden, dass die als ökologisch/biologisch vermarkteten Erzeugnisse den für die einschlägige Kategorie von Erzeugnissen festgelegten Produktionsvorschriften, den allgemeinen Produktionsvorschriften und den Grundsätzen der ökologischen/biologischen Produktion entsprechen müssen. In Ermangelung spezifischer in einem Durchführungsrechtsakt für bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und Pflanzenproduktionssysteme und in einem Durchführungsrechtsakt für andere Tierarten als Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden, Schweine, Geflügel und Bienen festgelegter Produktionsvorschriften können die Mitgliedstaaten für diese Erzeugnisse nationale Vorschriften anwenden. Allerdings sollte die durch diese Verordnung erreichte Harmonisierung und insbesondere der freie **Verkehr** von Erzeugnissen, die dieser Verordnung entsprechen, nicht gefährdet werden. Die nationalen Vorschriften sollten daher die Grundsätze und Vorschriften dieser Verordnung wahren und nur auf Erzeugnisse Anwendung finden, die in den Mitgliedstaaten, die nationale Vorschriften festlegen, erzeugt werden. Sie sollten nicht auf Erzeugnisse Anwendung finden, die im Einklang mit dieser Verordnung in anderen Mitgliedstaaten erzeugt werden.

- (42a) In den Fällen, in denen Erzeugnisse in den Geltungsbereich der Verordnung, aber nicht unter eine der oben erwähnten Kategorien von Erzeugnissen fallen (Pflanzen, Tiere, Algen und Aquakulturtiere sowie verarbeitete Lebensmittel, einschließlich Wein, verarbeitete Futtermittel und Hefe, die als Lebens- oder Futtermittel verwendet wird), sollte klargestellt werden, dass sie bis zur Festlegung von Produktionsvorschriften für solche Erzeugnisse den allgemeinen Produktionsvorschriften und den Grundsätzen der ökologischen/biologischen Produktion entsprechen müssen, um als ökologisch/biologisch vermarktet zu werden. Um einem künftigen Bedarf an Produktionsvorschriften für solche Erzeugnisse im Binnenmarkt Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte in Bezug auf die Festlegung von Produktionsvorschriften für solche Erzeugnisse zu erlassen. In Ermangelung dieser in einem delegierten Rechtsakt festgelegten Produktionsvorschriften können die Mitgliedstaaten für solche Erzeugnisse nationale Vorschriften anwenden. Allerdings sollte die durch diese Verordnung erreichte Harmonisierung und insbesondere der freie Verkehr von Erzeugnissen, die dieser Verordnung entsprechen, nicht gefährdet werden. Die nationalen Vorschriften sollten daher die Grundsätze und Vorschriften dieser Verordnung wahren und nur auf Erzeugnisse Anwendung finden, die in dem Mitgliedstaat, der die nationalen Vorschriften festlegt, erzeugt werden. Sie sollten nicht auf Erzeugnisse Anwendung finden, die im Einklang mit dieser Verordnung in anderen Mitgliedstaaten erzeugt werden.
- (43) Die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 enthält verschiedene Ausnahmen von den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion. Die bei der unterschiedlichen Anwendung dieser Vorschriften gewonnenen Erfahrungen zeigen, dass solche Ausnahmen einen negativen Einfluss auf die ökologische/biologische Produktion haben; insbesondere verursachen Verwaltung und Kontrolle der Ausnahmen sowohl für die nationalen Behörden als auch für die Unternehmer einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Zudem hat das Bestehen der Ausnahmen Bedingungen für Wettbewerbsverzerrungen geschaffen und das Vertrauen der Verbraucher gefährdet. Daher sollten Ausnahmen dort, wo sie beibehalten werden müssen, in harmonisierter Weise auf alle Unternehmer in allen Mitgliedstaaten und Drittländern angewendet werden.
- (45) Unter bestimmten Voraussetzungen können ökologische/biologische Erzeugnisse zusammen mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen gesammelt und befördert werden. Es sollten spezifische Vorschriften festgelegt werden, um die ordnungsgemäße Trennung ökologischer/biologischer und nichtökologischer/nichtbiologischer Erzeugnisse während ihrer Handhabung zu gewährleisten und jedes Vermischen der Erzeugnisse zu vermeiden.

- (46) Um die Integrität der ökologischen/biologischen Produktion und die Anpassung an technische Entwicklungen sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte in Bezug auf die Festlegung von Vorschriften zur Änderung oder Ergänzung der spezifischen Vorschriften betreffend den Transport ökologischer/biologischer Erzeugnisse zu erlassen.
- (47) Die Verwendung von Produkten und Stoffen wie Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Nährstoffe, Bestandteile der Tierernährung, Lebensmittel- oder Futterzusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe und Reinigungs- und Desinfektionsprodukte sollten in der ökologischen/biologischen Produktion auf ein Minimum beschränkt werden und den in dieser Verordnung festgelegten spezifischen Bedingungen unterliegen. Der gleiche Ansatz sollte bei der Verwendung von Produkten und Stoffen wie Lebensmittelzusätze und Verarbeitungshilfsstoffe bei der Herstellung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel verfolgt werden. Daher sollten Vorschriften festgelegt werden, die einen möglichen Einsatz solcher Produkte und Stoffe in der ökologischen/biologischen Produktion im Allgemeinen und bei der Herstellung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel im Besonderen vorbehaltlich der in dieser Verordnung festgelegten Grundsätze und bestimmter Kriterien regeln.
- (48) Um Qualität, Rückverfolgbarkeit und Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung in Bezug auf die ökologische/biologische Produktion im Allgemeinen und die Herstellung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel im Besonderen sowie die Anpassung an technische Entwicklungen sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte zu erlassen, um zusätzliche Kriterien für die Erteilung oder den Entzug der Zulassung von Produkten und Stoffen, die in der ökologischen/biologischen Produktion im Allgemeinen und bei der Herstellung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel im Besonderen verwendet werden dürfen, sowie weitere Anforderungen an die Verwendung solcher genehmigter Produkte und Stoffe festzulegen.

- (52) Die Kennzeichnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Lebensmittel sollte den allgemeinen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates²² und insbesondere den Bestimmungen zur Vermeidung von Kennzeichnungen, die den Verbraucher verwirren oder irreführen können, unterliegen. Mit der vorliegenden Verordnung sollten außerdem spezifische Vorschriften für die Kennzeichnung ökologischer/biologischer Erzeugnisse und von Umstellungserzeugnissen pflanzlichen Ursprungs festgelegt werden. Ziel ist, sowohl das Interesse der Unternehmer an einer korrekten Kennzeichnung ihrer vermarkteten Erzeugnisse und ausgewogenen Wettbewerbsbedingungen als auch das Interesse der Verbraucher zu schützen, damit diese fundierte Entscheidungen treffen können.
- (53) Entsprechend sollten die zur Ausweisung ökologischer/biologischer Erzeugnisse verwendeten Begriffe unionsweit geschützt werden, damit sie, unabhängig von der verwendeten Sprache, nicht zur Kennzeichnung konventioneller Erzeugnisse verwendet werden können. Dieser Schutz sollte sich auch auf die gebräuchlichen abgeleiteten Bezeichnungen und Diminutive erstrecken, ganz gleich, ob sie alleine oder kombiniert verwendet werden.
- (53a) Verarbeitete Lebensmittel sollten nur dann als ökologisch/biologisch gekennzeichnet werden, wenn alle oder fast alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus der ökologischen/biologischen Produktion stammen. Zur Förderung der Verwendung von Zutaten aus der ökologischen/biologischen Produktion sollte es unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht werden, im Verzeichnis der Zutaten verarbeiteter nichtökologischer/nichtbiologischer Lebensmittel auf die ökologische/biologische Produktion Bezug zu nehmen, insbesondere darauf, dass das betreffende Lebensmittel bestimmten Produktionsvorschriften dieser Verordnung entspricht. Besondere Kennzeichnungsvorschriften sollten auch festgelegt werden, um Unternehmern die Möglichkeit einzuräumen, jeweils verwendete ökologische/biologische Zutaten bei der Kennzeichnung von Erzeugnissen von in freier Wildbahn bzw. in freien Gewässern erlegten bzw. gefangenen Tieren zu nennen.
- (53b) Verarbeitete Futtermittel sollten nur dann als ökologisch/biologisch gekennzeichnet werden, wenn alle oder fast alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus der ökologischen/biologischen Produktion stammen.

²² Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18).

- (54) Um im gesamten Binnenmarkt Klarheit für den Verbraucher zu schaffen, sollte das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion für alle in der Union produzierten vorverpackten ökologischen/biologischen Lebensmittel zur Auflage gemacht werden. Für alle in der Union produzierten nicht vorverpackten ökologischen/biologischen Erzeugnisse und alle aus Drittländern eingeführten ökologischen/biologischen Erzeugnisse sollte das EU-Logo auf freiwilliger Basis ebenfalls benutzt werden können. Das Muster des EU-Logos für ökologische/biologische Produktion sollte in dieser Verordnung festgelegt werden.
- (55) Um jedoch eine Irreführung des Verbrauchers bezüglich des ökologischen/biologischen Charakters des ganzen Erzeugnisses zu vermeiden, ist es angezeigt, die Verwendung dieses Logos auf Erzeugnisse zu beschränken, die ausschließlich oder fast ausschließlich ökologische/biologische Zutaten enthalten. Das Logo sollte daher nicht zur Kennzeichnung von während der Umstellungszeit produzierten Erzeugnissen oder von Verarbeitungserzeugnissen verwendet werden dürfen, bei denen weniger als 95 % der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologischer/biologischer Produktion stammen.
- (56) Ferner sollten die Verbraucher zur Vermeidung etwaiger Unklarheiten darüber, ob ein Erzeugnis aus der Union stammt oder nicht, bei der Verwendung des EU-Logos über den Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, informiert werden. Daher sollte es auch gestattet werden, auf den Etiketten von Erzeugnissen aus ökologischer/biologischer Aquakultur anstatt auf den landwirtschaftlichen Ursprung auf die Aquakultur zu verweisen.
- (57) Um Klarheit für die Verbraucher zu schaffen und sicherzustellen, dass sie angemessen informiert werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte zu erlassen, um das in dieser Verordnung wiedergegebene Verzeichnis der auf die ökologische/biologische Produktion verweisenden Begriffe anzupassen, und um das EU-Logo und die ihm zugrunde liegenden Vorschriften zu ändern.

- (58) Ökologische/biologische Produktion ist nur glaubwürdig, wenn auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs wirksame Prüfungen und Kontrollen vorgenommen werden. Die ökologische/biologische Produktion sollte amtlichen Kontrollen oder anderen amtlichen Tätigkeiten unterliegen, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. (XXX/XXXX) des Europäischen Parlament und des Rates²³ durchgeführt werden, um die Einhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung ökologischer/biologischer Erzeugnisse zu überprüfen. Zusätzlich zu den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX (Verordnung über amtliche Kontrollen) sollten in der vorliegenden Verordnung spezifische Vorschriften für amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten in Bezug auf die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen festgelegt werden.

²³ Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 1829/2003, (EG) Nr. 1831/2003, (EG) Nr. 1/2005, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 834/2007, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1099/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012 und (EU) Nr. [...] /2013 [Amt für Veröffentlichungen, Nummer der Verordnung mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial einsetzen] und der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG, 2008/120/EG und 2009/128/EG (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L ...).

- (59) Es sollten spezifische Vorschriften festgelegt werden, um sicherzustellen, dass die spezifischen Regeln für die ökologische/biologische Produktion eingehalten werden. Insbesondere sollten Vorschriften für ein Zertifizierungssystem vorgesehen werden, das es den zuständigen Behörden gestattet, die Unternehmer oder Unternehmergruppen zu identifizieren, deren Tätigkeiten sich auf die ökologische/biologische Produktion beziehen, damit diese Behörden oder gegebenenfalls die Kontrollbehörden oder Kontrollstellen überprüfen, ob die Unternehmer oder Unternehmergruppen die Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung ökologischer/biologischer Erzeugnisse einhalten. Zur Vermeidung von unverhältnismäßigen Belastungen und Kosten sollten diese Meldungs- und Zertifizierungsanforderungen nicht für diejenigen Einzelhandelsunternehmer gelten, die Erzeugnisse direkt an die Endverbraucher oder Endnutzer verkaufen und nicht an einem anderen Ort als der Verkaufsstelle ökologische/biologische Erzeugnisse erzeugen, aufbereiten oder lagern, solche Erzeugnisse nicht einführen und solche Tätigkeiten auch nicht von Dritten ausüben lassen. Unterauftragnehmer der betreffenden Unternehmer sollten die Melde- und Zertifizierungsanforderungen einhalten, es sei denn, dass die an einen Unterauftragnehmer vergebenen Tätigkeiten von der Zertifizierung ökologischer/biologischer Erzeugnisse der betreffenden Unternehmer erfasst sind. Die Transparenz des Zertifizierungssystems sollte dadurch sichergestellt werden, dass den Mitgliedstaaten zur Auflage gemacht wird, das Verzeichnis der Unternehmer, die ihre Tätigkeiten gemeldet haben, sowie etwaige Gebühren, die im Zusammenhang mit den Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion möglicherweise erhoben werden, zu veröffentlichen.
- (59a) Das Zertifizierungssystem sollte die Erteilung eines Öko-/Bio-Zertifikats umfassen, das eine amtliche Bescheinigung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. (XXX/XXXX) des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) ist, mit der bescheinigt wird, dass die gemeldeten Tätigkeiten im Einklang mit der vorliegenden Verordnung stehen, und das Aufschluss über die Identität des Unternehmers oder der Unternehmergruppe, die Kategorien der Erzeugnisse, die durch das Zertifikat erfasst werden, und dessen Geltungsdauer geben sollte.
- (60) In der Union sind die Inspektionskosten und der Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Zertifizierung der ökologisch/biologischen Produktion für die einzelnen Kleinlandwirte und Kleinunternehmer, die Algen und Aquakulturtiere produzieren, relativ hoch. Es sollte ein System der Gruppensertifizierung eingeführt werden, um die Inspektions- und Zertifizierungskosten und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu reduzieren, lokale Netzwerke zu stärken, bessere Absatzmöglichkeiten zu erschließen und gleiche Ausgangsbedingungen für den Wettbewerb mit Drittlandunternehmern zu gewährleisten. Dazu sollte der Begriff der "Unternehmergruppe" eingeführt und definiert werden.

- (62a) In der vorliegenden Verordnung sollten zusätzliche spezifische Vorschriften zur Bestimmung der Aspekte, die zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften gehören sollten, festgelegt werden, im Hinblick auf die wesentlichen Elemente des risikobasierten Ansatzes, der der Durchführung amtlicher Kontrollen zugrunde liegt, die Mindesthäufigkeit für die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften durch alle ökologischen/biologischen Unternehmer und Unternehmergruppen und die spezifischen Bedingungen für die Übertragung von Aufgaben der amtlichen Kontrolle, auch in Bezug auf die Zulassung, die Überwachung sowie die Aussetzung oder den Entzug der Zulassung beauftragter Stellen, und die Maßnahmen bei Verstößen.
- (62b) Im Hinblick auf die Maßnahmen, die zu treffen sind, wenn nicht genehmigte Stoffe oder Erzeugnisse in ökologischen/biologischen Erzeugnissen vorhanden sind, wurden in der Union unterschiedliche Ansätze entwickelt und umgesetzt. Diese Situation schafft Unsicherheiten für Unternehmer, Kontrollbehörden und Kontrollstellen. Sie kann auch zu einer unterschiedlichen Behandlung von Unternehmern in der Union führen und das Vertrauen der Verbraucher in ökologische/biologische Erzeugnisse beeinträchtigen. Daher ist es angebracht, klare und einheitliche Vorschriften festzulegen, die die zuständigen Behörden oder gegebenenfalls die Kontrollbehörden oder Kontrollstellen zur Durchführung einer Untersuchung verpflichten, um die Quelle und die Ursache des Vorhandenseins solcher Stoffe oder Erzeugnisse in ökologischen/biologischen Erzeugnissen festzustellen und abschließend darüber zu befinden, ob solche Erzeugnisse als ökologisch/biologisch vermarktet werden können. Es ist außerdem angebracht, dass die Kommission auf Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen zu den Fällen, in denen nicht zulässige Erzeugnisse oder Stoffe festgestellt wurden, dem Europäischen Parlament und dem Rat bis 2021 einen Bericht vorlegt. Um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Methodik zur Feststellung und Bewertung des Vorhandenseins von nicht zulässigen Erzeugnissen oder Stoffen und die dazugehörigen Verfahren übertragen werden.
- (63) Die Erfahrung mit der Regelung für die Einfuhr ökologischer/biologischer Erzeugnisse in die Union gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 hat gezeigt, dass diese Regelung überarbeitet werden muss, um der Verbrauchererwartung, dass eingeführte ökologische/biologische Erzeugnisse Anforderungen erfüllen, die denen der Union gleichwertig sind, gerecht zu werden und für ökologische/biologische Erzeugnisse aus der Union den Zugang zu internationalen Märkten zu erleichtern. Zudem müssen die Vorschriften für die Ausfuhr ökologischer/biologischer Erzeugnisse präzisiert werden, indem insbesondere eine Ausfuhrbescheinigung vorgesehen und die Ausfuhr in Drittländer geregelt wird, die für die Zwecke der Gleichwertigkeit im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannt sind.

- (63a) Die Regelung für die Einfuhr ökologischer/biologischer Erzeugnisse in die Union sollte im Rahmen der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union und insbesondere mit dem Ziel gestaltet werden, die uneingeschränkte Kohärenz mit der Entwicklungszusammenarbeit **im Einklang mit bestehenden oder künftigen Verhandlungsrichtlinien und unter Berücksichtigung regionaler Standards** gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben d und e des Vertrags über die Europäische Union zu gewährleisten.
- (64) Die Vorschriften für die Einfuhr von Erzeugnissen, die den Produktions- und Kennzeichnungsvorschriften der Union entsprechen und bezüglich derer die betreffenden Unternehmer der Kontrolle der Kontrollbehörden oder Kontrollstellen, die von der Kommission als für Kontrollen und Zertifizierung im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion in Drittländern zuständig anerkannt wurden, unterworfen waren, sollten weiter verschärft werden. Es sollten insbesondere Anforderungen an die Akkreditierungsstellen festgelegt werden, welche die für die Einfuhr konformer ökologischer/biologischer Erzeugnisse in die Union zuständigen Kontrollstellen akkreditieren, um gleiche Ausgangsbedingungen für die Überwachung der Kontrollstellen durch die Kommission zu schaffen. Darüber hinaus muss für die Kommission im Interesse einer effizienteren Überwachung von Kontrollbehörden bzw. Kontrollstellen die Möglichkeit vorgesehen werden, die Akkreditierungsstellen und die zuständigen Behörden in Drittländern direkt zu kontaktieren.
- (65) Die Möglichkeit des Zugangs zum Unionsmarkt für ökologische/biologische Erzeugnisse, die zwar den Unionsvorschriften für die ökologische/biologische Produktion nicht entsprechen, aber aus Drittländern stammen, deren Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle als dem Unionssystem gleichwertig anerkannt wurden, sollte beibehalten werden. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Drittländern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sollte jedoch nur im Rahmen einer internationalen Vereinbarung zwischen der Union und jenen Drittländern gewährt werden, bei denen auch die Union auf der Grundlage der Gegenseitigkeit eine Gleichwertigkeitsanerkennung anstrebt.

- (66) Drittländer, die für die Zwecke der Gleichwertigkeit im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannt sind, sollten für einen begrenzten Zeitraum auch im Rahmen der vorliegenden Verordnung weiterhin als solche anerkannt werden, um einen reibungslosen Übergang zur Anerkennung im Rahmen einer internationalen Vereinbarung zu gewährleisten, vorausgesetzt, diese Länder garantieren weiterhin die Gleichwertigkeit ihrer ökologischen/biologischen Produktion und ihrer Kontrollvorschriften mit den relevanten geltenden Unionsvorschriften und erfüllen sämtliche Anforderungen bezüglich der Überwachung ihrer Anerkennung durch die Kommission. Diese Überwachung sollte insbesondere auf der Grundlage der Jahresberichte erfolgen, welche die Drittländer der Kommission übermitteln.
- (67) Die Erfahrung mit dem System von Kontrollbehörden und Kontrollstellen, die als für die Durchführung von Kontrollen und die Ausstellung von Bescheinigungen in Drittländern zum Zwecke der Einfuhr von Erzeugnissen, die gleichwertige Garantien bieten, anerkannt sind, zeigt, dass die von diesen Behörden und Stellen angewandten Vorschriften anders sind und unter Umständen kaum als den diesbezüglichen Unionsvorschriften gleichwertig angesehen werden können. Des Weiteren erschwert die Vielzahl der von den Kontrollbehörden und Kontrollstellen angewandten Kontrollstandards eine angemessene Überwachung durch die Kommission. Aus diesem Grunde sollte dieses System der Gleichwertigkeitsanerkennung abgeschafft werden. Den betreffenden Kontrollbehörden und Kontrollstellen sollte jedoch genügend Zeit eingeräumt werden, sich auf ihre Anerkennung zum Zwecke der Einfuhr von Erzeugnissen, die den Unionsvorschriften entsprechen, vorzubereiten.
- (68) Das Inverkehrbringen – im Rahmen einer der in dieser Verordnung vorgesehenen Einfuhrregelungen – von in die Union eingeführten ökologischen/biologischen Erzeugnissen als ökologische/biologische Erzeugnisse sollte vom Vorliegen der Informationen abhängig gemacht werden, die zur Rückverfolgbarkeit des Erzeugnisses entlang der Nahrungskette erforderlich sind.

- (69) Um einen fairen Wettbewerb zwischen Unternehmern, die Rückverfolgbarkeit der eingeführten Erzeugnisse, die als ökologische/biologische Erzeugnisse auf dem Unionsmarkt in den Verkehr gebracht werden sollen, die Transparenz der Anerkennungs- und Überwachungsverfahren für Kontrollbehörden und Kontrollstellen im Zusammenhang mit der Einfuhr konformer ökologischer/biologischer Erzeugnisse, die Wirksamkeit, Effizienz und Transparenz der Kontrollen von eingeführten Erzeugnissen sowie die ordnungsgemäße Führung des Verzeichnisses der Drittländer, die in Bezug auf die Gleichwertigkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannt sind, zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte in Bezug auf Folgendes zu erlassen: die zusätzlichen Kriterien für die Anerkennung und den Entzug der Anerkennung von Kontrollbehörden und Kontrollstellen im Zusammenhang mit der Einfuhr konformer ökologischer/biologischer Erzeugnisse; die Ausübung der Überwachungsbefugnisse durch die Kommission in Bezug auf jene Kontrollbehörden und Kontrollstellen, auch durch Prüfungen vor Ort; die Kontrollen und sonstigen Maßnahmen, die von Kontrollbehörden und Kontrollstellen durchgeführt werden, die für die Zwecke der Einfuhr konformer ökologischer/biologischer Erzeugnisse anerkannt sind; und die von im Rahmen der genannten Verordnung anerkannten Drittländern zu übermittelnden Informationen, die zur Überwachung der Anerkennung dieser Länder und der Ausübung der diesbezüglichen Überwachungsbefugnisse durch die Kommission, auch im Wege von Prüfungen vor Ort, erforderlich sind.
- (70) Es sollte sichergestellt werden, dass die Verbringung ökologischer/biologischer Erzeugnisse, die in einem Mitgliedstaat kontrolliert wurden und die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen, in einem anderen Mitgliedstaat nicht eingeschränkt werden kann.
- (71) Um verlässliche Informationen zur Verfügung zu haben, die für die Durchführung dieser Verordnung erforderlich sind, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich alle notwendigen Informationen übermitteln, einschließlich der maßgeblichen statistischen Daten, die im Rahmen des Statistischen Programms der Europäischen Union festgelegt werden. Aus Gründen der Klarheit und Transparenz sollten die Mitgliedstaaten aktualisierte Verzeichnisse der zuständigen Behörden, Kontrollbehörden und Kontrollstellen führen. Die Mitgliedstaaten sollten die Verzeichnisse der Kontrollbehörden und Kontrollstellen und alle etwaigen Änderungen der Kommission übermitteln, die diese regelmäßig veröffentlicht.

- (73) Außerdem sollten ein Termin für den Ablauf der Anerkennung der Kontrollbehörden und Kontrollstellen im Hinblick auf die Gleichwertigkeit festgesetzt und Bestimmungen zur Regelung der Lage bis zum Ablauf der Anerkennung festgelegt werden. Des Weiteren sollten Vorschriften für Drittlandträge auf Gleichwertigkeitsanerkennung festgelegt werden, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gestellt wurden und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch anhängig sind.
- (74) Um die Führung des Verzeichnisses der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die Zwecke der Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollbehörden und Kontrollstellen zu gewährleisten und um den Abschluss der Prüfung der am Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung anhängigen Anträge von Drittländern auf Gleichwertigkeitsanerkennung zu erleichtern, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte zu erlassen, um die von diesen Kontrollbehörden und Kontrollstellen zwecks Überwachung ihrer Anerkennung zu übermittelnden Informationen, die Einzelheiten der Ausübung dieser Überwachung durch die Kommission sowie etwaige Verfahrensvorschriften für die Prüfung anhängiger Drittlandträge festzulegen.
- (75) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf Folgendes übertragen werden: Trennung von ökologisch/biologisch und nicht ökologisch/nicht biologisch wirtschaftenden Produktionseinheiten eines Betriebs; zu übermittelnde Dokumente für die rückwirkende Anerkennung eines früheren Zeitraums als Teil der Umstellung; die Anforderungen für bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und Pflanzenproduktionssysteme; technische Einzelheiten für die Einrichtung der Datenbank für die Auflistung der Sorten und Populationen, für die ökologisch/biologisch erzeugtes Pflanzenvermehrungsmaterial, ausgenommen Keimlinge, zur Verfügung steht, und die Bedingungen für die Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial; spezifische Vorschriften für Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden, Schweine, Geflügel, Bienen und andere Tierarten; Verwendung von nicht ökologisch/nicht biologisch produzierten Zuchttieren; spezifische Vorschriften für die Algenzucht und die nachhaltige Ernte von wilden Algen; spezifische Vorschriften für verschiedene Arten von Aquakulturtieren; Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer juveniler Aquakulturtiere; spezifische Vorschriften über die zulässigen

Produktionsverfahren und Verarbeitungsverfahren für bestimmte Lebens- oder Futtermittel; Identifizierung der ökologischen Verfahren, Prozesse und Behandlungen, die bei der Herstellung von ökologischem/biologischem Wein verboten sind oder nur beschränkt eingesetzt werden können; spezifische Vorschriften für das Vorgehen in Katastrophenfällen, mögliche Ausnahmen, die in solchen Fällen für einen begrenzten Zeitraum anzuwenden sind, und Überwachungs- und Berichtspflichten; Zulassung oder Entzug der Zulassung für Erzeugnisse und Stoffe, die für die ökologische/biologische Produktion im Allgemeinen und die Herstellung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel im Besonderen verwendet werden dürfen, einschließlich der Verfahrensvorschriften für die Zulassung und das Verzeichnis dieser Erzeugnisse und Stoffe und gegebenenfalls ihrer Beschreibung, ihrer vorgegebenen Zusammensetzung und ihrer Verwendungsbedingungen; spezifische Kennzeichnungsvorschriften für Umstellungserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs; spezifische und praktische Modalitäten in Bezug auf die Verwendung, Gestaltung, Zusammensetzung und Größe der Angaben bezüglich der Codenummern von Kontrollbehörden und Kontrollstellen und der Angabe des Standorts, an dem die landwirtschaftlichen Rohstoffe erzeugt wurden, und die Zuweisung von Codenummern an Kontrollbehörden und Kontrollstellen; Anforderungen an Inhalt, Form und Art der von den Unternehmern oder Unternehmergruppen vorzunehmenden Meldung, die Buchführung der Unternehmer oder Unternehmergruppen, die Veröffentlichung des Verzeichnisses der Unternehmer und Unternehmergruppen durch die Mitgliedstaaten, die Anforderungen an die Form und die Verfahren für die Veröffentlichung der Gebühren, die im Zusammenhang mit den Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion und für die Überwachung der Erhebung dieser Gebühren durch die zuständigen Behörden erhoben werden können; Inhalt und Form des Öko-/Bio-Zertifikats; Zusammensetzung und Größe einer Unternehmergruppe, Kriterien für die räumliche Nähe ihrer Mitglieder, Voraussetzungen für die Teilnahme an der Gruppe, auch in Bezug auf die Kategorien der von ihren Mitgliedern hergestellten Erzeugnisse, Einrichtung und Funktionsweise des Systems der Gruppe für interne Kontrollen, einschließlich Umfang, Inhalt und Häufigkeit der durchzuführenden Kontrollen, Verantwortlichkeiten und Pflichten der Mitglieder der Gruppe und Austausch von Informationen zwischen der Gruppe und den zuständigen Behörden, Kontrollbehörden und Kontrollstellen sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission; die spezifischen Aufgaben der zuständigen Behörden, die zeitliche Planung, Methoden und Techniken für die durchzuführenden Kontrollen, die Modalitäten für die Probenahmen, insbesondere im

Hinblick auf die Bandbreite der zu entnehmenden Proben und die Stufe der Erzeugung, der Aufbereitung und des Vertriebs, auf der die Proben zu entnehmen sind, die Modalitäten für die Feststellung der Wahrscheinlichkeit von Verstößen und die Häufigkeit der Probenahmen, die Berichterstattungspflichten der zuständigen Behörden, Kontrollbehörden und Kontrollstellen, die besonderen Pflichten, Vorkehrungen und Zusagen der Unternehmer, die Fälle von Verstößen, in denen die zuständigen Behörden Maßnahmen ergreifen müssen, und die Aktionen und Maßnahmen, die dann zu ergreifen sind, den Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Behörden, Kontrollbehörden und Kontrollstellen in Bezug auf die Fälle von Verstößen, der den besonderen Erfordernissen des Sektors der ökologischen/biologischen Produktion angepasst sein sollte; die für Drittlandzollbehörden bestimmten Dokumente, insbesondere die Ausfuhrbescheinigung für ökologische/biologische Erzeugnisse, möglichst in elektronischer Form; den Inhalt der Bescheinigung, in der bestätigt wird, dass alle Unternehmer oder Unternehmergruppen die Vorschriften der vorliegenden Verordnung einhalten, und der Kontrollbescheinigung sowie die Verfahren für deren Ausstellung und Überprüfung; Anerkennung bzw. Entzug der Anerkennung von Kontrollbehörden und Kontrollstellen, die für die Durchführung von Kontrollen in Drittländern zuständig sind, sowie Erstellung des Verzeichnisses jener Kontrollbehörden und Kontrollstellen; Verfahren für die Anerkennung bzw. den Entzug der Anerkennung dieser Kontrollbehörden und Kontrollstellen, einschließlich des Inhalts des vorzulegenden technischen Dossiers, und Bestimmungen zur Durchführung von Maßnahmen bei Verstößen oder mutmaßlichen Verstößen, die die Integrität eingeführter ökologischer/biologischer Erzeugnisse beeinträchtigen; Erstellung eines Verzeichnisses der nach Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannten Drittländer und Änderung dieses Verzeichnisses sowie Bestimmungen zur Durchführung von Maßnahmen bei Verstößen oder mutmaßlichen Verstößen, die die Integrität der aus diesen Ländern eingeführten ökologischen/biologischen Erzeugnisse beeinträchtigen; das System für die Übermittlung der für die Durchführung und Überwachung der vorliegenden Verordnung erforderlichen Informationen; Erstellung des Verzeichnisses der nach Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannten Kontrollbehörden und Kontrollstellen sowie Änderung dieses Verzeichnisses.

Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlament und des Rates²⁴ ausgeübt werden.

- (76) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, unverzüglich geltende Durchführungsrechtsakte zu erlassen, wenn dies in hinreichend begründeten Fällen im Zusammenhang mit dem Schutz gegen unlautere Praktiken, die sich nicht mit den Grundsätzen und Regeln für die ökologische/biologische Produktion vereinbaren lassen, der Erhaltung des Verbrauchervertrauens oder der Sicherung eines fairen Wettbewerbs zwischen Unternehmern aus Gründen äußerster Dringlichkeit erforderlich ist, um bei Verstößen oder mutmaßlichen Verstößen, die die Integrität der eingeführten ökologischen/biologischen Erzeugnisse beeinträchtigen, die Durchführung von Maßnahmen zu gewährleisten, oder den Entzug der Anerkennung der Kontrollbehörden oder Kontrollstellen zu beschließen.
- (78) Die Kommission sollte die Verfügbarkeit von ökologischem/biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial, Zuchttieren und Beständen von jungen Aquakulturtieren prüfen und dem Europäischen Parlament und dem Rat 2024 einen entsprechenden Bericht vorlegen.
- (79) Es sollte gestattet werden, Bestände von Erzeugnissen, die nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vor dem Zeitpunkt des Beginns der Anwendung der vorliegenden Verordnung produziert wurden, aufzubrechen. Diese Bestimmung sollte auch für diejenigen Erzeugnisse gelten, die eine bestimmte Veredelungs- oder Reifezeit erfordern, wenn dieser Zeitraum zum Zeitpunkt des Beginns der Anwendung der vorliegenden Verordnung bereits begonnen hat.

²⁴ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (81) Da die Ziele dieser Verordnung – insbesondere, was einen fairen Wettbewerb und ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts für ökologische/biologische Erzeugnisse sowie die Sicherung des Vertrauens der Verbraucher in diese Erzeugnisse und das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion anbelangt – von den Mitgliedstaaten selbst nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern aufgrund der erforderlichen Harmonisierung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union nach dem Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union Maßnahmen erlassen. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zum Erreichen dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (82) Es empfiehlt sich, einen Termin für die Anwendung dieser Verordnung festzusetzen, der es den Unternehmern gestattet, sich an die neuen Vorschriften anzupassen –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel I

Gegenstand, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

In dieser Verordnung sind die Grundsätze der ökologischen/biologischen Produktion sowie die Vorschriften für diese Produktion, deren Zertifizierung und Kontrolle und die Verwendung diesbezüglicher Angaben in der Kennzeichnung und Werbung festgelegt.

Artikel 2

Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für die folgenden in Anhang I des AEUV aufgeführten Erzeugnisse oder von solchen stammenden Erzeugnisse, sofern sie wie folgt produziert, aufbereitet, vertrieben, in **Verkehr** gebracht, eingeführt oder ausgeführt werden bzw. dazu bestimmt sind, wie folgt produziert, aufbereitet, vertrieben, in **Verkehr** gebracht, eingeführt oder ausgeführt zu werden:
 - (a) lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse,
 - (b) verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind,
 - (c) Futtermittel,
 - (d) Pflanzenvermehrungsmaterial.

Diese Verordnung gilt auch für die anderen in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse, sofern solche Erzeugnisse produziert, aufbereitet, vertrieben, in Verkehr gebracht, eingeführt oder ausgeführt werden bzw. dazu bestimmt sind, produziert, aufbereitet, vertrieben, in Verkehr gebracht, eingeführt oder ausgeführt zu werden.

Die Erzeugnisse von in freier Wildbahn bzw. in freien Gewässern erlegten/gefangenen Tieren gelten nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse.

2. Diese Verordnung findet auf alle Unternehmer Anwendung, die auf irgendeiner Stufe der Produktion, der Aufbereitung oder des Vertriebs von Erzeugnissen im Sinne von Absatz 1 tätig sind.

Arbeitsgänge in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen, die von einem Anbieter im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵ durchgeführt werden, fallen nicht unter die vorliegende Verordnung.

Die Mitgliedstaaten können nationale Vorschriften oder, bei deren Fehlen, private Standards für die Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle von Erzeugnissen aus Arbeitsgängen in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen anwenden. Das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion darf nicht in der Kennzeichnung und Aufmachung von Erzeugnissen sowie in der Werbung für diese Erzeugnisse oder die gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtung verwendet werden.

3. Diese Verordnung gilt unbeschadet einschlägiger Rechtsvorschriften der Union, insbesondere in den Bereichen Sicherheit der Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial.

²⁵ Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18).

4. Diese Verordnung gilt unbeschadet sonstiger spezifischer Unionsvorschriften betreffend das Inverkehrbringen von Erzeugnissen und insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶ und der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011.
5. Zur Berücksichtigung neuer Informationen über Produktionsmethoden oder neuen Materials oder internationaler Verpflichtungen wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 36 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung des Verzeichnisses der Erzeugnisse in Anhang I zu erlassen. Nur Erzeugnisse, die eng mit der landwirtschaftlichen Produktion verbunden sind, kommen für eine Aufnahme in dieses Verzeichnis in Betracht.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (1) "ökologische/biologische Produktion": Anwendung von Produktionsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs;
- (3) "landwirtschaftlicher Ausgangsstoff": ein landwirtschaftliches Erzeugnis, das weder haltbar gemacht noch verarbeitet wurde;
- (4) "Vorbeugungsmaßnahmen": erforderliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Bodenqualität, zur Verhütung und Bekämpfung von Schädlingen und Unkraut bei Pflanzen, zur Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten bei Tieren sowie insbesondere zur Verhütung der Kontaminierung durch Erzeugnisse oder Stoffe, die nicht im Rahmen dieser Verordnung zugelassen sind, auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs;

²⁶ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/13 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

- (5) "Umstellung": Übergang von nichtökologischer/nichtbiologischer Produktion auf ökologische/biologische Produktion innerhalb eines bestimmten Zeitraums, in dem die Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion angewendet wurden;
- (5a) "Umstellungserzeugnisse": Erzeugnisse, die gemäß Artikel 8 während des Umstellungszeitraums hergestellt werden;
- (6) "Unternehmer": die natürliche oder juristische Person, die für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung auf allen ihrer Kontrolle unterstehenden Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs verantwortlich ist;
- (6a) "Betrieb": alle Produktionseinheiten, die unter einheitlicher Betriebsführung zum Zweck der Produktion der Erzeugnisse nach Artikel 2 Absatz 1 betrieben werden;
- (6b) "Produktionseinheit": alle für einen Produktionsbereich zu verwendenden Wirtschaftsgüter wie Primärproduktionsstätten, Landparzellen, Weiden, Auslaufflächen, Haltungsgebäude, Bienenstöcke, Fischteiche, Haltungseinrichtungen für Algen oder Aquakulturtiere, Aufzuchtanlagen, Küsten- oder Meeresbodenkonzessionen, Lagerstätten für Pflanzen, pflanzliche Erzeugnisse, Algenerzeugnisse, tierische Erzeugnisse, Ausgangsstoffe und alle anderen Betriebsmittel, die für diesen spezifischen Produktionsbereich von Belang sind;
- (6c) "Pflanzenvermehrungsmaterial": Pflanze(n) sowie alle Formen einer Pflanze/von Pflanzen unabhängig von ihrem Wachstumsstadium, einschließlich Samen, die zur Erzeugung ganzer Pflanzen geeignet und bestimmt sind;
- (7) "Unternehmergruppe": Gruppe, in der jedes Mitglied ein Landwirt oder ein Unternehmer ist, der neben der Produktion von Algen oder Aquakulturtieren auch in der Verarbeitung von Lebens- oder Futtermitteln tätig sein kann und dessen Umsatz weniger als 25 000 Euro pro Jahr oder dessen Standardoutput weniger als 15 000 Euro pro Jahr beträgt oder der über eine Betriebsfläche von bis zu 5 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche verfügt;
- (8) "Landwirt": eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status diese Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts besitzen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt;
- (9) "landwirtschaftliche Fläche": landwirtschaftliche Fläche im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013;

- (9a) "Populationen": Pflanzengruppen, die die Anforderungen erfüllen, die in gemäß Artikel 13a der Richtlinien 66/401/EWG und 66/402/EWG des Rates, Artikel 14a der Richtlinie 68/193/EWG des Rates, Artikel 19 der Richtlinien 2002/54/EG und 2002/56/EG des Rates, Artikel 33 der Richtlinie 2002/55/EG des Rates und Artikel 17 der Richtlinie 2002/57/EG des Rates zulässigen zeitlich befristeten Versuchen festgelegt werden;
- (10) "Pflanzen": Pflanzen im Sinne von Artikel 3 Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009;
- (11) "Pflanzenproduktion": Erzeugung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, einschließlich der Ernte von Wildpflanzenerzeugnissen für Erwerbszwecke;
- (12) "Pflanzenerzeugnisse": Pflanzenerzeugnisse im Sinne von Artikel 3 Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009;
- (13) "Schädling": Schädling im Sinne von Artikel 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. XX/XXX (Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen);
- (14) "Pflanzenschutzmittel": Produkte gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009;
- (15) "Tierproduktion": Erzeugung von an Land lebenden Haustieren oder domestizierten Tieren (einschließlich Insekten);
- (16) "Veranda": zusätzlicher, überdachter, nicht isolierter Außenbereich eines Stallgebäudes, der auf der Längsseite in der Regel von einem Drahtzaun oder Netzen begrenzt ist, mit Außenklima, natürlicher und künstlicher Beleuchtung und eingestreutem Boden;
- (17) "Aquakultur": Aquakultur im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 25 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷;

²⁷ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

- (17a) "geschlossene Kreislaufanlage": Aquakulturproduktion in einer geschlossenen Haltungseinrichtung an Land oder auf einem Schiff mit Rezirkulation des Wassers und erforderlicher permanenter Zufuhr von Energie zur Stabilisierung der Haltungsbedingungen der Aquakulturtiere;
- (17b) "erneuerbare Energien": erneuerbare, nicht fossile Energiequellen wie Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen, Gezeiten, Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas und Biogas;
- (17c) "Brutstation": in der Aquakultur- und Algenproduktion Anlage für die Vermehrung, Erbrütung und Aufzucht während der ersten Lebensstadien von Aquakulturtieren, insbesondere Fischen, Weich- und Krebstieren;
- (17d) "Jungtierstation": in der Aquakultur- und Algenproduktion Zwischenstation für die Zeit zwischen Brut- und Abwachsstadium; Das Jungtierstadium wird mit Ausnahme der Arten, die eine Smoltifikation durchlaufen, im ersten Drittel des Produktionszyklus abgeschlossen;
- (17e) "Verschmutzung": in der Aquakultur- und Algenproduktion das direkte oder indirekte Einbringen von Stoffen oder Energie in die aquatische Umwelt der betreffenden Gewässer im Sinne der Richtlinien 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁸ und 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁹;
- (17f) "Polykultur": in der Aquakultur- und Algenproduktion die Aufzucht von zwei oder mehr Arten in der Regel unterschiedlicher trophischer Ebenen in einer Haltungseinheit;

²⁸ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

²⁹ Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).

- (17g) "Produktionszyklus": in der Aquakultur- und Algenproduktion die Lebensspanne eines Aquakulturtieres oder einer Alge vom frühesten Lebensstadium (befruchtete Brut im Falle von Aquakulturtieren) bis zur Ernte;
- (17h) "heimische Zuchtarten": in der Aquakultur- und Algenproduktion weder nicht heimische noch gebietsfremde Arten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates³⁰ sowie die in Anhang IV der genannten Verordnung aufgeführten Arten;
- (17i) "Besatzdichte": in der Aquakultur- und Algenproduktion das Lebendgewicht von Aquakulturtieren pro Kubikmeter Wasser zu jedem Zeitpunkt der Abwachsphase bzw. im Falle von Plattfischen und Garnelen das Gewicht pro Quadratmeter Fläche;
- (18) "tierärztliche Behandlung": alle Maßnahmen im Rahmen einer Heilbehandlung oder prophylaktischen Behandlung gegen eine bestimmte Krankheit;
- (19) "Tierarzneimittel": Tierarzneimittel im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. XX/XXX (Tierarzneimittel)³¹;
- (20) "Aufbereitung": Arbeitsgänge zur Haltbarmachung oder Verarbeitung ökologischer/biologischer Erzeugnisse, einschließlich Schlachtung und Zerlegung bei tierischen Erzeugnissen, sowie Verpackung, Kennzeichnung oder Änderung der Kennzeichnung betreffend die ökologische/biologische Produktionsweise;
- (21) "Lebensmittel": Lebensmittel im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates³²;
- (22) "Futtermittel": Futtermittel im Sinne von Artikel 3 Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002;

³⁰ Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur (ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 1).

³¹ Verordnung (EU) Nr. XX/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates [...] über Tierarzneimittel (ABl. L...).

³² Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

- (23) "Futtermittel-Ausgangserzeugnis": Einzelfuttermittel im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates³³;
- (25) "Inverkehrbringen": das Inverkehrbringen im Sinne von Artikel 3 Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002;
- (26) "Rückverfolgbarkeit": Rückverfolgbarkeit im Sinne von Artikel 3 Nummer 15 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002;
- (27) "Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs": alle Stufen, angefangen bei der Primärproduktion eines ökologischen/biologischen Erzeugnisses bis zu seiner Lagerung, seiner Verarbeitung, seiner Beförderung, seinem Verkauf oder seiner Abgabe an den Endverbraucher und gegebenenfalls der Kennzeichnung, der Werbung, der Einfuhr, der Ausfuhr und der im Rahmen von Unteraufträgen ausgeführten Tätigkeiten;
- (29) "Zutat": Zutat im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011;
- (30) "Kennzeichnung": alle Wörter, Angaben, Hersteller- oder Handelsmarken, Abbildungen oder Zeichen, die sich auf ein Erzeugnis beziehen und auf Verpackungen, Schriftstücken, Tafeln, Etiketten, Ringen oder Verschlüssen jeglicher Art angebracht sind und dieses Erzeugnis begleiten oder sich auf dieses Erzeugnis beziehen;
- (31) "Werbung": jede Darstellung von Erzeugnissen gegenüber der Öffentlichkeit mit anderen Mitteln als einem Etikett, mit der beabsichtigt oder wahrscheinlich die Einstellung, die Überzeugung oder das Verhalten beeinflusst oder verändert wird, um direkt oder indirekt den Verkauf von ökologischen/biologischen Erzeugnissen zu fördern;
- (32) "zuständige Behörden": zuständige Behörden im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [Verordnung über amtliche Kontrollen];

³³ Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission (ABl. L 229 vom 1.9.2009, S. 1).

- (33) "Kontrollbehörde": Kontrollbehörde für ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen im Sinne von Artikel 2 Nummer 39 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [Verordnung über amtliche Kontrollen];
- (34) "Kontrollstelle": eine beauftragte Stelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 38 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [Verordnung über amtliche Kontrollen] sowie eine Stelle, die von der Kommission oder einem von der Kommission anerkannten Drittland dafür anerkannt wurde, in Drittländern Kontrollen für die Einfuhr ökologischer/biologischer Erzeugnisse in die Union durchzuführen;
- (35) "Verstoß": Nichteinhaltung dieser Verordnung;
- (36) "genetisch veränderter Organismus": genetisch veränderter Organismus im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴, der nicht aus einem der in Anhang I.B der genannten Richtlinie aufgeführten Verfahren der genetischen Veränderung hervorgegangen ist (im Folgenden "GVO" genannt);
- (37) "aus GVO hergestellt": ganz oder teilweise von GVO stammend, jedoch nicht aus GVO bestehend oder GVO enthaltend;
- (38) "mit GVO hergestellt": unter Verwendung eines GVO als letztem lebenden Organismus im Produktionsverfahren produziert, jedoch nicht aus GVO bestehend, GVO enthaltend oder aus GVO hergestellt;
- (39) "Lebensmittelzusatzstoff": Lebensmittelzusatzstoff im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁵;
- (40) "Futtermittelzusatzstoff": Futtermittelzusatzstoff im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁶;

³⁴ Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1).

³⁵ Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16).

³⁶ Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29).

- (41) "Gleichwertigkeit": Erfüllung derselben Ziele und Grundsätze durch Anwendung von Vorschriften, die die gleiche Konformitätsgarantie bieten;
- (41a) "Verarbeitungshilfsstoff": Verarbeitungshilfsstoff im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008;
- (42) "Lebensmittelenzym": Lebensmittelenzym im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1332/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷;
- (43) "ionisierende Strahlung": ionisierende Strahlung im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 96/29/Euratom des Rates³⁸;
- (43a) "vorverpacktes Lebensmittel": vorverpacktes Lebensmittel im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates.

³⁷ Verordnung (EG) Nr. 1332/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelenzyme und zur Änderung der Richtlinie 83/417/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates, der Richtlinie 2000/13/EG, der Richtlinie 2001/112/EG des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 258/97 (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 7);

³⁸ Richtlinie 96/29/Euratom des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen (ABl. L 159 vom 29.6.1996, S. 1);

Kapitel II

Grundsätze der ökologischen/biologischen Produktion

Artikel 4

Allgemeine Grundsätze

Die ökologische/biologische Produktion ist ein nachhaltiges Bewirtschaftungssystem, das auf folgenden allgemeinen Grundsätzen beruht:

- (a) Respektieren der Systeme und Kreisläufe der Natur sowie Förderung der Nachhaltigkeit und Verbesserung des Zustands von Boden, Wasser und Luft, der Gesundheit von Pflanzen und Tieren sowie des Gleichgewichts zwischen ihnen;
- (b) Förderung des Biodiversitätsreichtums;
- (c) verantwortungsvolle Nutzung von Energie- und natürlichen Ressourcen wie Wasser, Boden, organischer Substanz und Luft;
- (d) Beachtung hoher Tierschutzstandards und insbesondere Erfüllung artspezifischer Verhaltensbedürfnisse;
- (e) angemessene Gestaltung und Management biologischer Prozesse auf der Grundlage ökologischer Systeme unter Nutzung systeminterner natürlicher Ressourcen und nach Methoden, für die Folgendes gilt:
 - (i) Verwendung lebender Organismen und mechanischer Produktionsverfahren,
 - (ii) flächengebundene Pflanzen- und Tiererzeugung; Aquakultur nach dem Grundsatz der nachhaltigen Nutzung der aquatischen Ressourcen,
 - (iii) keine Verwendung von GVO und von aus oder mit GVO hergestellten Erzeugnissen mit Ausnahme von Tierarzneimitteln,

- (iv) Vornahme von Risikobewertungen und gegebenenfalls Durchführung von Vorsorge- und Präventivmaßnahmen;
- (f) Beschränkung der Verwendung externer Produktionsmittel. Sind externe Produktionsmittel erforderlich oder gibt es keine angemessenen geeigneten Bewirtschaftungspraktiken oder -verfahren gemäß Buchstabe e, so beschränken sich Produktionsmittel auf
 - (i) Produktionsmittel aus der ökologischen/biologischen Produktion,
 - (ii) natürliche oder auf natürlichem Wege gewonnene Stoffe,
 - (iii) schwer lösliche mineralische Düngemittel;
- (g) erforderlichenfalls Anpassung des Produktionsprozesses im Rahmen dieser Verordnung zur Berücksichtigung des Gesundheitszustandes, regionaler Unterschiede beim ökologischen Gleichgewicht, des Klimas und örtlicher Verhältnisse, der Entwicklungsstadien und spezifischer Tierhaltungspraktiken;
- (ga) Verzicht auf das Klonen von Tieren, die Zucht künstlich erzeugter polyploider Tiere und ionisierende Strahlung in der gesamten ökologischen/biologischen Lebensmittelkette;
- (gb) Herstellung einer reichen Vielfalt an Lebensmitteln und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die der Nachfrage der Verbraucher nach Erzeugnissen entsprechen, die durch Verfahren hergestellt wurden, die der Umwelt, der menschlichen Gesundheit, der Pflanzengesundheit sowie der Gesundheit und dem Wohlbefinden der Tiere nicht abträglich sind;
- (gc) Gewährleistung der Integrität der ökologischen/biologischen Produktion auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs von Lebens- und Futtermitteln.

Spezifische Grundsätze für landwirtschaftliche Tätigkeiten und die Aquakultur

Die ökologische/biologische Produktion beruht sowohl in der Landwirtschaft als auch in der Aquakultur insbesondere auf folgenden spezifischen Grundsätzen:

- (a) Erhaltung und Förderung des Lebens im Boden sowie der natürlichen Fruchtbarkeit, der Stabilität, des Wasserrückhaltevermögens und der biologischen Vielfalt des Bodens zwecks Verhinderung und Bekämpfung des Verlusts von organischer Bodensubstanz, der Bodenverdichtung und -erosion und zur Versorgung der Pflanzen mit Nährstoffen hauptsächlich über das Ökosystem des Bodens;
- (b) Minimierung der Verwendung von nicht erneuerbaren Ressourcen und von außerbetrieblichen Produktionsmitteln;
- (c) Wiederverwertung von Abfallstoffen und Nebenerzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs als Produktionsmittel in der pflanzlichen und tierischen Erzeugung;
- (d) Erhaltung der Pflanzengesundheit durch vorbeugende Maßnahmen wie Auswahl von geeigneten Arten, Sorten und Populationen, die gegen Schädlinge und Krankheiten resistent sind, durch geeignete Fruchtfolge, durch mechanische und physikalische Methoden und durch den Schutz von Nützlingen;
- (e) Wahl von Tierrassen unter Berücksichtigung ihrer Anpassungsfähigkeit an die örtlichen Bedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegenüber Krankheiten oder Gesundheitsproblemen; Betreiben einer an den Standort angepassten flächengebundenen Tiererzeugung; Anwendung von Tierhaltungspraktiken, durch die das Immunsystem der Tiere und ihre natürlichen Abwehrkräfte gegen Krankheiten gestärkt werden; dazu gehören insbesondere regelmäßige Bewegung und Zugang zu Freigelände und gegebenenfalls zu Weideland;
- (f) Beachtung eines hohen Tierschutzniveaus unter Berücksichtigung artspezifischer Bedürfnisse;
- (g) Fütterung der Tiere mit ökologischen/biologischen Futtermitteln, die sich aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologischer/biologischer Produktion und natürlichen, nichtlandwirtschaftlichen Stoffen zusammensetzen;

- (i) Erhaltung eines gesunden Wassermilieus und der Qualität angrenzender aquatischer und terrestrischer Ökosysteme;
- (j) Fütterung von Wasserorganismen mit Futtermitteln aus der nachhaltigen Nutzung von Fischereiressourcen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 oder mit ökologischen/biologischen Futtermitteln, die sich aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus der ökologischen/biologischen Produktion, einschließlich ökologischer/biologischer Aquakultur, und aus natürlichen, nichtlandwirtschaftlichen Stoffen zusammensetzen.

Artikel 6

Spezifische Grundsätze für die Verarbeitung von ökologischen/biologischen Lebens- und Futtermitteln

Die Herstellung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel beruht insbesondere auf folgenden Grundsätzen:

- (a) Herstellung ökologischer/biologischer Lebensmittel aus ökologischen/biologischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs;
- (b) Herstellung ökologischer/biologischer Futtermittel aus ökologischen/biologischen Futtermittel-Ausgangserzeugnissen;
- (c) Beschränkung der Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen, von nichtökologischen/nichtbiologischen Zutaten mit überwiegend technischen und sensorischen Funktionen sowie von Mikronährstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen auf ein Minimum und auf Fälle, in denen dies technologisch unbedingt gerechtfertigt ist oder besonderen Ernährungszwecken dient;
- (d) Beschränkung der Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen auf ein Minimum und auf Fälle, in denen dies aus technologisch oder aus tierzüchterischen Gründen unbedingt gerechtfertigt ist oder besonderen Ernährungszwecken dient;
- (e) Ausschluss von Stoffen und Verarbeitungsverfahren, die in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit des Erzeugnisses irreführend sein könnten;
- (f) sorgfältige Verarbeitung der Lebens- oder Futtermittel, vorzugsweise nach biologischen, mechanischen und physikalischen Methoden.

Kapitel III

Produktionsvorschriften

Artikel 7

Allgemeine Produktionsvorschriften

1. Die Unternehmer müssen folgende allgemeine Produktionsvorschriften einhalten:
 - (a) Der gesamte landwirtschaftliche oder Aquakulturbetrieb ist nach den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion zu bewirtschaften;
 - (b) zu den in Artikel 19 und in Anhang II Teil IV Nummer 2.2 und Teil VI Nummer 1.3 genannten Zwecken dürfen in der ökologischen/biologischen Landwirtschaft und der ökologischen/biologischen Aquakultur nur gemäß diesen Bestimmungen zugelassene Erzeugnisse und Stoffe verwendet werden, sofern diese nach einschlägigen Unionsvorschriften und gegebenenfalls in den betreffenden Mitgliedstaaten nach nationalen Vorschriften im Einklang mit dem Unionsrecht für die Verwendung in der Landwirtschaft und Aquakultur zugelassen wurden; die Verwendung von Produkten und Stoffen zu anderen als den in Artikel 19 und Anhang II Teil IV Nummer 2.2 und Teil VI Nummer 1.3 genannten Zwecken ist zulässig, sofern ihre Verwendung im Einklang mit den in Kapitel II festgelegten Grundsätzen steht;
 - (c) die Verwendung ionisierender Strahlen zur Behandlung ökologischer/biologischer Lebens- oder Futtermittel oder der in ökologischen/biologischen Lebens- oder Futtermitteln verwendeten Ausgangsstoffe ist verboten;
 - (ca) das Klonen von Tieren und die Zucht künstlich erzeugter polyploider Tiere ist verboten;
 - (cb) gegebenenfalls sind auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs vorbeugende Maßnahmen zu treffen.

1a. Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a kann ein Betrieb in deutlich und wirksam getrennte Produktionseinheiten oder – im Falle der Aquakultur – Produktionsstätten aufgeteilt werden, die nicht alle nach den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion bewirtschaftet werden, sofern

(i) es sich bei Tieren um verschiedene Arten handelt;

(ii) es sich bei Pflanzen um verschiedene leicht zu unterscheidende Sorten handelt.

Bei der Aquakultur kann es sich um die gleiche Art handeln, sofern eine klare und wirksame Trennung zwischen den Produktionsstätten besteht.

Im Falle von Forschungs- und Bildungszentren, Jungtiergehegen, Saatgutvermehrern, Brutgehegen im Rahmen von Aquakultur und Algenproduktion sowie Zuchtbetrieben gelten die unter den Ziffern i und ii genannten Anforderungen in Bezug auf verschiedene Arten und Sorten nicht.

1b. In dem in Absatz 1a genannten Fall hält der Unternehmer die ökologische/biologische Produktion und die für diese ökologische/biologische Produktion genutzten Erzeugnisse getrennt von der nichtökologischen/nichtbiologischen Produktion und den für die nichtökologische/nichtbiologische Produktion genutzten Erzeugnissen. Der Unternehmer führt über die wirksame Trennung in angemessener Weise Buch.

2. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten spezifischere Vorschriften für die Anwendung der Absätze 1a und 1b fest.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 37 Absatz 2 erlassen.

Artikel 8

Umstellung

1. Landwirte und Unternehmer, die Algen oder Aquakulturtiere produzieren, müssen einen Umstellungszeitraum einhalten. Während des gesamten Umstellungszeitraums müssen sie die Vorschriften dieser Verordnung über die ökologische/biologische Produktion und insbesondere die maßgeblichen Vorschriften für die Umstellung in Anhang II anwenden.
2. Der Umstellungszeitraum beginnt frühestens, wenn der Landwirt oder der Algen oder Aquakulturtiere produzierende Unternehmer gemäß Artikel 24 Absatz 1 den zuständigen Behörden seine Tätigkeit gemeldet hat und sein Betrieb dem System zur Zertifizierung und Kontrolle ökologischer/biologischer Erzeugnisse unterstellt ist.
3. Frühere als rückwirkend anerkannte Zeiträume dürfen nicht Teil des Umstellungszeitraums sein, es sei denn,
 - (a) die Landparzellen waren Gegenstand von Maßnahmen, die im Rahmen eines gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführten Programms festgelegt wurden, sofern diese Maßnahmen gewährleisten, dass keine Erzeugnisse oder Stoffe, die nicht für die ökologische/biologische Produktion zugelassen sind, auf diesen Parzellen verwendet wurden; oder
 - (b) der Unternehmer kann nachweisen, dass die Landparzellen natürliche oder landwirtschaftlich genutzte Flächen waren, die während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren nicht mit Erzeugnissen oder Stoffen behandelt wurden, die nicht für die ökologische/biologische Produktion zugelassen sind.
- 3a. Der Unternehmer hält die ökologischen/biologischen Erzeugnisse getrennt von den Umstellungserzeugnissen und führt über die wirksame Trennung in angemessener Weise Buch.

4. Während des Umstellungszeitraums produzierte Erzeugnisse dürfen nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse vermarktet werden.

Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, die während des Umstellungszeitraums in Übereinstimmung mit Absatz 1 erzeugt werden, können als Umstellungserzeugnisse in Verkehr gebracht werden, sofern ein Umstellungszeitraum von mindestens 12 Monaten vor der Ernte eingehalten wurde und das Erzeugnis nur eine pflanzliche Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs enthält.

Die Kommission erlässt gegebenenfalls Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der spezifischen Vorschriften in Bezug auf die zu übermittelnden Dokumente im Hinblick auf die Anerkennung früherer Zeiträume als rückwirkend gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben a und b.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 37 Absatz 2 erlassen.

Artikel 9

Verbot der Verwendung von GVO

1. GVO und aus oder mit GVO hergestellte Erzeugnisse dürfen nicht in Lebens- oder Futtermitteln oder als Lebensmittel, Futtermittel, Verarbeitungshilfsstoff, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Pflanzenvermehrungsmaterial, Mikroorganismus oder Tier in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden.
2. Für die Zwecke des Absatzes 1 können sich Unternehmer in Bezug auf GVO und aus oder mit GVO hergestellte Erzeugnisse im Zusammenhang mit Lebens- und Futtermitteln auf das Etikett auf dem Erzeugnis oder auf etwaige andere Begleitpapiere verlassen, die gemäß der Richtlinie 2001/18/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹ oder der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁰ auf dem Erzeugnis angebracht sind oder es begleiten.

³⁹ Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1).

⁴⁰ Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 24).

3. Die Unternehmer können davon ausgehen, dass keine GVO oder aus oder mit GVO hergestellte Erzeugnisse für die Herstellung gekaufter Lebens- und Futtermittel verwendet wurden, wenn diese nicht gemäß den in Absatz 2 genannten Verordnungen gekennzeichnet oder mit einem Begleitpapier versehen sind, es sei denn, den Unternehmern liegen Informationen vor, die darauf hindeuten, dass die Kennzeichnung der betreffenden Erzeugnisse nicht mit den genannten Verordnungen im Einklang steht.
- 3a. Für die Zwecke des Verbots nach Absatz 1 haben Unternehmer für andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel oder für mit GVO hergestellte Erzeugnisse vom Verkäufer eine Bestätigung zu verlangen, dass die gelieferten Erzeugnisse nicht aus oder mit GVO hergestellt wurden, wenn sie solche nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnisse von Dritten beziehen und verwenden.

Artikel 10

Vorschriften für die Pflanzenproduktion

1. Unternehmer, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse produzieren, müssen insbesondere die Produktionsvorschriften gemäß Anhang II Teil I und die spezifischen Vorschriften gemäß Absatz 4 Buchstaben a und c einhalten.
2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass zur Erfassung der Sorten und Populationen, für die in ihrem Hoheitsgebiet Pflanzenvermehrungsmaterial mit Ausnahme von Keimlingen aus ökologischer/biologischer Produktion zur Verfügung steht, eine elektronische Datenbank eingerichtet wird.
4. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten Folgendes fest:
 - (a) die Anforderungen für bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und Pflanzenproduktionssysteme;
 - (b) die technischen Einzelheiten für die Einrichtung der Datenbank nach Absatz 2;

- (c) die Bedingungen für die Durchführung von Anhang II Teil I Nummer 1.4.2, einschließlich der Liste der Sorten oder Arten, auf die Nummer 1.4.2.1 keine Anwendung findet.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 37 Absatz 2 erlassen.

Artikel 11

Vorschriften für die Tierproduktion

1. Tierproduzenten müssen insbesondere die Produktionsvorschriften gemäß Anhang II Teil II und die gemäß den Absätzen 2a, 2b und 2c festgelegten spezifischen Vorschriften einhalten.
- 2a. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von spezifischen Vorschriften zu den Ernährungsbedürfnissen, zu den Unterbringungsbedingungen, zur Besatzdichte, zur Krankheitsprävention, zu tierärztlichen Behandlungen, zum Tierschutz und zu den Haltungspraktiken für folgende Tierarten:
 - (a) Rinder, Schafe und Ziegen,
 - (b) Pferde,
 - (c) Schweine,
 - (d) Geflügel,
 - (e) Bienen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 37 Absatz 2 erlassen.

- 2b. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von spezifischen Vorschriften zu den Ernährungsbedürfnissen, zu den Unterbringungsbedingungen, zur Besatzdichte, zur Krankheitsprävention, zu tierärztlichen Behandlungen, zum Tierschutz, zu den Haltungspraktiken und zu den Umstellungszeiträumen für andere als die in Absatz 2a genannten Tierarten erlassen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 37 Absatz 2 erlassen.

- 2c. Die Kommission erlässt gegebenenfalls Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von spezifischen Vorschriften über die Anwendung von Anhang II Teil II Nummer 1.3.5.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 37 Absatz 2 erlassen.

Artikel 12

Produktionsvorschriften für Algen und Aquakulturtiere

1. Unternehmer, die Algen und Aquakulturtiere produzieren, müssen insbesondere die Produktionsvorschriften gemäß Anhang II Teil III und die spezifischen Vorschriften gemäß Absatz 3a einhalten.
 3. Um Qualität, Rückverfolgbarkeit und Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung für die ökologische/biologische Produktion von Aquakulturtieren sowie die Anpassung an technische Entwicklungen sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 36 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Produktionsvorschriften für Aquakulturtiere im Hinblick auf die Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung gemäß Anhang II Teil III Nummern 4.1.4.1 und 4.1.4.2 zu ergänzen.
- 3a. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten spezifische Vorschriften zu folgenden Aspekten fest:
- (a) Algenzucht und nachhaltige Ernte von wilden Algen;

- (b) Herkunft der Muschelsaat, Ernährungsbedürfnisse, Haltungsbedingungen, Besatzdichte, Krankheitsvorsorge, tierärztliche Behandlungen, Tierschutz und Haltungspraktiken für die verschiedenen Arten von Aquakulturtieren;
- (c) die Bedingungen für die Durchführung von Anhang II Teil III Nummer 4.1.2.1 Buchstabe db.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 37 Absatz 2 erlassen.

Artikel 13

Produktionsvorschriften für verarbeitete Lebens- und Futtermittel

1. Unternehmer, die verarbeitete Lebens- und Futtermittel herstellen, müssen insbesondere die Produktionsvorschriften gemäß Anhang II Teil IV einhalten.
2. Um Qualität, Rückverfolgbarkeit und Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung für die Produktion verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel sowie die Anpassung an technische Entwicklungen sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 36 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Produktionsvorschriften für verarbeitete Lebensmittel in Bezug auf die Art, die Zusammensetzung und die Bedingungen für die Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen gemäß Anhang II Teil IV Nummer 2.2.2, die in verarbeiteten Lebensmitteln verwendet werden dürfen, zu ändern oder zu ergänzen.
 - 2a. Um Qualität, Rückverfolgbarkeit und Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung für die Produktion verarbeiteter ökologischer/biologischer Futtermittel sowie die Anpassung an technische Entwicklungen sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 36 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Produktionsvorschriften für verarbeitete Futtermittel in Bezug auf andere als die in Anhang II Teil IV Nummern 3.2a und 3.2b genannten Erzeugnisse zu ergänzen.

- 2b. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung spezifischer Vorschriften über die zulässigen Produktionsverfahren und Verarbeitungsverfahren für bestimmte Lebens- oder Futtermittel erlassen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 37 Absatz 2 erlassen.

Artikel 14

Produktionsvorschriften für Wein

1. Unternehmer, die Erzeugnisse des Weinsektors herstellen, müssen insbesondere die Produktionsvorschriften gemäß Anhang II Teil V einhalten.
2. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten im Hinblick auf die in den Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 und Nr. 606/2009 vorgesehenen önologischen Verfahren, Prozesse und Behandlungen Folgendes fest:
 - die önologischen Verfahren, Prozesse und Behandlungen, die in der Herstellung von Erzeugnissen des Weinsektors verboten sind;
 - die önologischen Verfahren, Prozesse und Behandlungen, die in der Herstellung von Erzeugnissen des Weinsektors zulässig sind, sowie die Bedingungen und Beschränkungen ihres Einsatzes.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 37 Absatz 2 erlassen.

Artikel 15

Produktionsvorschriften für Hefe, die als Lebens- oder Futtermittel verwendet wird

1. Unternehmer, die Hefe herstellen, die als Lebens- oder Futtermittel verwendet wird, müssen insbesondere die Produktionsvorschriften gemäß Anhang II Teil VI einhalten.
2. Um Qualität, Rückverfolgbarkeit und Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung für die Herstellung von ökologischer/biologischer Hefe sowie die Anpassung an technische Entwicklungen sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 36 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Produktionsvorschriften für Hefe in Bezug auf die Verarbeitung und die verwendeten Substrate nach Anhang II Teil VI Nummer 1.3 zu ergänzen.

Artikel 16

Fehlen spezifischer Produktionsvorschriften

1. In Ermangelung spezifischer Produktionsvorschriften für Pflanzen, Tiere, Algen und Aquakulturtiere halten die Unternehmer die Grundsätze gemäß den Artikeln 4 bis 6, die allgemeinen Produktionsvorschriften gemäß den Artikeln 7 bis 9 und die maßgeblichen Vorschriften gemäß Anhang II Teile I bis III ein.

Bis zum Erlass der Durchführungsrechtsakte nach Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe a, Artikel 11 Absatz 2b und Artikel 12 Absatz 3a können die Mitgliedstaaten nationale Vorschriften anwenden, sofern diese Vorschriften im Einklang mit dieser Verordnung stehen, insbesondere mit Artikel 32. Insbesondere verbieten oder beschränken die Mitgliedstaaten nicht das Inverkehrbringen ökologischer/biologischer Erzeugnisse, die außerhalb des Hoheitsgebiets des betreffenden Mitgliedstaats erzeugt wurden.

2. In Ermangelung von Produktionsvorschriften für die in Anhang I AEUV oder in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse, die nicht unter die in den Artikeln 10 bis 15 aufgeführten Kategorien fallen, halten die Unternehmer die Grundsätze gemäß den Artikeln 4 und 5 und sinngemäß die Grundsätze gemäß Artikel 6 sowie die allgemeinen Produktionsvorschriften gemäß den Artikeln 7 bis 9 ein.

Da künftig spezifische Produktionsvorschriften erforderlich werden könnten, um einen fairen Wettbewerb zu erreichen, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu ermöglichen und das Vertrauen der Verbraucher in die ökologische/biologische Produktion zu stärken, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 36 delegierte Rechtsakte zur Festlegung von Produktionsvorschriften für die in Anhang I des AEUV oder in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse, die nicht unter die in den Artikeln 10 bis 15 aufgeführten Kategorien fallen, zu erlassen. Diese delegierten Rechtsakte müssen auf den Grundsätzen der ökologischen/biologischen Produktion gemäß den Artikeln 4 bis 6 beruhen und den allgemeinen Produktionsvorschriften gemäß den Artikeln 7 bis 9 sowie den geltenden spezifischen Vorschriften für ähnliche Erzeugnisse Rechnung tragen. Mit ihnen werden allgemeine und spezifische Vorschriften festgelegt, insbesondere zu zulässigen oder verbotenen Behandlungen, Verfahren und Produktionsmitteln oder zur Umstellung.

Bis zum Erlass dieser delegierten Rechtsakte können die Mitgliedstaaten nationale Vorschriften auf die in Unterabsatz 1 genannten Erzeugnisse anwenden, sofern diese Vorschriften im Einklang mit dieser Verordnung stehen, insbesondere mit Artikel 32. Insbesondere verbieten oder beschränken die Mitgliedstaaten nicht das Inverkehrbringen ökologischer/biologischer Erzeugnisse, die außerhalb des Hoheitsgebiets des betreffenden Mitgliedstaats hergestellt wurden.

Artikel 17

Ausnahmen von den Produktionsvorschriften

1. Damit die ökologische/biologische Produktion in Katastrophenfällen infolge "widriger Witterungsverhältnisse", einer "Tierseuche", eines "Umweltvorfalls", einer "Naturkatastrophe" oder eines "Katastrophenereignisses" im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben h, i, j, k bzw. l der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 unter Berücksichtigung der in Kapitel II festgelegten Grundsätze aufrechterhalten oder wiederaufgenommen werden kann, erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung spezifischer Vorschriften für die Behandlung solcher Fälle sowie für die Überwachung und die Berichtspflichten. Diese Durchführungsrechtsakte sehen Ausnahmen von den in dieser Verordnung vorgesehenen Produktionsvorschriften für einen begrenzten Zeitraum vor.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 37 Absatz 2 erlassen.
2. Hat ein Mitgliedstaat ein Ereignis förmlich als Naturkatastrophe im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe k der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 anerkannt, und macht dieses Ereignis es unmöglich, die in dieser Verordnung festgelegten Produktionsvorschriften einzuhalten, so können die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in Kapitel II dargelegten Grundsätze Maßnahmen ergreifen, mit denen Ausnahmen von diesen Produktionsvorschriften für einen begrenzten Zeitraum und bis zu dem Zeitpunkt, an dem die ökologische/biologische Produktion wieder aufgenommen werden kann, gewährt werden.

Artikel 18

Abholung, Verpackung, Beförderung und Lagerung

1. Ökologische/biologische Erzeugnisse werden nach den Vorschriften gemäß Anhang III abgeholt, verpackt, befördert und gelagert.

2. Um die Integrität der ökologischen/biologischen Produktion und die Anpassung an technische Entwicklungen sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 36 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Vorschriften gemäß Anhang III Nummern 2, 3 und 4 zu ändern oder zu ergänzen.

Artikel 19

Zulassung von Erzeugnissen und Stoffen, die in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden

1. Die Kommission lässt bestimmte Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion für folgende Zwecke zu und nimmt sie in beschränkte Verzeichnisse auf:
- (a) als Pflanzenschutzmittel;
 - (b) als Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe;
 - (c) als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, einschließlich nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, oder Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs;
 - (d) als Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe;
 - (e) als Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Teichen, Käfigen, Becken, Fließkanälen, Gebäuden und Anlagen für die tierische Erzeugung;
 - (f) als Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Gebäuden und Anlagen für die pflanzliche Erzeugung, einschließlich Lagerung in einem landwirtschaftlichen Betrieb.
- 1a. Die Kommission kann zudem bestimmte Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der Produktion von verarbeiteten ökologischen/biologischen Lebensmitteln und von Hefe, die als Lebens- oder Futtermittel verwendet wird, für folgende Zwecke zulassen und sie in beschränkte Verzeichnisse aufnehmen:
- (a) als Lebensmittelzusatzstoffe, Lebensmittelenzyme und Verarbeitungshilfsstoffe;

- (aa) als nichtökologische/nichtbiologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs zur Verwendung bei der Herstellung von verarbeiteten ökologischen/biologischen Lebensmitteln;
 - (b) als Verarbeitungshilfsstoffe für die Herstellung von Hefe und Hefeprodukten.
2. Die Zulassung der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse und Stoffe für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion unterliegt den Grundsätzen des Kapitels II sowie folgenden Kriterien, die als Ganzes zu bewerten sind:
- (a) Ihre Verwendung ist für eine nachhaltige Produktion notwendig und für deren beabsichtigte Verwendung unerlässlich;
 - (b) alle Erzeugnisse und Stoffe müssen pflanzlichen, tierischen, mikrobiellen oder mineralischen Ursprungs sein, es sei denn, solche Erzeugnisse oder Stoffe sind nicht in ausreichender Menge oder Qualität erhältlich oder Alternativen stehen nicht zur Verfügung;
 - (c) im Falle der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Erzeugnisse gilt Folgendes:
 - (i) Ihre Verwendung ist unerlässlich für die Bekämpfung eines Schädlings, d. h. es stehen keine anderen biologischen, physischen, züchterischen Alternativen oder anbautechnischen Praktiken oder sonstigen effizienten Bewirtschaftungspraktiken zur Verfügung;
 - (ii) Erzeugnisse, die nicht pflanzlichen, tierischen, mikrobiellen oder mineralischen Ursprungs und nicht mit ihrer natürlichen Form identisch sind, dürfen nur zugelassen werden, wenn ihre Verwendungsbedingungen jeglichen Kontakt mit den essbaren Teilen der Pflanze ausschließen;
 - (d) im Falle der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Erzeugnisse ist die Verwendung unerlässlich, um die Fruchtbarkeit des Bodens zu fördern oder zu erhalten oder besondere Ernährungsbedürfnisse der Pflanzen zu decken oder spezifische Bodenverbesserungszwecke zu erfüllen;

- (e) im Falle der in Absatz 1 Buchstaben c und d genannten Erzeugnisse gilt Folgendes:
- (i) Ihre Verwendung ist im Interesse der Tiergesundheit, des Tierschutzes und der Vitalität der Tiere erforderlich und trägt zu einer angemessenen Ernährung bei, die den physiologischen und Verhaltensbedürfnissen der betreffenden Art entspricht, oder ihre Verwendung ist für die Herstellung oder Haltbarmachung von Futtermitteln erforderlich, da es ohne Rückgriff auf diese Stoffe unmöglich ist, solche Futtermittel herzustellen oder haltbar zu machen;
 - (ii) Futtermittel mineralischen Ursprungs, Spurenelemente, Vitamine oder Provitamine müssen natürlichen Ursprungs sein, es sei denn, solche Erzeugnisse oder Stoffe sind nicht in ausreichender Menge oder Qualität erhältlich oder Alternativen stehen nicht zur Verfügung;
 - (ia) die Verwendung von nichtökologischen/nichtbiologischen Futtermittel-Ausgangserzeugnissen pflanzlichen oder tierischen Ursprungs darf nur zugelassen werden, wenn Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, die in Einklang mit den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion hergestellt wurden, nicht in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.

2a. Die Zulassung der in Absatz 1a genannten Erzeugnisse und Stoffe für die Verwendung in der Produktion von verarbeiteten ökologischen/biologischen Lebensmitteln und Hefe, die als Lebens- oder Futtermittel verwendet wird, unterliegt den in Kapitel II festgelegten Grundsätzen sowie folgenden Kriterien, die als Ganzes zu bewerten sind:

- (a) Gemäß diesem Artikel zugelassene Alternativen stehen nicht zur Verfügung;
- (b) ohne Rückgriff auf diese Erzeugnisse und Stoffe kann das Lebensmittel nicht hergestellt oder haltbar gemacht werden oder können ernährungsspezifische Anforderungen, die aufgrund des Unionsrechts festgelegt wurden, nicht eingehalten werden;
- (c) sie müssen in der Natur vorkommen und dürfen nur mechanischen, physikalischen, biologischen, enzymatischen oder mikrobiologischen Prozessen unterzogen worden sein, außer wenn solche Erzeugnisse und Stoffe nicht in ausreichender Menge oder Qualität erhältlich sind;

- (ca) die ökologische/biologische Zutat ist nicht in ausreichender Menge erhältlich.
- 2b Die Genehmigung der Verwendung der in den Absätzen 1 und 1a genannten chemisch-synthetischen Erzeugnisse oder Stoffe ist strikt auf Fälle beschränkt, in denen die Verwendung von externen Produktionsmitteln gemäß Artikel 4 Buchstabe f zu unannehmbaren Umweltfolgen beitragen würde.
3. Um Qualität, Rückverfolgbarkeit und Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung für die ökologische/biologische Produktion im Allgemeinen und die Herstellung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel im Besonderen sowie die Anpassung an technische Entwicklungen sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 36 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um zusätzlich zu den in den Absätzen 2 und 2a genannten Kriterien weitere Kriterien für die Zulassung oder den Entzug der Zulassung von Erzeugnissen und Stoffen gemäß den Absätzen 1 und 1a für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion im Allgemeinen und die Herstellung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel im Besonderen festzulegen.
4. Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, dass ein Erzeugnis oder Stoff in das in den Absätzen 1 und 1a genannte Verzeichnis der zugelassenen Erzeugnisse und Stoffe aufgenommen oder daraus gestrichen werden sollte oder dass die in den Produktionsvorschriften genannten Verwendungsbedingungen geändert werden sollten, so stellt er sicher, dass der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten offiziell ein Dossier mit den Gründen für die Aufnahme, Streichung oder Änderung übermittelt wird.
- Änderungs- oder Streichungsanträge werden von der Kommission veröffentlicht.
5. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte für die Zulassung oder den Entzug der Zulassung der in den Absätzen 1 und 1a genannten Erzeugnisse und Stoffe, die in der ökologischen/biologischen Produktion im Allgemeinen und für die Herstellung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel im Besonderen verwendet werden dürfen, und zur Festlegung des Zulassungsverfahrens und der Verzeichnisse der betreffenden Erzeugnisse und Stoffe und gegebenenfalls ihrer Beschreibung, ihrer vorgegebenen Zusammensetzung und ihrer Verwendungsbedingungen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 37 Absatz 2 erlassen.

Kapitel IV

Kennzeichnung

Artikel 21

Verwendung von Begriffen zum Verweis auf die ökologische/biologische Produktion

1. Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Erzeugnis als mit Verweis auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet, wenn auf dem Etikett, in der Werbung oder in den Geschäftspapieren das Erzeugnis, seine Zutaten oder die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mit Begriffen beschrieben werden, die dem Käufer nahelegen, dass das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse nach den Vorschriften dieser Verordnung produziert wurden. Insbesondere dürfen die in Anhang IV aufgeführten Begriffe, daraus abgeleitete Bezeichnungen und Diminutive wie "Bio-" und "Öko-", allein oder kombiniert, in der gesamten Union und in allen in dem genannten Anhang aufgeführten Sprachen zur Kennzeichnung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Erzeugnisse und in ihrer Werbung verwendet werden, wenn diese Erzeugnisse den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.
2. In Bezug auf die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Erzeugnisse dürfen die Begriffe gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels nirgendwo in der Union und in keiner der in Anhang IV aufgeführten Sprachen für die Kennzeichnung, in der Werbung sowie in den Geschäftspapieren von Erzeugnissen verwendet werden, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen.

Darüber hinaus sind alle Begriffe, einschließlich in Handelsmarken oder Firmennamen verwendeter Begriffe, sowie Kennzeichnungs- und Werbepraktiken, die den Verbraucher oder Nutzer irreführen können, indem sie ihn glauben lassen, dass das betreffende Erzeugnis oder die zu seiner Produktion verwendeten Zutaten den Vorschriften dieser Verordnung entspricht bzw. entsprechen, nicht zulässig.
- 2a. Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, die während des Umstellungszeitraums in Übereinstimmung mit Artikel 8 Absatz 4 Unterabsatz 2 erzeugt werden, können als Umstellungserzeugnisse gekennzeichnet werden.
- 2b. Die Begriffe nach den Absätzen 1 und 2a dürfen nicht für ein Erzeugnis verwendet werden, bei dem nach den Unionsvorschriften in der Kennzeichnung oder in der Werbung ein Hinweis enthalten sein muss, der besagt, dass es GVO enthält, aus GVO besteht oder aus GVO hergestellt wurde.

3. Bei verarbeiteten Lebensmitteln dürfen die Begriffe nach Absatz 1 in folgenden Fällen verwendet werden:
- (a) in der Verkehrsbezeichnung und im Verzeichnis der Zutaten, vorausgesetzt,
 - (i) die verarbeiteten Lebensmittel entsprechen den Produktionsvorschriften gemäß Anhang II Teil IV und den spezifischen Vorschriften gemäß Artikel 13 Absatz 2b;
 - (ii) mindestens 95 % der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs stammen aus ökologischer/biologischer Produktion;
 - (b) nur im Verzeichnis der Zutaten, vorausgesetzt,
 - (i) weniger als 95 Gewichtsprozent der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs stammen aus ökologischer/biologischer Produktion und entsprechen den Produktionsvorschriften dieser Verordnung;
 - (ii) die verarbeiteten Lebensmittel entsprechen den Produktionsvorschriften gemäß Anhang II Teil IV Nummern 1.5, 2.1 Buchstabe a, 2.2.1 und 2.1. Buchstabe c und den spezifischen Vorschriften gemäß Artikel 13 Absatz 2b;
 - (ba) in der Verkehrsbezeichnung und im Verzeichnis der Zutaten, vorausgesetzt,
 - (i) die Hauptzutat ist ein Erzeugnis der Jagd oder der Fischerei wild lebender Tiere;
 - (ii) der in Absatz 1 genannte Begriff ist in der Verkehrsbezeichnung klar und deutlich mit einer anderen Zutat verbunden, die aus ökologischer/biologischer Produktion stammt und sich von der Hauptzutat unterscheidet;
 - (iii) alle anderen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs stammen aus ökologischer/biologischer Produktion;
 - (iv) die Lebensmittel entsprechen Anhang II Teil IV Nummer 1.5 und Nummer 2.1 Buchstaben a, b und c.

Im Verzeichnis der Zutaten gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und ba ist anzugeben, welche Zutaten aus ökologischer/biologischer Produktion stammen. Die Bezugnahmen auf die ökologische/biologische Produktion dürfen nur im Zusammenhang mit den ökologischen/biologischen Zutaten erscheinen.

In dem in Unterabsatz 1 Buchstaben b und ba genannten Verzeichnis der Zutaten ist der Gesamtanteil der ökologischen/biologischen Zutaten an der Gesamtmenge der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs angegeben.

Die Begriffe gemäß Absatz 1, die in dem in Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und ba genannten Verzeichnis der Zutaten verwendet werden, sowie die Angabe des Prozentanteils gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben b und ba müssen in derselben Farbe, Größe und Schrifttype wie die übrigen Angaben im Verzeichnis der Zutaten erscheinen.

3a. Bei verarbeiteten Futtermitteln können die in Absatz 1 genannten Begriffe in der Verkehrsbezeichnung und im Verzeichnis der Zutaten verwendet werden, vorausgesetzt,

- (a) die verarbeiteten Futtermittel entsprechen den Produktionsvorschriften gemäß Anhang II Teile II, III und IV und den spezifischen Vorschriften gemäß Artikel 13 Absatz 2b;
- (b) alle im verarbeiteten Futtermittel enthaltenen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs stammen aus ökologischer/biologischer Produktion;
- (c) mindestens 95 % der Trockenmasse des Erzeugnisses stammen aus ökologischer/biologischer Produktion.

4. Um Klarheit für die Verbraucher zu schaffen und sicherzustellen, dass sie angemessen informiert werden, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 36 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Liste der Angaben in Anhang IV aufgrund sprachlicher Entwicklungen in den Mitgliedstaaten anzupassen.

4a. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von spezifischen Vorschriften über die Anwendung von Absatz 2a. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 37 Absatz 2 erlassen.

Verbindliche Angaben

1. Sind Erzeugnisse mit den Begriffen nach Artikel 21 Absatz 1 gekennzeichnet oder gemäß Artikel 21 Absatz 2a als Umstellungserzeugnisse gekennzeichnet sind, so muss
 - (a) die Kennzeichnung auch die Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle enthalten, die für die Kontrolle des Unternehmers zuständig ist, der die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen hat;
 - (b) bei vorverpackten Lebensmitteln gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 auch auf der Verpackung das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion gemäß Artikel 23 erscheinen; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 21 Absätze 2a und 3 Buchstaben b und ba genannten Fälle.

2. Bei der Verwendung des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion muss im selben Sichtfeld wie das Logo auch der Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe erscheinen, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, und zwar je nach Fall in einer der folgenden Formen:
 - (a) "EU-Landwirtschaft", wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in der Union erzeugt wurden;
 - (b) "Nicht-EU-Landwirtschaft", wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in Drittländern erzeugt wurden;
 - (c) "EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft", wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe zum Teil in der Union und zum Teil in einem Drittland erzeugt wurden.

Das Wort "Landwirtschaft" kann gegebenenfalls durch das Wort "Aquakultur" ersetzt werden.

Sind alle landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, in ein und demselben Land erzeugt worden, so kann die Angabe "EU" oder "Nicht-EU" durch die Angabe dieses Landes ersetzt oder um diese ergänzt werden.

Bei der Angabe "EU" oder "Nicht-EU" oder des Namens des Landes gemäß Unterabsatz 3 können kleine Gewichtsmengen an Zutaten außer Acht gelassen werden, sofern die Gesamtmenge der nicht berücksichtigten Zutaten 2 Gewichtsprozent der Gesamtmenge der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe nicht übersteigt.

Die Angabe "EU" oder "Nicht-EU" darf nicht in einer auffälligeren Farbe, Größe oder Schrifttype als die Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses erscheinen.

3. Die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels und nach Artikel 23 Absatz 3 müssen an gut sichtbarer Stelle angebracht, deutlich lesbar und unverwischbar sein.
5. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten spezifische Vorschriften zu folgenden Aspekten fest:
 - (a) den praktischen Modalitäten der Verwendung, Gestaltung, Zusammensetzung und Größe der Angaben gemäß Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 dieses Artikels und gemäß Artikel 23 Absatz 3;
 - (b) der Zuweisung von Codenummern an Kontrollbehörden und Kontrollstellen;
 - (c) der Angabe des Standorts, an dem die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe erzeugt wurden, gemäß Absatz 2 dieses Artikels und gemäß Artikel 23 Absatz 3.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 37 Absatz 2 erlassen.

Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion

1. Das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion darf in der Kennzeichnung und Aufmachung von Erzeugnissen sowie in der Werbung hierfür verwendet werden, sofern diese Erzeugnisse den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

Das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion wird nicht für verarbeitete Lebensmittel nach Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben b und ba oder für Umstellungserzeugnisse nach Artikel 21 Absatz 2a verwendet.

2. Das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion ist eine amtliche Attestierung im Sinne der Artikel 85 und 90 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [Verordnung über amtliche Kontrollen].
3. Die Verwendung des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion für aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse erfolgt auf freiwilliger Basis. Erscheint das Logo in der Kennzeichnung, muss diese auch die Angabe gemäß Artikel 22 Absatz 2 enthalten.
4. Das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion wird nach dem in Anhang V wiedergegebenen Muster und im Einklang mit den Vorschriften des Anhangs V erstellt.
5. Nationale und private Logos dürfen in der Kennzeichnung und Aufmachung von Erzeugnissen sowie in der Werbung hierfür verwendet werden, sofern diese Erzeugnisse den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.
6. Um Klarheit für die Verbraucher zu schaffen und sicherzustellen, dass sie angemessen informiert werden, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 36 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion und die ihm zugrunde liegenden Vorschriften des Anhangs V zu ändern.

Kapitel V

Zertifizierung

Artikel 24

System zur Zertifizierung ökologischer/biologischer Erzeugnisse

1. Unternehmer oder Unternehmergruppen, die ökologische/biologische Erzeugnisse produzieren, aufbereiten, vertreiben oder lagern, solche Erzeugnisse aus einem Drittland einführen oder in ein Drittland ausführen oder solche Erzeugnisse in Verkehr bringen, müssen ihre Tätigkeit vor dem Inverkehrbringen von Erzeugnissen als ökologische/biologische Erzeugnisse oder vor dem Umstellungszeitraum den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird, melden und ihren Betrieb dem System zur Zertifizierung und Kontrolle ökologischer/biologischer Erzeugnisse unterstellen.

Wenn die zuständigen Behörden mehr als einer einzigen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle ihre Zuständigkeiten oder spezifische amtliche Kontrollaufgaben oder andere amtliche Tätigkeiten übertragen haben, gibt der Unternehmer oder die Unternehmergruppe in der Meldung gemäß Unterabsatz 1 die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle an, welche die Übereinstimmung der Tätigkeiten mit dieser Verordnung überprüft und das Öko-/Bio-Zertifikat nach Artikel 25 Absatz 0a ausstellt.

- 1a. Die Mitgliedstaaten können Unternehmer, die Erzeugnisse direkt an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, von der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 befreien, sofern sie die ökologischen/biologischen Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten oder an einem anderen Ort als in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder solche Erzeugnisse nicht aus einem Drittland einführen oder solche Tätigkeiten auch nicht von Dritten ausüben lassen.

2. Vergeben Unternehmer oder Unternehmergruppen die Ausübung einer ihrer Tätigkeiten als Unterauftrag an Dritte, so müssen sowohl die Unternehmer und Unternehmergruppen als auch die Dritten, an die diese Tätigkeiten als Unterauftrag vergeben wurden, die Vorschriften von Absatz 1 einhalten, es sei denn, der Unternehmer oder die Unternehmergruppe erklärt in der in Absatz 1 genannten Meldung, dass die Verantwortung für die ökologische/biologische Produktion nach wie vor bei dem Unternehmer oder der Unternehmergruppe liegt und nicht dem Unterauftragnehmer übertragen wird, so dass die Einhaltung dieser Verordnung in Bezug auf die als Unterauftrag vergebenen Tätigkeiten von den zuständigen Behörden überprüft wird.
3. Unternehmer, Unternehmergruppen und Unterauftragnehmer führen Buch über die verschiedenen Tätigkeiten, die sie gemäß dieser Verordnung ausüben.
4. Die Mitgliedstaaten führen in geeigneter Weise aktualisierte Verzeichnisse mit Namen und Anschriften der Unternehmer und Unternehmergruppen, die ihre Tätigkeiten gemäß Absatz 1 gemeldet haben, und veröffentlichen dieses Verzeichnis zusammen mit den Angaben dieser Unternehmer und Unternehmergruppen über Öko-/Bio-Zertifikate gemäß Artikel 25 Absatz 1. Die Mitgliedstaaten beachten dabei die Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴¹.
5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gebühren, die von den zuständigen Behörden, Kontrollbehörden oder Kontrollstellen gemäß Artikel 76 der Verordnung (EU) Nr. XX/XXXX (Verordnung über amtliche Kontrollen) erhoben werden können, veröffentlicht werden.
7. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Einzelheiten und Spezifikationen zu folgenden Aspekten festlegen:
 - Anforderungen an die Meldung nach Absatz 1 sowie deren Inhalt, Form und Art,
 - Buchführung nach Absatz 3,
 - Veröffentlichung des Verzeichnisses nach Absatz 4,

⁴¹ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

- Anforderungen an die Veröffentlichung der Gebühren gemäß Absatz 5 (einschließlich der Form der Veröffentlichung) und an die Überwachung der Erhebung dieser Gebühren durch die zuständigen Behörden sowie diesbezügliche Verfahren.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 37 Absatz 2 erlassen.

Artikel 25

Öko-/Bio-Zertifikat

- 0a. Die zuständigen Behörden oder gegebenenfalls die Kontrollbehörden oder Kontrollstellen stellen allen Unternehmern oder Unternehmergruppen, die ihre Tätigkeit gemäß Artikel 24 Absatz 1 gemeldet haben und die Vorschriften dieser Verordnung einhalten, ein Öko-/Bio-Zertifikat aus. Mit dem Öko-/Bio-Zertifikat wird bescheinigt, dass die gemeldeten Tätigkeiten im Einklang mit dieser Verordnung stehen.
- 0b. Unternehmer und Unternehmergruppen müssen vor dem Inverkehrbringen der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Erzeugnisse im Besitz eines Öko-/Bio-Zertifikats nach Absatz 0a sein.
- 0c. Das Öko-/Bio-Zertifikat ist eine amtliche Bescheinigung im Sinne der Artikel 85 und 86 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX (Verordnung über amtliche Kontrollen).
- 0d. Das Öko-/Bio-Zertifikat, das möglichst in elektronischer Form erteilt wird, muss zumindest Aufschluss über die Identität des Unternehmers oder der Unternehmergruppe einschließlich der Liste ihrer Mitglieder, die Kategorie der Erzeugnisse, die durch das Zertifikat erfasst werden, und seine Geltungsdauer geben.
- 3. Unternehmer und Unternehmergruppen haben keinen Anspruch auf Erteilung eines Öko-/Bio-Zertifikats durch verschiedene Kontrollstellen für Tätigkeiten, die in einem Mitgliedstaat für dieselbe Kategorie von Erzeugnissen durchgeführt werden, auch wenn sie auf verschiedenen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs tätig sind.
- 4. Mitglieder einer Unternehmergruppe haben keinen Anspruch auf Erteilung eines Einzelzertifikats für Tätigkeiten, die durch ein Gruppenzertifikat abgedeckt sind.

5. Die Unternehmer müssen die Öko-/Bio-Zertifikate ihrer Lieferanten überprüfen.
- 5a. Die Kategorien von Erzeugnissen nach den Absätzen 0d und 3 sind Folgende:
- Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse,
 - Tiere und tierische Erzeugnisse,
 - Algen und Aquakulturtiere,
 - verarbeitete Lebens- und Futtermittel, einschließlich Hefe,
 - Wein,
 - andere in Anhang I dieser Verordnung aufgeführte oder nicht durch die vorstehenden Kategorien erfasste Erzeugnisse.
- 6a. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Einzelheiten und Spezifikationen in Bezug auf Inhalt und Form des Öko-/Bio-Zertifikats nach Absatz 0a.
- Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 37 Absatz 2 erlassen.

Artikel 26

Unternehmergruppe

1. Jede Unternehmergruppe muss
- in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat niedergelassen sein;
 - eine Rechtspersönlichkeit besitzen;
 - ein gemeinsames Vermarktungssystem einrichten;

- ein System für interne Kontrollen einrichten. Dieses System besteht aus einer Reihe dokumentierter Kontrolltätigkeiten und -verfahren, bei denen eine bestimmte Person oder Stelle dafür zuständig ist, die Einhaltung dieser Verordnung bei jedem Mitglied der Gruppe zu überprüfen.
2. Mängel bei der Einrichtung oder Funktionsweise des Systems für interne Kontrollen nach Absatz 1, insbesondere die Nichtaufdeckung von oder fehlende Abhilfemaßnahmen bei Verstößen einzelner Mitglieder der Unternehmergruppe, die sich auf die Integrität der ökologischen/biologischen Erzeugnisse auswirken, können zum Entzug des Öko-/Bio-Zertifikats nach Artikel 25 für die gesamte Gruppe führen.
- 2a. Die Mitglieder der Unternehmergruppe müssen in räumlicher Nähe zueinander niedergelassen sein.
- 2b. Es steht den Mitgliedstaaten frei, ein Kriterium oder eine Kombination mehrerer Kriterien (Umsatz, Standardoutput, Fläche in ha) gemäß Artikel 3 Absatz 7 anzuwenden.
4. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten spezifische Vorschriften zu folgenden Aspekten:
- Zusammensetzung und Größe einer Unternehmergruppe sowie Kriterien zur Bestimmung der räumlichen Nähe der Mitglieder der Gruppe,
 - Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Unternehmergruppe, auch in Bezug auf die Kategorien der von ihnen hergestellten Erzeugnisse,
 - Einrichtung und Funktionsweise des Systems der Gruppe für interne Kontrollen, einschließlich Umfang, Inhalt und Häufigkeit der Kontrollen, der Dokumentations- und Buchführungssysteme, des Systems für die interne Rückverfolgbarkeit und des Verzeichnisses der Unternehmer,
 - Verantwortlichkeiten und Pflichten der einzelnen Mitglieder einer Unternehmergruppe und

-

Austausch von Informationen zwischen Unternehmergruppen und zuständigen Behörden, Kontrollbehörden oder Kontrollstellen sowie zwischen Mitgliedstaaten und Kommission.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 37 Absatz 2 erlassen.

Kapitel Va

Kontrollen

Artikel 26a

Allgemeine Bestimmung

Zusätzlich zu den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. XX/XXXX (Verordnung über amtliche Kontrollen) gelten die spezifischen Vorschriften dieses Kapitels für die amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten in Bezug auf die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen.

Artikel 26b

Amtliche Kontrollen in Bezug auf die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen

1. Zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung werden amtliche Kontrollen in Bezug auf die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen durchgeführt; diese Kontrollen umfassen insbesondere die Überprüfung der Anwendung von Vorbeugungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 3 Nummer 4, der Voraussetzungen für die Befreiung von der Meldepflicht gemäß Artikel 24 Absatz 1a und der wirksamen Trennung der ökologischen/biologischen Produktion und den ökologischen/biologischen Erzeugnissen von der nichtökologischen/nichtbiologischen Produktion und den nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen gemäß den Artikeln 7 und 8, einschließlich durch die Kontrolle der nicht ökologisch/nicht biologisch wirtschaftenden Produktionseinheiten oder -stätten.
2. Art und Häufigkeit der amtlichen Kontrollen werden auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit eines Verstoßes festgelegt, wobei insbesondere Folgendes berücksichtigt wird:
 - Art, Größe und Struktur der Unternehmer und Unternehmergruppen,
 - Dauer des Zeitraums, in dem die Unternehmer und Unternehmergruppen in der ökologischen/biologischen Produktion und Aufbereitung und im ökologischen/biologischen Vertrieb tätig sind,

- Kategorien von Erzeugnissen,
- Art, Menge und Wert der Erzeugnisse und deren Entwicklung im Laufe der Zeit,
- Möglichkeit einer Vermischung der Erzeugnisse,
- Anwendung von Abweichungen oder Ausnahmen von den Vorschriften durch die Unternehmer und Unternehmergruppen,
- kritische Punkte für Verstöße und Wahrscheinlichkeit von Verstößen auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs gemäß Artikel 3 Nummer 27.

Bei allen Unternehmern und Unternehmergruppen mit Ausnahme der in Artikel 24 Absatz 1a genannten muss auf jeden Fall mindestens einmal jährlich überprüft werden, ob sie die Vorschriften dieser Verordnung einhalten. Die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften umfasst eine jährliche physische Inspektion vor Ort, außer wenn die Mitgliedstaaten beschließen, dass die betroffenen Unternehmer und Unternehmergruppen in hinreichend begründeten Fällen unter Berücksichtigung der in Unterabsatz 1 genannten Aspekte nachweislich ein niedriges Risikoprofil haben und das Kriterium der nachweislichen Einhaltung der Vorschriften für die Dauer von mindestens drei Jahren erfüllen. In solchen hinreichend begründeten Fällen darf der Zeitraum zwischen zwei physischen Inspektionen vor Ort jedoch höchstens drei Jahre betragen.

3. Für die Zwecke des Artikels 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. XX/XXXX (Verordnung über amtliche Kontrollen) werden die schriftlichen Aufzeichnungen über die amtlichen Kontrollen, die zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung durchgeführt werden, vom betroffenen Unternehmer oder der betroffenen Unternehmergruppe oder ihrem Vertreter gegengezeichnet.

Übertragung von Aufgaben an Kontrollstellen

1. Aufgaben der amtlichen Kontrolle oder andere amtliche Tätigkeiten dürfen von den zuständigen Behörden gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. XX/XXXX (Verordnung über amtliche Kontrollen) nur dann übertragen werden, wenn die folgenden Voraussetzungen ebenfalls erfüllt sind:
 - (a) Die Kontrollstellen sind gemäß der internationalen harmonisierten Norm "Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren", deren Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde, akkreditiert;
 - (b) die Aufgabenübertragung der zuständigen Behörden beinhaltet eine detaillierte Beschreibung der übertragenen Kontrollaufgaben und anderen amtlichen Tätigkeiten, der Verpflichtungen im Hinblick auf die Berichterstattung und sonstiger spezifischer Verpflichtungen;
 - (c) die Kontrollstellen legen den zuständigen Behörden Folgendes zur vorherigen Genehmigung vor:
 - (i) ihre Risikobewertungsverfahren, mit denen insbesondere die Grundlage für die Intensität und Häufigkeit der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften durch die betreffenden Unternehmer und Unternehmergruppen bestimmt wird;
 - (ii) das vorgesehene Standardkontrollverfahren mit einer ausführlichen Beschreibung der Kontrollmaßnahmen und Vorkehrungen, die die Stelle den ihren Kontrollen unterliegenden Unternehmern und Unternehmergruppen gegenüber zur Auflage macht;
 - (iii) die Maßnahmen, die die Kontrollstelle anzuwenden beabsichtigt, wenn Verstöße festgestellt werden;

- (d) die zuständigen Behörden verfügen über Verfahren und Vorkehrungen, um die Überwachung der Kontrollstellen zu gewährleisten, einschließlich der Überprüfung der Wirksamkeit, Unabhängigkeit und Objektivität der Art und Weise, in der die übertragenen Aufgaben durchgeführt werden, insbesondere hinsichtlich der Intensität und der Häufigkeit der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften.
2. Die zuständigen Behörden übertragen den Kontrollstellen nicht die Befugnis für die Gewährung von Ausnahmen, außer für die Verwendung von nicht ökologisch/nicht biologisch erzeugtem Pflanzenvermehrungsmaterial.
3. Für die Zwecke des Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. XX/XXXX (Verordnung über amtliche Kontrollen) sorgen die zuständigen Behörden dafür, dass die Informationen über Verstöße und die Wahrscheinlichkeit von Verstößen, die von den Kontrollstellen festgestellt wurden, und über die angewandten Maßnahmen gesammelt und genutzt werden, um die Tätigkeit der Kontrollstellen zu überwachen.
4. In Fällen, in denen Nachweise dafür vorliegen, dass eine Kontrollstelle die ihr übertragenen Aufgaben der amtlichen Kontrolle nicht ordnungsgemäß wahrnimmt, können die zuständigen Behörden diese ganz oder teilweise aussetzen, bevor sie gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. XX/XXXX (Verordnung über amtliche Kontrollen) die Übertragung rückgängig machen.

Artikel 26d

Maßnahmen bei Verstößen

1. Bei Verstößen auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs, die den ökologischen/biologischen Status eines Erzeugnisses beeinträchtigen, stellen die zuständigen Behörden oder gegebenenfalls die Kontrollbehörden oder die Kontrollstellen sicher, dass in der Kennzeichnung und Werbung für die gesamte betroffene Partie oder Erzeugung nicht auf die ökologische/biologische Produktion Bezug genommen wird.

2. Bei schwerwiegenden, wiederholten oder anhaltenden Verstößen sorgen die zuständigen Behörden oder gegebenenfalls die Kontrollbehörden oder die Kontrollstellen dafür, dass den betroffenen Unternehmern oder der betroffenen Unternehmergruppe zusätzlich zu den Maßnahmen nach Absatz 1 und geeigneten Maßnahmen, die insbesondere gemäß Artikel 135 der Verordnung (EU) Nr. XX/XXXX (Verordnung über amtliche Kontrollen) ergriffen werden, die Vermarktung von Erzeugnissen mit einer Bezugnahme auf die ökologische/biologische Produktion für einen bestimmten Zeitraum untersagt und dass ihr Öko-/Bio-Zertifikat entsprechend ausgesetzt oder entzogen wird.
3. Zusätzlich zu den Anforderungen gemäß Artikel 104 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. XX/XXXX (Verordnung über amtliche Kontrollen) tauschen die zuständigen Behörden, Kontrollbehörden oder Kontrollstellen unverzüglich Informationen über Verstöße oder die Wahrscheinlichkeit von Verstößen, die den ökologischen/biologischen Status von Erzeugnissen beeinträchtigen, mit anderen zuständigen Behörden oder gegebenenfalls Kontrollbehörden oder Kontrollstellen aus.

Artikel 26e

Vorhandensein nicht zugelassener Erzeugnisse oder Stoffe

1. Stellt eine zuständige Behörde oder gegebenenfalls eine Kontrollbehörde oder eine Kontrollstelle das Vorhandensein von Erzeugnissen oder Stoffen fest, die nicht gemäß Artikel 19 für die in Artikel 19 aufgeführten Zwecke zugelassen sind, oder erhält sie **zuverlässige und fundierte** Informationen darüber, so muss sie unverzüglich eine Untersuchung zur Feststellung der Quelle und der Ursache der Kontamination durchführen, um die Einhaltung von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b zu überprüfen.

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchung stellt die zuständige Behörde oder gegebenenfalls die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle sicher, dass diese Erzeugnisse nicht als ökologisch/biologisch vermarktet werden, wenn das Vorhandensein von Erzeugnissen oder Stoffen auf die absichtliche Verwendung durch den Unternehmer oder auf eine vermeidbare Kontaminierung im Produktionsprozess zurückzuführen ist.

- 1a. Eine Kontaminierung gilt als vermeidbar, wenn der Unternehmer
- keine geeigneten, verhältnismäßigen Maßnahmen zur Feststellung und Vermeidung der Risiken einer Kontaminierung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen mit nicht zugelassenen Erzeugnissen oder Stoffen eingeführt oder aufrechterhalten hat oder
 - diese geeigneten Maßnahmen nicht regelmäßig überprüft und angepasst hat, obwohl das Risiko einer Kontaminierung eindeutig erkennbar war, oder
 - auf frühere Aufforderungen der zuständigen Behörden oder gegebenenfalls der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, Maßnahmen zur Verhinderung einer Kontaminierung zu ergreifen, keine geeigneten Maßnahmen getroffen hat oder
 - die einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt hat oder es in anderer Weise versäumt hat, die erforderlichen Schritte im Produktionsprozess zur Verhinderung einer Kontaminierung einzuleiten.

1b. [...]

Auf der Grundlage der Ergebnisse der in Absatz 1 genannten Untersuchung benennt die zuständige Behörde oder gegebenenfalls die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle die etwaigen Mängel und Abweichungen von den Vorschriften, die das Vorhandensein nicht zugelassener Erzeugnisse oder Stoffe verursachen. Der betroffene Unternehmer trifft die erforderlichen Abhilfemaßnahmen zur Verhinderung künftiger Kontaminierung.

1c. Mitgliedstaaten, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung Regelungen gelten, denen zufolge Erzeugnisse, die nicht zugelassene Erzeugnisse oder Stoffe oberhalb einer bestimmten Grenze enthalten, nicht als ökologisch/biologisch vermarktet werden dürfen, können diese Regelungen bis zum [31. Dezember 2021] weiter anwenden, vorausgesetzt, dass diese Regelungen das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die in anderen Mitgliedstaaten unter Einhaltung der Anforderungen der vorliegenden Verordnung hergestellt wurden, als ökologische/biologische Erzeugnisse nicht verbieten, einschränken oder behindern.

2. Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle führt Aufzeichnungen über die durchgeführten Untersuchungen.

Bis zum 31. März jedes Jahres übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die einschlägigen Informationen, einschließlich an Grenzkontrollstellen gesammelter Informationen, über die im Vorjahr aufgetretene Art einer festgestellten Kontamination und insbesondere die Ursache, die Quelle und das Ausmaß der Kontamination sowie die Menge und Art der kontaminierten Erzeugnisse.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2021 einen Bericht über das Vorhandensein von Erzeugnissen oder Stoffen vor, die nicht gemäß Artikel 19 zugelassen sind und in ökologischen/biologischen Erzeugnissen festgestellt wurden. Diesem Bericht kann gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt werden.

3. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten einheitliche Vorschriften in Bezug auf folgende Aspekte fest:

- die Methodik, die anzuwenden ist, um das Vorhandensein von Erzeugnissen oder Stoffen, die nicht gemäß Artikel 19 zugelassen sind, festzustellen und zu bewerten,
- die Verfahren, die zu befolgen sind, wenn das Vorhandensein von Erzeugnissen oder Stoffen, die nicht gemäß Artikel 19 zugelassen sind, festgestellt wird,
- die Einzelheiten der in Absatz 2 genannten Informationen und das Format, in dem sie übermittelt werden,
- die in Absatz 1a genannten Maßnahmen zur Vermeidung der Risiken einer Kontaminierung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen mit nicht zugelassenen Erzeugnissen oder Stoffen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 37 Absatz 2 erlassen.

**Durchführungsbefugnisse in Bezug auf amtliche Kontrollen im Zusammenhang mit
der ökologischen/biologischen Produktion und der Kennzeichnung von
ökologischen/biologischen Erzeugnissen**

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften zur Festlegung einheitlicher Modalitäten und spezifischer Anforderungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit der ökologischen/biologischen Produktion und der Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen in Bezug auf folgende Aspekte festlegen:

- (a) spezifische Aufgaben der zuständigen Behörden;
- (b) Methoden und Techniken zur Durchführung amtlicher Kontrollen;
- (c) die Bandbreite der Proben und die Stufe der Erzeugung, der Aufbereitung und des Vertriebs, auf der die Probe nach den festgelegten Methoden für die Probenahme und Laboruntersuchung zu entnehmen ist;
- (d) die Modalitäten für die Feststellung der Wahrscheinlichkeit von Verstößen und die Häufigkeit der Probenahmen;
- (e) spezifische Berichterstattungspflichten der zuständigen Behörden, Kontrollbehörden und Kontrollstellen;
- (f) spezifische Pflichten, Vorkehrungen und Zusagen der Unternehmer;
- (g) die Fälle, in denen die zuständigen Behörden in Bezug auf einen bestimmten Verdacht eines Verstoßes und einen festgestellten Verstoß eine oder mehr Maßnahmen nach Artikel 26d Absätze 1 und 2 ergreifen müssen;

- (h) den Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Behörden, Kontrollbehörden und Kontrollstellen in Bezug auf die Fälle von Verstößen oder die Wahrscheinlichkeit von Verstößen, einschließlich des Austauschs einschlägiger Informationen zu den Ergebnissen ihrer Kontrollen auf einen Antrag hin, der durch die Notwendigkeit zu gewährleisten, dass ein Erzeugnis im Einklang mit dieser Verordnung hergestellt worden ist, hinreichend begründet wird.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 37 Absatz 2 erlassen.

Kapitel VI

Handel mit Drittländern

Artikel 27

Ausfuhr ökologischer/biologischer Erzeugnisse

1. Ein Erzeugnis darf als ökologisches/biologisches Erzeugnis aus der Union ausgeführt werden und das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion tragen, sofern es den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.
3. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um spezifische Einzelheiten in Bezug auf die für Drittlandzollbehörden bestimmten Dokumente (insbesondere eine Ausfuhrbescheinigung für ökologische/biologische Erzeugnisse, die möglichst in elektronischer Form vorzulegen ist) festzulegen, mit denen bescheinigt wird, dass die ausgeführten ökologischen/biologischen Erzeugnisse den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 37 Absatz 2 erlassen.

Einfuhr ökologischer/biologischer Erzeugnisse

1. Ein aus einem Drittland eingeführtes Erzeugnis darf in der Union als ökologisches/biologisches Erzeugnis oder als Umstellungserzeugnis in **Verkehr** gebracht werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - (a) es handelt sich um ein Erzeugnis gemäß Artikel 2 Absatz 1;
 - (b) das Produkt
 - (i) entspricht den Vorschriften der Kapitel II, III und IV und alle Unternehmer und Unternehmergruppen, einschließlich der Ausführer in dem betreffenden Drittland, wurden der Kontrolle durch nach Artikel 29 anerkannte Kontrollbehörden oder Kontrollstellen unterstellt und verfügen über eine von diesen Behörden oder Stellen ausgestellte Bescheinigung, in der bestätigt wird, dass alle Unternehmer oder Unternehmergruppen die Vorschriften der vorliegenden Verordnung einhalten; oder
 - (ii) stammt aus einem gemäß Artikel 31 anerkannten Drittland und entspricht den gleichwertigen Produktions- und Kontrollvorschriften des genannten Drittlands und wird mit einer von den zuständigen Behörden, Kontrollbehörden oder Kontrollstellen des genannten Drittlands ausgestellten Kontrollbescheinigung eingeführt, in der die Einhaltung dieser Vorschriften bestätigt wird; oder
 - (ia) stammt aus einem gemäß Artikel 30 anerkannten Drittland und entspricht den Bedingungen, die in dem einschlägigen Handelsabkommen festgelegt sind;
 - (c) die Unternehmer in dem betreffenden Drittland können den Einführern oder den nationalen Behörden jederzeit Informationen vorlegen, die die Identifizierung des Unternehmers, der den letzten Arbeitsgang durchgeführt hat, und seiner Kontrollbehörde oder Kontrollstelle gestatten, um so die Rückverfolgbarkeit des ökologischen/biologischen Erzeugnisses sicherzustellen. Diese Informationen werden auch den Kontrollstellen oder Kontrollbehörden der Einführer zugänglich gemacht.

2. Die Rückverfolgbarkeit von eingeführten Erzeugnissen, die zum Inverkehrbringen als ökologische/biologische Erzeugnisse auf dem Unionsmarkt bestimmt sind, und die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung durch diese Erzeugnisse müssen gewährleistet werden. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten spezifische Vorschriften über den Inhalt der in Absatz 1 genannten Bescheinigungen und das Verfahren für deren Ausstellung und Überprüfung fest, insbesondere in Bezug auf die Rolle der zuständigen Behörden, Kontrollbehörden und Kontrollstellen sowie die Möglichkeit der Berücksichtigung regionaler Unterschiede beim ökologischen Gleichgewicht, der klimatischen und örtlichen Bedingungen wie auch bestimmter Produktionspraktiken.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 37 Absatz 2 erlassen.

3. Die Einhaltung der Bedingungen und Maßnahmen für die Einfuhr von ökologischen/biologischen Erzeugnissen in die Union wird gemäß Artikel 45 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX (Verordnung über amtliche Kontrollen) an Grenzkontrollstellen kontrolliert. Die Häufigkeit der physischen Kontrollen gemäß Artikel 47 Absatz 3 der genannten Verordnung richtet sich nach der Wahrscheinlichkeit von Verstößen gegen die vorliegende Verordnung.

Artikel 29

Anerkennung von Kontrollbehörden und Kontrollstellen

1. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Anerkennung bzw. zum Entzug der Anerkennung von Kontrollbehörden und Kontrollstellen, die für die Durchführung von Kontrollen und die Ausstellung eines Öko-/Bio-Zertifikats in Drittländern zuständig sind, sowie zur Erstellung eines Verzeichnisses jener Kontrollbehörden und Kontrollstellen, erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 37 Absatz 2 erlassen.
 - 1a. Die Kontrollbehörden oder Kontrollstellen werden für die Einfuhr der in Artikel 25 Absatz 5a aufgeführten Kategorien von Erzeugnissen anerkannt.

1b. Um anerkannt zu werden, müssen die Kontrollbehörden und Kontrollstellen die folgenden Kriterien erfüllen:

- (a) die Kontrollbehörden und Kontrollstellen haben ihren Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland;
- (b) die Kontrollbehörden und Kontrollstellen müssen in der Lage sein, Kontrollen durchzuführen, um zu gewährleisten, dass die ökologischen/biologischen Erzeugnisse, die zur Einfuhr in die Union bestimmt sind, die Bedingungen gemäß Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a, Buchstabe b Ziffer i und Buchstabe c und gemäß dem vorliegenden Artikel erfüllen;
- (c) die Kontrollbehörden und Kontrollstellen müssen angemessene Garantien für Objektivität und Unparteilichkeit bieten und frei von jeglichem Interessenkonflikt in Bezug auf die Wahrnehmung von Kontrollaufgaben sein;
- (d) die Kontrollstellen müssen gemäß der einschlägigen harmonisierten Norm "Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren", deren Fundstelle im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurde, akkreditiert sein;
- (e) die Kontrollbehörden und Kontrollstellen müssen über die zur Ausübung von Kontrollaufgaben erforderliche Expertise, Ausrüstung und Infrastruktur und über eine ausreichende Zahl geeigneter, qualifizierter und erfahrener Mitarbeiter verfügen;
- (f) zusätzliche Kriterien können in einem delegierten Rechtsakt festgelegt werden, der gemäß Absatz 7 erlassen wird.

3. Die Akkreditierung gemäß Absatz 1b Buchstabe d kann nur vorgenommen werden von

- (a) einer Akkreditierungsstelle eines Mitgliedstaats der Union im Einklang mit den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴² oder

⁴² Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

(b) einer Akkreditierungsstelle eines Drittlands, das Unterzeichner einer multilateralen Vereinbarung über die Anerkennung von Produktzertifizierungen des Internationalen Akkreditierungsforums ist.

4. Die Kontrollbehörden und Kontrollstellen übermitteln der Kommission einen Antrag auf Anerkennung, der aus einem technischen Dossier besteht, das alle Informationen enthält, die notwendig sind, um sicherzustellen, dass die in Absatz 1b aufgeführten Kriterien erfüllt sind. Bei der Prüfung der Anträge auf Anerkennung fordert die Kommission bei der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle alle erforderlichen Informationen an.

Die Kontrollbehörden oder Kontrollstellen stellen die von der Akkreditierungsstelle ausgestellte Akkreditierungsurkunde bzw. den letzten Bewertungsbericht der zuständigen Behörde und gegebenenfalls die letzten Berichte über die regelmäßige Evaluierung vor Ort, die Überwachung und die mehrjährige Neubewertung ihrer Tätigkeiten zur Verfügung.

5. Auf der Grundlage der Informationen nach Absatz 4 und aller sonstigen einschlägigen Informationen in Bezug auf die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle stellt die Kommission eine angemessene Überwachung über die anerkannten Kontrollbehörden und Kontrollstellen sicher, indem sie eine kontinuierliche Überprüfung ihrer Leistung und Anerkennung vornimmt. Für die Zwecke dieser Überwachung kann die Kommission zusätzliche Informationen bei den akkreditierten Stellen oder gegebenenfalls den zuständigen Behörden anfordern.

6. Die Art der Überwachung wird anhand einer Bewertung der Wahrscheinlichkeit von Verstößen unter Berücksichtigung insbesondere der Tätigkeit der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, der Art der Erzeugnisse und der ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmer sowie der Veränderungen der Produktionsstandards und Kontrollmaßnahmen festgelegt.

7. Um die Transparenz der Anerkennungs- und Überwachungsverfahren zu gewährleisten, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 36 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Absatz 1b festgelegten Kriterien für die Anerkennung und den Entzug der Anerkennung von Kontrollbehörden und Kontrollstellen nach Absatz 1 zu ergänzen und Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der Überwachungsbefugnisse durch die Kommission, auch durch Prüfungen vor Ort, festzulegen.

- 7a. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten spezifische Vorschriften über das Verfahren für die Anerkennung der Kontrollbehörden und Kontrollstellen nach Absatz 1 fest, unter anderem den Inhalt des vorzulegenden technischen Dossiers sowie das Verfahren für den Entzug der Anerkennung. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 37 Absatz 2 erlassen.
- 7b. Zur Gewährleistung der Wirksamkeit, Effizienz und Transparenz der Kontrollen von eingeführten Erzeugnissen wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 36 delegierte Rechtsakte über die Kontrollen und sonstigen Maßnahmen zu erlassen, die von durch die Kommission für die Zwecke dieses Artikels anerkannten Kontrollbehörden und Kontrollstellen durchgeführt werden.
8. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um bei Verstößen oder mutmaßlichen Verstößen, die die Integrität der im Rahmen der Anerkennung gemäß diesem Artikel eingeführten ökologischen/biologischen Erzeugnisse beeinträchtigen, die Durchführung von Maßnahmen zu gewährleisten. Solche Maßnahmen können insbesondere in der Überprüfung der Integrität der ökologischen/biologischen Erzeugnisse vor dem Inverkehrbringen in der Union und gegebenenfalls in der Aussetzung der Genehmigung für das Inverkehrbringen solcher Erzeugnisse als ökologische/biologische Erzeugnisse in der Union bestehen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 37 Absatz 2 erlassen.
9. In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit dem Schutz gegen unlautere Praktiken, die sich nicht mit den Grundsätzen und Regeln für die ökologische/biologische Produktion vereinbaren lassen, der Erhaltung des Verbrauchervertrauens oder der Sicherung eines fairen Wettbewerbs zwischen Unternehmern erlässt die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 37 Absatz 3 sofort geltende Durchführungsrechtsakte, um die Maßnahmen nach Absatz 8 des vorliegenden Artikels zu treffen oder um über den Entzug der Anerkennung der Kontrollbehörden und Kontrollstellen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels zu beschließen.

Artikel 30

Gleichwertigkeit im Rahmen einer Handelsvereinbarung

Ein anerkanntes Drittland gemäß Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iia ist ein Drittland, für das die Union im Rahmen einer Handelsvereinbarung anerkannt hat, dass dessen Produktionssystem infolge der Anwendung von Vorschriften, die die gleiche Konformitätsgarantie bieten wie die Vorschriften der Union, die gleichen Ziele und Grundsätze erfüllt.

Artikel 31

Gleichwertigkeit im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

1. Ein anerkanntes Drittland gemäß Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii ist ein Drittland, das für die Zwecke der Gleichwertigkeit gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannt wurde, einschließlich der im Rahmen der Übergangsmaßnahme gemäß Artikel 42 anerkannten Drittländer.

Die Anerkennung der Drittländer nach Unterabsatz 1 gilt bis zum 31. Dezember 2022.

2. Auf der Grundlage der Jahresberichte, die die Drittländer nach Absatz 1 der Kommission bis zum 31. März jedes Jahres über die Anwendung und Durchsetzung ihrer Kontrollmaßnahmen übermitteln müssen, und unter Berücksichtigung aller sonstigen eingegangenen Informationen stellt die Kommission eine angemessene Überwachung der anerkannten Drittländer sicher, indem sie deren Anerkennung kontinuierlich überprüft. Die Art der Überwachung wird anhand einer Bewertung der Wahrscheinlichkeit von Verstößen unter Berücksichtigung insbesondere des Volumens der Ausfuhren aus diesem Drittland in die Union, der Ergebnisse der durchgeführten Beobachtungs- und Überwachungstätigkeiten durch die zuständige Behörde und der Ergebnisse früherer Kontrollen festgelegt.

3. Die Kontrollstellen, die Kontrollen in den Drittländern gemäß Absatz 1 durchführen, müssen gemäß der einschlägigen harmonisierten Norm "Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren", deren Fundstelle im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurde, akkreditiert sein.
4. Die Kommission erstellt im Wege eines Durchführungsrechtsakts ein Verzeichnis der Drittländer nach Absatz 1 und kann dieses Verzeichnis im Wege von Durchführungsrechtsakten ändern. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 37 Absatz 2 erlassen.
5. Um die Führung des Verzeichnisses der Drittländer gemäß Absatz 4 zu gewährleisten, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 36 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die von diesen Drittländern zwecks Überwachung ihrer Anerkennung durch die Kommission zu übermittelnden Informationen festzulegen und die Ausübung der Überwachungsbefugnisse durch die Kommission, auch durch Prüfungen vor Ort, zu regeln.
6. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um bei Verstößen oder mutmaßlichen Verstößen, die die Integrität der ökologischen/biologischen Erzeugnisse beeinträchtigen, die aus gemäß diesem Artikel anerkannten Drittländern eingeführt werden, die Durchführung von Maßnahmen zu gewährleisten. Solche Maßnahmen können insbesondere in der Überprüfung der Integrität der ökologischen/biologischen Erzeugnisse vor dem Inverkehrbringen in der Union und gegebenenfalls in der Aussetzung der Genehmigung für das Inverkehrbringen solcher Erzeugnisse als ökologische/biologische Erzeugnisse in der Union bestehen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 37 Absatz 2 erlassen.

Artikel 31a

Bericht der Kommission über die Anwendung der Artikel 30 und 31

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2020 einen Bericht über den Sachstand hinsichtlich der Anwendung der Artikel 30 und 31 vor, insbesondere in Bezug auf die Anerkennung von Drittländern für die Zwecke der Gleichwertigkeit.

Kapitel VII

Allgemeine Vorschriften

ABSCHNITT 1

FREIER WARENVERKEHR FÜR ÖKOLOGISCHE/BIOLOGISCHE ERZEUGNISSE

Artikel 32

Kein Verbot und keine Einschränkung der Vermarktung ökologischer/biologischer Erzeugnisse

1. Die zuständigen Behörden, Kontrollbehörden und Kontrollstellen dürfen die Vermarktung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, die von einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen anderen zuständigen Behörde, Kontrollbehörde oder Kontrollstelle kontrolliert wurden, nicht aus Gründen des Produktionsverfahrens, der Kennzeichnung oder der Angebotsform der Erzeugnisse verbieten oder einschränken, sofern diese Erzeugnisse den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen. Insbesondere dürfen keine anderen als die in der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX (Verordnung über amtliche Kontrollen) vorgesehenen amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten durchgeführt und keine anderen als die in Kapitel VI der genannten Verordnung vorgesehenen Gebühren für amtliche Kontrolle und andere amtliche Tätigkeiten erhoben werden.

ABSCHNITT 2

INFORMATION UND BERICHTERSTATTUNG

Artikel 33

Information über den Sektor und den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich die Informationen, die für die Durchführung dieser Verordnung und die Überwachung ihrer Anwendung erforderlich sind, einschließlich der maßgeblichen statistischen Daten, die im Rahmen des Statistischen Programms der Europäischen Union festgelegt werden. Die Informationen beziehen sich auf die ökologische/biologische Produktion der Mitgliedstaaten, insbesondere betreffend die Zahl der ökologisch/biologisch wirtschaftenden Unternehmer und Unternehmergruppen, die Zahl der ökologischen/biologischen Betriebe einschließlich gemischter Betriebe, den Umfang der ökologischen/biologischen pflanzlichen Erzeugung je Kulturart, Anbaufläche in Umstellung und in ökologischer/biologischer Produktion, den ökologischen/biologischen Tierbestand und die ökologischen/biologischen tierischen Erzeugnisse, den Umfang der Industrieproduktion je Art der Tätigkeit, die Zahl der ökologischen/biologischen Produktionsstätten für Aquakulturtiere, den Umfang der ökologischen/biologischen Aquakulturproduktion, die Zahl der ökologischen/biologischen Produktionsstätten für Algen und den Umfang der ökologischen/biologischen Algenproduktion.
2. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte betreffend das für die Übermittlung der Informationen nach Absatz 1 anzuwendende System, die Einzelheiten der zu übermittelnden Informationen und den Zeitpunkt, bis zu dem diese Informationen zu übermitteln sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 37 Absatz 2 erlassen.

Artikel 34

Information über die zuständigen Behörden, Kontrollbehörden und Kontrollstellen

1. Die Mitgliedstaaten führen ein regelmäßig aktualisiertes Verzeichnis, das folgende Angaben enthält:
 - (a) Name und Anschrift der zuständigen Behörden;
 - (b) Name und Anschrift der Kontrollbehörden und Kontrollstellen und ihre Codenummern.

Die Mitgliedstaaten übermitteln diese Verzeichnisse und alle etwaigen Änderungen der Kommission.

2. Die Kommission veröffentlicht regelmäßig im Internet ein aktualisiertes Verzeichnis der Kontrollbehörden und Kontrollstellen nach Absatz 1 Buchstabe b.

Artikel 35

Bericht

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2024 einen Bericht über die Verfügbarkeit von Pflanzenvermehrungsmaterial, Zuchttieren und Beständen von jungen Aquakulturtieren aus ökologischer/biologischer Produktion vor. Diesem Bericht werden gegebenenfalls Gesetzgebungsvorschläge beigefügt.

Kapitel VIII

Verfahrensvorschriften, Übergangs- und Schlussbestimmungen

ABSCHNITT 1

VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

Artikel 36

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- 1a. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel [.....] wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
2. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel [.....] kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
3. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

4. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel [.....] erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 37

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von dem "Ausschuss für ökologische/biologische Produktion" unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.
- 3a. Gibt der Ausschuss zu den in der vorliegenden Verordnung genannten Durchführungsrechtsakten keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

ABSCHNITT 2

AUFHEBUNG, ÄNDERUNGEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 38

Aufhebung

Die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 wird aufgehoben.

Die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gilt jedoch weiterhin bis zum Abschluss der Prüfung noch anhängiger Anträge aus Drittländern gemäß Artikel 42 der vorliegenden Verordnung.

Artikel 41

Übergangsmaßnahmen für Kontrollbehörden und Kontrollstellen, die gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannt wurden

1. Die gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erteilte Anerkennung von Kontrollbehörden und Kontrollstellen läuft spätestens am [31. Dezember 2019] ab.
2. Die Kommission erstellt im Wege eines Durchführungsrechtsakts ein Verzeichnis der Kontrollbehörden und Kontrollstellen, die gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannt sind, und kann dieses Verzeichnis im Wege von Durchführungsrechtsakten ändern. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 37 Absatz 2 erlassen.

3. Um die Führung des Verzeichnisses der Kontrollbehörden und Kontrollstellen nach Absatz 2 zu gewährleisten, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 36 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die von diesen Kontrollbehörden und Kontrollstellen zwecks Überwachung ihrer Anerkennung durch die Kommission zu übermittelnden Informationen festzulegen und die Ausübung der Überwachungsbefugnisse durch die Kommission, auch durch Prüfungen vor Ort, zu regeln.

Artikel 42

Übergangsmaßnahmen für Anträge von Drittländern, die gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingereicht wurden

1. Die Kommission schließt die Prüfung der am Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung anhängigen Anträge von Drittländern, die gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingereicht wurden, ab. Für die Prüfung solcher Anträge findet die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung.
2. Um den Abschluss der Prüfung der Anträge nach Absatz 1 zu erleichtern, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 36 delegierte Rechtsakte zur Festlegung der erforderlichen Verfahrensvorschriften für die Prüfung, einschließlich der von den Drittländern zu übermittelnden Informationen, zu erlassen.

Artikel 43

Übergangsmaßnahmen für Bestände ökologischer/biologischer Erzeugnisse, die nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 produziert wurden

Erzeugnisse, die nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vor dem 1. Januar 2018 [Geltungsbeginn dieser Verordnung] produziert wurden, können weiterhin in Verkehr gebracht werden, bis die Bestände aufgebraucht sind.

Artikel 45

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2018⁴³.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

[...]

Im Namen des Rates

Der Präsident

[...]

⁴³ Mindestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten.

ANHANG I

ANDERE ERZEUGNISSE NACH ARTIKEL 2 ABSATZ 1

- Hefen, die als Lebens- oder Futtermittel verwendet werden,
- Mate, Zuckermais, Weinblätter, Palmherzen, Hopfentriebe und andere ähnliche genießbare Pflanzenteile und daraus hergestellte Erzeugnisse,
- Meersalz und andere Salze für Lebens- und Futtermittel,
- Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet,
- natürliche Gummis und Harze,
- Bienenwachs,
- ätherische Öle,
- Stopfen aus Naturkork, nicht zusammengepresst und ohne Bindemittel,
- Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt,
- Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt,
- rohe Häute und unbehandelte Felle.

ANHANG II

PRODUKTIONSVORSCHRIFTEN GEMÄSS KAPITEL III

Teil I: Vorschriften für die Pflanzenproduktion

Zusätzlich zu den Produktionsvorschriften in den Artikeln 7 bis 10 enthält dieser Teil Vorschriften für die ökologische/biologische Pflanzenproduktion.

1. Allgemeine Anforderungen

- 1.1. Hydrokultur, d.h. eine Anbaumethode, bei der die Pflanzen, die natürlicherweise nicht in Wasser wachsen, ausschließlich in einer Nährstofflösung oder in einem inerten Medium wurzeln, dem eine Nährstofflösung zugegeben wird, ist verboten.
- 1.2. Alle angewandten Anbauverfahren müssen dazu beitragen, Belastungen der Umwelt zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.
- 1.3. Umstellung
 - 1.3.1. Damit Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse als ökologisch/biologisch gelten können, müssen auf den Anbauflächen während eines Umstellungszeitraums von mindestens zwei Jahren vor der Aussaat oder – im Falle von Grünland oder mehrjährigen Futterkulturen – von mindestens zwei Jahren vor der Verwendung als ökologisches/biologisches Futtermittel oder – im Falle von anderen mehrjährigen Kulturen als Futterkulturen – von mindestens drei Jahren vor der ersten Ernte ökologischer/biologischer Erzeugnisse die Produktionsvorschriften gemäß dieser Verordnung angewendet worden sein.
 - 1.3.1a Abweichend von Artikel 7 Absatz 1a Ziffer ii können für die Zwecke der Umstellung von Dauerkulturen, die eine Kulturzeit von mindestens drei Jahren erfordern, nicht leicht zu unterscheidende Sorten einbezogen werden, sofern die betreffende Produktion Teil eines Umstellungsplans ist und die Umstellung auf die ökologische/biologische Produktion des letzten Teils der betreffenden Fläche innerhalb der kürzestmöglichen Frist eingeleitet wird, die jedoch fünf Jahre nicht überschreitet.

In solchen Fällen gilt Folgendes:

- (i) Es wurden geeignete Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass die aus den verschiedenen betroffenen Einheiten stammenden Erzeugnisse stets voneinander getrennt gehalten werden;
- (ii) die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle wird von der Ernte jedes einzelnen der betreffenden Erzeugnisse mindestens 48 Stunden im Voraus unterrichtet;
- (iii) nach abgeschlossener Ernte unterrichtet der Erzeuger die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle für die betreffenden Einheiten über die genauen Erntemengen und die zur Trennung der Erzeugnisse durchgeführten Maßnahmen;
- (iv) der Umstellungsplan und die Maßnahmen zur Sicherstellung der ständigen Trennung wurden von der zuständigen Behörde genehmigt; diese Genehmigung muss jedes Jahr nach Anlaufen des Umstellungsplans bestätigt werden.

1.3.2. In Fällen, in denen die Fläche mit Mitteln kontaminiert wurde, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind, kann die zuständige Behörde beschließen, den Umstellungszeitraum über den Zeitraum gemäß Nummer 1.3.1 hinaus zu verlängern.

1.3.3. Wurde mit einem Mittel behandelt, das nicht für die ökologische/biologische Produktion zugelassen ist, so schreibt die zuständige Behörde einen neuen Umstellungszeitraum gemäß Nummer 1.3.1 vor.

Dieser Zeitraum kann in den beiden folgenden Fällen verkürzt werden:

- (a) Im Rahmen einer von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats vorgeschriebenen Schädlings- oder Unkrautbekämpfungsmaßnahme, einschließlich gegen Quarantäneschädlinge oder invasive Arten, wurde mit einem Mittel behandelt, das nicht für die ökologische/biologische Produktion zugelassen ist;
- (b) im Rahmen wissenschaftlicher Versuche, die die zuständige Behörde des Mitgliedstaats genehmigt hat, wurde mit einem Mittel behandelt, das nicht für die ökologische/biologische Produktion zugelassen ist.

- 1.3.4. In den Fällen gemäß den Nummern 1.3.2 und 1.3.3 wird die Dauer des Umstellungszeitraums unter Berücksichtigung der folgenden Faktoren festgesetzt:
- (a) Aufgrund der Abbaurate des verwendeten Mittels muss sichergestellt sein, dass der Gehalt an Rückständen im Boden oder – bei Dauerkulturen – in der Pflanze am Ende des Umstellungszeitraums unbedeutend ist;
 - (b) die auf die Behandlung folgende Ernte darf nicht als ökologische/biologische Produktion vermarktet werden.
- 1.3.5. Für die Umstellung von Flächen, die im Zusammenhang mit der ökologischen/ biologischen Tierproduktion genutzt werden, gelten folgende spezifische Vorschriften:
- 1.3.5.1. Die Umstellungsvorschriften gelten für die gesamte Fläche der Produktionseinheit, auf der Futtermittel erzeugt werden.
- 1.3.5.2. Unbeschadet der Nummer 1.3.5.1 kann der Umstellungszeitraum bei Weideland und Auslaufflächen für andere Tierarten als Pflanzenfresser auf ein Jahr gekürzt werden.
- 1.4. Herkunft der Pflanzen, einschließlich des Pflanzenvermehrungsmaterials
- 1.4.1. Für die Produktion von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen außer Pflanzenvermehrungsmaterial darf nur ökologisch/biologisch erzeugtes Pflanzenvermehrungsmaterial verwendet werden. Die zur Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial bestimmte Pflanze und gegebenenfalls die Mutterpflanze muss während mindestens einer Generation oder bei mehrjährigen Kulturen während mindestens einer Generation im Laufe von zwei Wachstumsperioden nach den Vorschriften dieser Verordnung erzeugt worden sein.
- 1.4.2. Die Verwendung von nicht ökologisch/nicht biologisch erzeugtem Pflanzenvermehrungsmaterial ist verboten.
- Abweichend von Nummer 1.4,1 gilt für einen begrenzten Zeitraum Folgendes, wenn Pflanzenvermehrungsmaterial auf dem Markt nicht als ökologisches/biologisches Erzeugnis verfügbar ist:
- (a) Es darf Pflanzenvermehrungsmaterial aus einer Produktionseinheit verwendet werden, die sich in Umstellung auf den ökologischen/biologischen Landbau befindet.
 - (b) In Fällen, in denen Buchstabe a nicht anwendbar ist, können die Mitgliedstaaten die Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial genehmigen, mit Ausnahme von Keimlingen. Für die Verwendung von solchem nichtökologischem/nichtbiologischem Material gelten jedoch die Nummern 1.4.2.1 bis 1.4.2.7.

- 1.4.2.1. Nichtökologisches/nichtbiologisches Pflanzenvermehrungsmaterial kann verwendet werden, sofern das Pflanzenvermehrungsmaterial nicht mit anderen Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde als denjenigen, die für die Behandlung von Saatgut gemäß Nummer 1.6.2 zugelassen sind, es sei denn, eine chemische Behandlung wird von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gemäß der Verordnung (EU) Nr. XX/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates (Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen) zu pflanzenschutzrechtlichen Zwecken für alle Sorten einer gegebenen Art in dem Gebiet, in dem das Pflanzenvermehrungsmaterial verwendet werden soll, angeordnet.
- 1.4.2.2. Die Mitgliedstaaten können die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung gemäß Nummer 1.4.2 Buchstabe b den Kontrollbehörden oder einer anderen öffentlichen Verwaltung unter ihrer Aufsicht oder den Kontrollstellen übertragen.
- 1.4.2.3. Die Verwendung von Pflanzenvermehrungsmaterial, das nicht nach dem Verfahren des ökologischen/biologischen Landbaus gewonnen wurde, darf nur genehmigt werden, wenn
- (i) keine Sorte der Art, die der Verwender anbauen will, in der Datenbank gemäß Artikel 10 eingetragen ist;
 - (ii) kein Anbieter, d.h. kein Unternehmer, der Pflanzenvermehrungsmaterial an andere Unternehmer vermarktet, in der Lage ist, das Pflanzenvermehrungsmaterial vor der Aussaat bzw. vor dem Anpflanzen zu liefern, obwohl der Verwender das Pflanzenvermehrungsmaterial rechtzeitig bestellt hat;
 - (iii) die Sorte, die der Verwender anbauen will, nicht in der Datenbank gemäß Artikel 10 eingetragen ist und der Verwender nachweisen kann, dass keine der eingetragenen alternativen Sorten derselben Art geeignet und die Genehmigung daher für seine Erzeugung von Bedeutung ist;
 - (iv) sie für von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gebilligte Zwecke der Forschung, der Untersuchung im Rahmen klein angelegter Feldversuche oder der Sortenerhaltung gerechtfertigt ist.
- 1.4.2.4. Die Genehmigung muss vor der Aussaat erteilt werden.
- 1.4.2.5. Die Genehmigung darf nur einzelnen Verwendern für jeweils eine Saison erteilt werden und die für Genehmigungen zuständige Behörde oder Stelle muss die Mengen von genehmigtem Pflanzenvermehrungsmaterial registrieren.

1.4.2.6. Abweichend von Nummer 1.4.2.5 kann die zuständige Behörde des Mitgliedstaats allen Verwendern in folgenden Fällen eine allgemeine Genehmigung erteilen:

- (i) für eine bestimmte Art, wenn und soweit die Bedingung gemäß Nummer 1.4.2.3 Ziffer i erfüllt ist;
- (ii) für eine bestimmte Sorte, wenn und soweit die Bedingungen gemäß Nummer 1.4.2.3 Ziffer iii erfüllt sind.

Die Genehmigungen gemäß Unterabsatz 1 sind in der Datenbank gemäß Artikel 10 deutlich zu vermerken.

1.4.2.7. Die Genehmigung darf lediglich während der Zeiträume erteilt werden, für die die Datenbank aktualisiert wird.

1.5. Bodenbewirtschaftung und Düngung

1.5.1. Bei der ökologischen/biologischen Pflanzenproduktion müssen Bodenbearbeitungs- und Anbauverfahren angewendet werden, die die organische Bodensubstanz erhalten oder vermehren, die Bodenstabilität und die biologische Vielfalt im Boden verbessern und Bodenverdichtung und Bodenerosion verhindern.

1.5.2. Fruchtbarkeit und biologische Aktivität des Bodens müssen durch mehrjährige Fruchtfolge, die Leguminosen und andere Gründüngungspflanzen einschließt, und durch Einsatz von aus ökologischer/biologischer Produktion stammenden Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft oder organischen Substanzen, die vorzugsweise kompostiert sind, erhalten und gesteigert werden.

1.5.2a. Die Verwendung biodynamischer Zubereitungen ist zulässig.

1.5.3. Soweit der Nährstoffbedarf der Pflanzen durch die unter den Nummern 1.5.1 und 1.5.2 vorgesehenen Maßnahmen nicht gedeckt werden kann, dürfen lediglich Düngemittel und Bodenverbesserer, die nach Artikel 19 für die ökologische/biologische Produktion zugelassen sind, und nur in dem unbedingt erforderlichen Maße verwendet werden. Die Unternehmer müssen Aufzeichnungen über die Verwendung dieser Erzeugnisse führen.

- 1.5.4. Die Gesamtmenge des im Betrieb ausgebrachten Wirtschaftsdüngers tierischer Herkunft im Sinne der Richtlinie 91/676/EWG des Rates⁴⁴ darf 170 kg Stickstoff je Jahr und Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten. Dieser Grenzwert gilt nur für Stallmist, getrockneten Stallmist und getrockneten Geflügelmist, Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist, kompostiertem Stallmist und flüssigen tierischen Exkrementen.
- 1.5.5. Zur Ausbringung von überschüssigem Wirtschaftsdünger aus der ökologischen/biologischen Produktion können ökologisch/biologisch wirtschaftende landwirtschaftliche Betriebe schriftliche Vereinbarungen mit anderen landwirtschaftlichen Betrieben und Unternehmen treffen, jedoch ausschließlich mit solchen, die den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften genügen. Die Obergrenze gemäß Nummer 1.5.4 wird auf Basis aller ökologisch/biologisch wirtschaftenden Produktionseinheiten berechnet, die an dieser Vereinbarung beteiligt sind.
- 1.5.6. Zur Verbesserung des Gesamtzustands des Bodens oder der Nährstoffverfügbarkeit im Boden oder in den Kulturen können Zubereitungen aus Mikroorganismen verwendet werden.
- 1.5.7. Für die Aktivierung von Kompost können geeignete Zubereitungen auf pflanzlicher Basis oder Zubereitungen aus Mikroorganismen verwendet werden.
- 1.5.8. Mineralische Stickstoffdünger dürfen nicht verwendet werden.
- 1.6. Schädlings- und Unkrautbekämpfung
- 1.6.1. Die Vermeidung von Verlusten durch Schädlinge und Unkraut stützt sich hauptsächlich auf
- natürliche Feinde,
 - geeignete Auswahl der Arten, Sorten und Populationen,
 - Fruchtfolge,

⁴⁴ Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1).

- Anbauverfahren wie Biofumigation, mechanische und physikalische Methoden, und
- thermische Prozesse wie Solarisation und oberflächliche Dampfbehandlung des Bodens (bis in maximal 10 cm Tiefe).

1.6.2. Für den Fall, dass mit den Maßnahmen gemäß Nummer 1.6.1 kein angemessener Schutz der Pflanzen vor Schädlingen möglich ist, oder bei nachweislicher Bedrohung der Kultur dürfen lediglich Mittel, die nach Artikel 19 für die ökologische/biologische Produktion zugelassen sind, und nur in dem unbedingt erforderlichen Maße eingesetzt werden. Die Unternehmer müssen Aufzeichnungen über die Verwendung dieser Erzeugnisse führen.

1.6.3. Die für die Mittel verwendeten Fallen oder Spender, ausgenommen Pheromonspender, müssen gewährleisten, dass die Stoffe nicht in die Umwelt freigesetzt werden und nicht mit den Kulturpflanzen in Berührung kommen. Die Fallen sind nach ihrer Verwendung einzusammeln und sicher zu entsorgen.

1.7. Reinigungs- und Desinfektionsmittel

In der Pflanzenproduktion dürfen nur solche Reinigungs- und Desinfektionsmittel eingesetzt werden, die nach Artikel 19 für die ökologische/biologische Produktion zugelassen sind.

Teil II: Vorschriften für die Tierproduktion

Zusätzlich zu den Produktionsvorschriften in den Artikeln 7, 8, 9 und 11 enthält dieser Teil Vorschriften für die Tierproduktion.

1. Allgemeine Anforderungen

- 1.1. Eine flächenunabhängige Tierproduktion, bei der der Landwirt, der ökologische/biologische Tierhaltung betreibt, keine landwirtschaftlichen Nutzflächen bewirtschaftet und keine schriftliche Vereinbarung mit einem anderen ökologischen/biologischen Landwirt getroffen hat, ist verboten.
- 1.2. Umstellung
 - 1.2.2. Die Umstellungszeiträume für die Tierarten gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstaben a bis e sind:
 - (a) zwölf Monate für Rinder und Equiden für die Fleischerzeugung, auf jeden Fall jedoch mindestens drei Viertel der Lebenszeit dieser Tiere;
 - (b) sechs Monate für Schafe, Ziegen und Schweine sowie Milch produzierende Tiere;
 - (c) zehn Wochen für Geflügel für die Fleischerzeugung, außer für Peking-Enten, die eingestallt wurden, bevor die Tiere drei Tage alt waren;
 - (d) sieben Wochen für Peking-Enten, die eingestallt wurden, bevor die Tiere drei Tage alt waren;
 - (e) sechs Wochen für Geflügel für die Eierzeugung, das eingestallt wurde, bevor die Tiere drei Tage alt waren;

- (f) zwölf Monate für Bienen. Während des Umstellungszeitraums wird das Wachs durch Wachs aus der ökologischen/biologischen Bienenhaltung ersetzt. Nichtökologisches/nichtbiologisches Bienenwachs darf jedoch verwendet werden, wenn
 - (i) auf dem Markt kein Wachs aus ökologischer/biologischer Bienenhaltung erhältlich ist;
 - (ii) das Wachs erwiesenermaßen nicht durch Erzeugnisse oder Stoffe verunreinigt ist, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind; und
 - (iii) das Wachs von den Deckeln stammt.

1.2.3. Während des Umstellungszeitraums produzierte Tiere und tierische Erzeugnisse dürfen nicht als ökologisch/biologisch vermarktet werden.

1.2.4. Tiere und tierische Erzeugnisse können am Ende des Umstellungszeitraums als ökologisch/biologisch gewertet werden, wenn die gesamte Produktionseinheit, einschließlich Tiere, Weideland oder Futteranbaufläche, gleichzeitig umgestellt wird.

1.3. Herkunft der Tiere

1.3.1. Tiere aus ökologischer/biologischer Produktion müssen in ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieben geboren und aufgezogen worden sein.

1.3.2. Tiere, die sich zu Beginn des Umstellungszeitraums in dem landwirtschaftlichen Betrieb befinden, und Erzeugnisse dieser Tiere können nach Einhaltung des jeweiligen Umstellungszeitraums gemäß Nummer 1.2.2 und gemäß Nummer 1.2.4 als ökologisch/biologisch gelten.

1.3.3. Ökologische/biologische Tierzucht:

- (a) Die Fortpflanzung hat auf natürlichem Wege zu erfolgen. Künstliche Befruchtung ist jedoch zulässig;
- (b) der Fortpflanzungszyklus darf außer im Rahmen einer therapeutischen tierärztlichen Behandlung eines einzelnen Tieres nicht durch die Behandlung mit Hormonen oder ähnlichen Stoffen eingeleitet oder behindert werden;

- (c) andere Formen der künstlichen Fortpflanzung, wie zum Beispiel Klonen und Embryonentransfer, sind untersagt;
- (d) es sind geeignete Rassen auszuwählen, um zu vermeiden, dass Tiere leiden und verstümmelt werden müssen.

1.3.4. Bei der Wahl der Rassen oder Linien ist der Fähigkeit der Tiere zur Anpassung an die Umweltbedingungen Rechnung zu tragen, ohne dass dadurch ihr Wohlbefinden, ihre Vitalität und ihre Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten beeinträchtigt werden. Darüber hinaus müssen die Rassen oder Linien so ausgewählt werden, dass bestimmte Krankheiten oder Gesundheitsprobleme vermieden werden, die für einige intensiv gehaltene Rassen oder Linien typisch sind, wie Stress-Syndrom der Schweine, PSE-Syndrom (PSE = pale, soft, exudative bzw. blass, weich, wässrig), plötzlicher Tod, spontaner Abort, schwierige Geburten, die einen Kaiserschnitt erforderlich machen, usw. Einheimischen Rassen und Linien ist der Vorzug zu geben.

1.3.5. Abweichend von Nummer 1.3.1 und vorbehaltlich der Bedingungen gemäß den Nummern 1.3.5.1 bis 1.3.5.5 können nicht ökologisch/nicht biologisch produzierte Tiere zu Zuchtzwecken in einen Betrieb eingestellt werden, jedoch nur, wenn ökologisch/biologisch produzierte Tiere nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.

1.3.5.1. Wenn mit dem Aufbau einer Herde oder eines Bestands begonnen wird, müssen nicht ökologisch/nicht biologisch produzierte Jungtiere unmittelbar nach dem Absetzen gemäß den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften aufgezogen werden. Für den Tag der Einstellung der Tiere in den Bestand gelten außerdem die folgenden Einschränkungen:

- (a) Rinder und Pferde müssen weniger als sechs Monate alt sein;
- (b) Schafe und Ziegen müssen weniger als 60 Tage alt sein;
- (c) Schweine müssen weniger als 35 kg wiegen.

1.3.5.2 Zur Erneuerung einer Herde oder eines Bestands sind nicht ökologisch/nicht biologisch produzierte ausgewachsene männliche und nullipare weibliche Tiere anschließend gemäß den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften aufzuziehen. Darüber hinaus wird die Zahl der weiblichen Säugetiere pro Jahr wie folgt begrenzt:

- (a) bis maximal 10 % des Bestands an ausgewachsenen Equiden oder Rindern und 20 % des Bestands an ausgewachsenen Schweinen, Schafen und Ziegen;

(b) bei Einheiten mit weniger als 10 Equiden oder Rindern oder mit weniger als fünf Schweinen, Schafen oder Ziegen wird die vorgenannte Bestands-/Herdenerneuerung auf maximal ein Tier pro Jahr begrenzt.

1.3.5.3. Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde können die Prozentsätze gemäß Nummer 1.3.5.2 in den folgenden Sonderfällen auf bis zu 40 % erhöht werden:

(a) bei erheblicher Vergrößerung der Tierhaltung;

(b) bei Rassenumstellung;

(c) beim Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion;

(d) wenn Rassen im Sinne der Definitionen der Mitgliedstaaten gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission⁴⁵ gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen; in diesem Falle muss es sich bei den Tieren der betreffenden Rassen nicht unbedingt um Tiere handeln, die noch nicht geworfen haben.

1.3.5.4. Zur Erneuerung von Bienenbeständen können jährlich 20 % der Weiseln und Schwärme in der ökologischen/biologischen Produktionseinheit durch nichtökologische/nichtbiologische Weiseln und Schwärme ersetzt werden, sofern die Weiseln und Schwärme in den Bienenstöcken auf Waben oder Wachsböden aus ökologischen/biologischen Produktionseinheiten gesetzt werden.

1.3.5.5. Bei Beginn des Aufbaus eines Geflügelbestands oder bei einer Erneuerung oder einem Wiederaufbau des Bestands kann nichtökologisches/nichtbiologisches Geflügel in eine ökologische/biologische Geflügelproduktionseinheit eingestellt werden, sofern die Junghennen für die Eierzeugung und das Geflügel für die Fleischerzeugung weniger als drei Tage alt sind.

⁴⁵ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1).

1.4. Ernährung

1.4.1. Allgemeine Ernährungsbedürfnisse

Für die Ernährung gilt Folgendes:

- (a) Futtermittel sind hauptsächlich in dem landwirtschaftlichen Betrieb, in dem die Tiere, für die sie bestimmt sind, gehalten werden, oder in anderen ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieben im gleichen Gebiet zu erzeugen;
- (b) die Tiere sind mit ökologischen/biologischen Futtermitteln oder Umstellungsfuttermitteln gemäß Nummer 1.4.3 zu füttern, die dem ernährungsphysiologischen Bedarf der Tiere in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien entsprechen. Restriktive Fütterung ist in der Tierproduktion verboten;
- (c) das Halten von Tieren unter Bedingungen oder bei einer Ernährung, die zu Anämie führen könnten, ist verboten;
- (d) Mastpraktiken müssen in jeder Phase des Aufzuchtprozesses umkehrbar sein. Die Zwangsfütterung ist verboten;
- (e) mit der Ausnahme von Bienen müssen die Tiere ständigen Zugang zu Weideland oder Raufutter haben;
- (f) die Verwendung von Wachstumsförderern und synthetischen Aminosäuren ist untersagt;
- (g) während der Säugeperiode werden die Tiere für eine Mindestdauer vorzugsweise mit Muttermilch gefüttert;
- (h) Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs, Futtermittelzusatzstoffe, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie nach Artikel 19 für die ökologische/biologische Produktion zugelassen sind.

1.4.1a. Weiden auf ökologisch bewirtschafteten Flächen

Ökologisch/biologisch produzierte Tiere müssen auf ökologisch/biologisch bewirtschafteten Flächen weiden. Nicht ökologisch/nicht biologisch produzierte Tiere können jedoch jedes Jahr für einen begrenzten Zeitraum ökologisches/biologisches Weideland nutzen, sofern die Tiere aus einem Haltungssystem stammen, das einem der in den Artikeln 23, 25, 28, 30, 31 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vorgesehenen Systeme gleichwertig ist, und sich ökologisch/biologisch produzierte Tiere nicht gleichzeitig auf dieser Weide befinden.

1.4.2. Weiden auf Gemeinschaftsflächen und Wandertierhaltung

1.4.2.1. Ökologisch/biologisch produzierte Tiere können auf Gemeinschaftsflächen weiden, sofern

- (a) die Gemeinschaftsflächen mindestens in den letzten drei Jahren nicht mit Erzeugnissen behandelt wurden, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind;
- (b) nicht ökologisch/nicht biologisch produzierte Tiere, die auf den Flächen weiden, aus einem Produktionssystem stammen, das einem der in den Artikeln 23, 25, 28, 30, 31 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013⁴⁶ vorgesehenen Systeme gleichwertig ist;
- (c) die von ökologisch/biologisch produzierten Tieren stammenden Erzeugnisse nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse angesehen werden, solange die betreffenden Tiere auf diesen Flächen gehalten werden, es sei denn, es kann eine adäquate Trennung dieser Tiere von den nicht ökologisch/nicht biologisch produzierten Tieren nachgewiesen werden.

1.4.2.2. Während der Wander- bzw. Hüteperiode dürfen Tiere, wenn sie von einer Weidefläche auf eine andere getrieben werden, auf nichtökologischen/nichtbiologischen Flächen weiden. Die Aufnahme nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel beim Weiden während dieses Zeitraums in Form von Gras und anderem Bewuchs ist während eines Zeitraums von höchstens 35 Tagen gestattet, der den Auftrieb auf und den Abtrieb von den Weideplätzen einschließt. Während dieses Zeitraums müssen ökologisch/biologisch produzierte Tiere von anderen Tieren getrennt gehalten werden.

⁴⁶ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

1.4.3. Umstellungsfuttermittel

- 1.4.3.1. Bei landwirtschaftlichen Betrieben, die sich in der Umstellung befinden, können im Durchschnitt bis zu 20 % der Gesamtmenge der an die Tiere verfütterten Futtermittel aus der Beweidung bzw. der Beerntung von Dauergrünland, mehrjährigen Futterkulturen oder von Eiweißpflanzen, die im ersten Jahr der Umstellung auf ökologisch/biologisch bewirtschafteten Parzellen angebaut wurden, stammen, sofern diese Flächen Teil des Betriebs sind. Wenn Futtermittel von Parzellen sowohl im ersten als auch im zweiten Jahr der Umstellung zur Fütterung verwendet werden, darf der Gesamtprozentsatz dieser Futtermittel zusammengerechnet den Höchstsatz gemäß Nummer 1.4.3.2 nicht überschreiten. Futter, das im ersten Jahr der Umstellung erzeugt wurde, darf nicht für die Herstellung verarbeiteter ökologischer/biologischer Futtermittel verwendet werden.
- 1.4.3.2. Bei ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieben dürfen durchschnittlich bis zu 30 % der Futtermittel aus Futtermitteln bestehen, die im zweiten Jahr der Umstellung erzeugt wurden. Bei landwirtschaftlichen Betrieben, die sich in der Umstellung befinden, kann dieser Prozentanteil auf 100 % erhöht werden, wenn die Futtermittel, die im zweiten Jahr der Umstellung erzeugt wurden, aus dem Betrieb selbst stammen.
- 1.4.3.3. Die Prozentwerte gemäß den Nummern 1.4.3.1 und 1.4.3.2 werden jährlich als ein Prozentsatz der Trockenmasse der Futtermittel pflanzlichen Ursprungs berechnet.

1.4.4. Verwendung bestimmter Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Stoffe in Futtermitteln

Bei der Verarbeitung ökologischer/biologischer Futtermittel und zur Fütterung ökologisch/biologisch produzierter Tiere dürfen nur ökologische/biologische Futtermittel-Ausgangserzeugnisse sowie Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Futtermittelzusatzstoffe verwendet werden, die nach Artikel 19 und Anhang II Teil IV Nummer 3 für die ökologische/biologische Produktion zugelassen sind.

1.5. Tiergesundheit

1.5.1. Krankheitsvorsorge

- 1.5.1.1. Die Krankheitsvorsorge beruht auf Rassen- und Linienselektion, angemessenen Tierhaltungspraktiken, hochwertigen Futtermitteln und Auslauf, angemessener Besatzdichte und einer geeigneten und angemessenen Unterbringung unter hygienischen Bedingungen.

- 1.5.1.2. Die Verwendung immunologisch wirksamer Tierarzneimittel ist gestattet.
- 1.5.1.3. Die präventive Verabreichung chemisch-synthetischer allopathischer Tierarzneimittel oder von Antibiotika ist verboten.
- 1.5.1.4. Die Verwendung von wachstums- oder leistungsfördernden Stoffen (einschließlich Antibiotika, Kokzidiostatika und anderen künstlichen Wachstumsförderern) sowie von Hormonen oder ähnlichen Stoffen zur Kontrolle der Fortpflanzung (z.B. Einleitung oder Synchronisierung der Brunst) oder zu anderen Zwecken ist verboten.
- 1.5.1.5. Werden Tiere aus nicht ökologisch/nicht biologisch wirtschaftenden Produktionseinheiten beschafft, können je nach örtlichen Bedingungen besondere Maßnahmen wie Screeningtests oder Quarantänezeiträume vorgesehen werden.
- 1.5.1.6. Für die Reinigung und Desinfektion von Stallgebäuden und Anlagen dürfen nur solche Reinigungs- und Desinfektionsmittel eingesetzt werden, die nach Artikel 19 für die ökologische/biologische Produktion zugelassen sind.
- 1.5.1.7. Stallungen, Buchten, Ausrüstungen und Geräte sind sachgemäß zu reinigen und zu desinfizieren, um Kreuzinfektionen und der Vermehrung von Krankheitsüberträgern vorzubeugen. Kot, Urin und nicht gefressenes oder verschüttetes Futter sind so oft wie nötig zu beseitigen, um die Geruchsbildung einzugrenzen und keine Insekten oder Nager anzulocken. Zur Beseitigung von Insekten und anderen Schädlingen in Gebäuden und sonstigen Anlagen, in denen Tiere gehalten werden, können Rodentizide (nur in Fallen) sowie die nach Artikel 19 für die ökologische/biologische Produktion zugelassenen Mittel verwendet werden.

1.5.2. Tierärztliche Behandlung

- 1.5.2.1. Sollten Tiere trotz der Vorsorgemaßnahmen krank werden oder sich verletzen, so sind sie unverzüglich zu behandeln.

- 1.5.2.2. Krankheiten sind unverzüglich zu behandeln, um ein Leiden der Tiere zu vermeiden; chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel einschließlich Antibiotika dürfen erforderlichenfalls unter strengen Bedingungen und unter der Verantwortung eines Tierarztes verabreicht werden, wenn die Behandlung mit phytotherapeutischen, homöopathischen und anderen Erzeugnissen ungeeignet ist. Insbesondere sind Beschränkungen in Bezug auf die Zahl der Behandlungen und Bestimmungen über die Wartezeiten festzulegen.
- 1.5.2.3. Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs und ernährungsphysiologische Zusatzstoffe, die nach Artikel 19 für die ökologische/biologische Produktion zugelassen sind, sowie phytotherapeutische und homöopathische Präparate sind chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln, einschließlich Antibiotika, vorzuziehen, sofern ihre therapeutische Wirkung bei der betreffenden Tierart und der zu behandelnden Krankheit gewährleistet ist.
- 1.5.2.4. Erhält ein Tier oder eine Tiergruppe innerhalb von zwölf Monaten mehr als drei Mal oder – falls der produktive Lebenszyklus des Tieres oder der Gruppe weniger als ein Jahr beträgt – mehr als ein Mal eine tierärztliche Behandlung mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln, einschließlich Antibiotika, wobei Impfungen, Parasitenbehandlungen und obligatorische Seuchentilgungsmaßnahmen ausgenommen sind, so dürfen die betreffenden Tiere und die von ihnen stammenden Erzeugnisse nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse verkauft werden, und diese Tiere unterliegen den Umstellungsfristen gemäß Nummer 1.2.
- 1.5.2.5. Die Wartezeit zwischen der letzten Verabreichung eines allopathischen Tierarzneimittels an ein Tier unter normalen Anwendungsbedingungen und der Gewinnung ökologischer/biologischer Nahrungsmittel von diesem Tier muss doppelt so lang sein wie die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit im Sinne von Artikel 11 der Richtlinie 2001/82/EG oder – falls keine Wartezeit vorgegeben ist – 48 Stunden betragen.
- 1.5.2.6. Nach dem Unionsrecht zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier vorgeschriebene Behandlungen sind zulässig.

- 1.6. Unterbringungsbedingungen und Haltungspraktiken
- 1.6.1. Durch Isolierung, Beheizung und Belüftung des Gebäudes ist sicherzustellen, dass Luftzirkulation, Staubkonzentration, Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit und Gaskonzentration innerhalb von Grenzen bleiben, die das Wohlbefinden der Tiere gewährleisten. Das Gebäude muss reichlich natürliche Belüftung und ausreichenden Tageslichteinfall gewährleisten.
- 1.6.2. In Gebieten mit Klimaverhältnissen, die es gestatten, dass die Tiere im Freien leben, sind Stallungen nicht vorgeschrieben. Die Tiere müssen Zugang zu Unterständen oder schattigen Plätzen zum Schutz vor Wetterunbilden haben.
- 1.6.3. Die Besatzdichte in Stallgebäuden muss den Tieren Komfort und Wohlbefinden gewährleisten und gestatten, dass die Tiere ihre artspezifischen Bedürfnisse ausleben können, die je nach Art, Rasse und Alter der Tiere unterschiedlich sind. Sie muss ferner den Verhaltensbedürfnissen der Tiere Rechnung tragen, die insbesondere von der Gruppengröße und dem Geschlecht der Tiere abhängen. Die Besatzdichte muss das Wohlbefinden der Tiere gewährleisten, d.h. sie müssen über ein ausreichendes Platzangebot verfügen, das natürliches Stehen, bequemes Abliegen, Umdrehen, Putzen, das Einnehmen aller natürlichen Stellungen und die Ausführung aller natürlichen Bewegungen wie Strecken und Flügelschlagen gestattet.
- 1.6.5. Freigelände kann teilweise überdacht sein. Veranden gelten nicht als Freigelände.
- 1.6.6. Die Gesamtbesatzdichte darf den Grenzwert von 170 kg organischer Stickstoff pro Jahr und Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche nicht überschreiten.
- 1.6.7. Zur Bestimmung der angemessenen Besatzdichte gemäß Nummer 1.6.6 legt die zuständige Behörde die dem unter Nummer 1.6.6 genannten Grenzwert entsprechenden Vieheinheiten fest, wobei sie die in den spezifischen Produktionsvorschriften für die jeweilige Tierart festgelegten Werte berücksichtigt.

- 1.7. Tierschutz
- 1.7.1. Tierhalter müssen die nötigen Grundkenntnisse und -fähigkeiten in Bezug auf Tiergesundheit und Tierschutz besitzen.
- 1.7.2. Die Haltungspraktiken, einschließlich Besatzdichte und Unterbringung, müssen den entwicklungsbedingten, physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere entsprechen.
- 1.7.3. Die Tiere müssen ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise zu Weideland, haben, wann immer die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben, es sei denn, es gelten mit dem Unionsrecht im Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier.
- 1.7.4. Die Besatzzahlen müssen so niedrig sein, dass Überweidung, Zertrampeln des Bodens, Erosion oder Umweltbelastung verursacht durch die Tiere oder die Ausbringung des von ihnen stammenden Wirtschaftsdüngers möglichst gering gehalten werden.
- 1.7.6. Anbindung oder Isolierung der Tiere ist untersagt, außer wenn dies bei einzelnen Tieren aus tierärztlichen Gründen gerechtfertigt und zeitlich begrenzt ist. Eine Isolierung von Tieren kann für einen begrenzten Zeitraum nur dann genehmigt werden, wenn die Sicherheit der Arbeitnehmer gefährdet ist und es aus Tierschutzgründen erforderlich ist. Die zuständigen Behörden können genehmigen, dass Rinder in landwirtschaftlichen Betrieben mit höchstens 50 Tieren (ausgenommen Jungtiere) angebunden werden, wenn es nicht möglich ist, die Rinder in Gruppen zu halten, deren Größe ihren Verhaltensbedürfnissen gerecht wird, sofern die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland und mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist.
- 1.7.7. Die Dauer von Tiertransporten muss möglichst kurz gehalten werden.
- 1.7.8. Ein Leiden der Tiere ist während ihrer gesamten Lebensdauer sowie bei der Schlachtung so gering wie möglich zu halten.
- 1.7.9. Verstümmelungen der Tiere sind verboten.

- 1.7.9a. Das Kupieren von Schwänzen, das Stutzen von Schnäbeln und die Enthornung, einschließlich der Entfernung der Hornknospen, sind nur im Einzelfall zulässig, wenn sie der Verbesserung der Gesundheit, des Befindens oder der Hygienebedingungen der Tiere dienen oder wenn die Sicherheit der Arbeitnehmer gefährdet ist. Diese Eingriffe müssen von einer zuständigen Behörde genehmigt und von qualifiziertem Personal vorgenommen werden.
- 1.7.10. Jegliches Leid der Tiere ist auf ein Minimum zu begrenzen, indem angemessene Betäubungs- und/oder Schmerzmittel verabreicht werden und ein Eingriff nur im geeigneten Alter und von qualifiziertem Personal vorgenommen wird.
- 1.7.11 Die operative Kastration ist zulässig, um die Qualität der Erzeugnisse zu gewährleisten und traditionellen Produktionspraktiken Rechnung zu tragen, allerdings nur unter den in Nummer 1.7.10 genannten Bedingungen.
- 1.7.12. Beim Ver- und Entladen von Tieren dürfen keine elektrischen oder anderen schmerzhaften Treibhilfen verwendet werden. Die Verabreichung allopathischer Beruhigungsmittel vor und während der Beförderung ist verboten.

Teil III: Produktionsvorschriften für Algen und Aquakulturtiere

2. Allgemeine Anforderungen

- 2.1. Es werden Standorte gewählt, die nicht durch Erzeugnisse oder Stoffe, die für eine ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind, oder durch Schadstoffe kontaminiert sind, die den ökologischen/biologischen Charakter der Erzeugnisse beeinträchtigen würden.
- 2.2. Ökologisch/biologisch und nicht ökologisch/nicht biologisch wirtschaftende Produktionseinheiten werden angemessen in der von den Mitgliedstaaten vorgeschriebenen Mindestdistanz voneinander getrennt. Bei diesen Maßnahmen sind die natürliche Lage, getrennte Wasserführung, Entfernungen, Gezeitenströmungen und der flussaufwärts oder flussabwärts gelegene Standort der ökologisch/biologisch wirtschaftenden Produktionseinheit zu beachten. Die Produktion von Algen und Aquakulturtieren gilt nicht als ökologisch/biologisch, wenn sie an Standorten oder in Gebieten erfolgt, die von den Behörden der Mitgliedstaaten als ungeeignet für solche Tätigkeiten ausgewiesen wurden.
- 2.3. Für alle neuen Anlagen, die zur ökologischen/biologischen Produktion angemeldet werden und jährlich mehr als 20 Tonnen Aquakulturerzeugnisse produzieren, muss eine der Größe der Produktionseinheit angemessene Umweltprüfung durchgeführt werden, um den Zustand der Produktionseinheit und ihres unmittelbaren Umfeldes sowie die wahrscheinlichen Auswirkungen ihrer Inbetriebnahme zu beurteilen. Der Unternehmer legt die Ergebnisse der Umweltprüfung der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle vor. Die Umweltprüfung basiert auf den Angaben in Anhang IV der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁷. Wurde für die betreffende Produktionseinheit bereits eine gleichwertige Prüfung durchgeführt, kann diese verwendet werden.
- 2.4. Der Unternehmer erstellt einen der Größe der Produktionseinheit angemessenen Nachhaltigkeitsplan für die Aquakultur- und Algenproduktion.

⁴⁷ Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1).

- 2.5. Der Plan wird jährlich aktualisiert und enthält Angaben zu den Auswirkungen der Produktion auf die Umwelt, zur vorgesehenen Umweltüberwachung und zu den Maßnahmen, die ergriffen werden sollen, um die Umweltbelastung der angrenzenden Gewässer und Landflächen, etwa den Nährstoffeintrag pro Produktionszyklus oder pro Jahr, auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Ebenfalls im Plan vermerkt werden die Wartung und Reparaturen der technischen Anlagen.
- 2.5a. Maßnahmen zum Schutz und zur Vorbeugung gegen Prädatoren gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates sowie einzelstaatliche Vorschriften werden im Nachhaltigkeitsplan aufgeführt.
- 2.5b. Gegebenenfalls koordinieren benachbarte Unternehmer ihre Nachhaltigkeitspläne.
- 2.6. Unternehmer, die Aquakulturtiere und Algen produzieren, stellen im Rahmen des Nachhaltigkeitsplans ein Abfallreduzierungskonzept auf, das bei Aufnahme des Betriebs umgesetzt wird. Die Nutzung von Restwärme ist, soweit möglich, auf erneuerbare Energien zu beschränken.

3. Vorschriften für Algen

Zusätzlich zu den allgemeinen Produktionsvorschriften in den Artikeln 7, 8, 9 und 12 und gegebenenfalls Abschnitt 2 enthält dieser Abschnitt 3 Vorschriften für das Sammeln und die Produktion von Algen. Er gilt sinngemäß auch für die Produktion von Phytoplankton.

- 3.1. Umstellung
- 3.1.1. Für eine Algensammelfläche beträgt der Umstellungszeitraum sechs Monate.
- 3.1.2. Für eine Algenproduktionseinheit beträgt der Umstellungszeitraum sechs Monate oder einen vollen Produktionszyklus, wenn dieser länger als sechs Monate ist.

3.2. Vorschriften für die Erzeugung von Algen

3.2.1. Das Sammeln von wild wachsenden Algen und ihrer Teile gilt als ökologische/biologische Produktion, sofern

- (a) die betreffenden Gewässer von hoher ökologischer Qualität im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG und in gesundheitlicher Hinsicht nicht ungeeignet sind;
- (b) das Sammeln die Stabilität des natürlichen Ökosystems und die Erhaltung der Arten in dem Sammelgebiet nicht beeinträchtigt.

3.2.2. Die Algenzucht erfolgt in Gebieten, deren ökologische und gesundheitliche Voraussetzungen mindestens den unter Nummer 3.2.1 Buchstabe a beschriebenen Voraussetzungen entsprechen müssen, damit die Algenproduktion als ökologisch/biologisch gelten kann. Zusätzlich gelten die folgenden Produktionsvorschriften:

- (a) Auf allen Produktionsstufen von der Sammlung der Jungalgen bis zur Ernte sind nachhaltige Praktiken anzuwenden;
- (b) um den Zuchtbestand in Innenanlagen zu ergänzen und sicherzustellen, dass ein großer Genpool erhalten bleibt, sind regelmäßig Jungalgen in freien Gewässern zu sammeln;
- (c) außer in Innenanlagen dürfen keine Düngemittel verwendet werden; es dürfen nur solche Düngemittel eingesetzt werden, die gemäß Artikel 19 für die ökologische/biologische Produktion zu diesem Zweck zugelassen sind.

4. Vorschriften für Aquakulturtiere

Zusätzlich zu den allgemeinen Produktionsvorschriften in den Artikeln 7, 8, 9, 12 und gegebenenfalls Abschnitt 2 enthält dieser Abschnitt 4 Vorschriften für bestimmte Arten von Fischen, Krebstieren, Stachelhäutern und Weichtieren.

Diese Vorschriften gelten sinngemäß auch für Zooplankton, Kleinkrebse, Rädertierchen, Würmer und andere aquatische Futtertiere.

4.1. Allgemeine Anforderungen

4.1.1. Umstellung

Für Aquakulturproduktionseinheiten einschließlich der vorhandenen Aquakulturtiere gelten je nach Art der Anlage folgende Umstellungszeiträume:

- (a) für Anlagen, die nicht entleert, gereinigt und desinfiziert werden können, ein Umstellungszeitraum von 24 Monaten;
- (b) für Anlagen, die entleert wurden oder in denen eine Ruhezeit eingehalten wurde, ein Umstellungszeitraum von 12 Monaten;
- (c) für Anlagen, die entleert, gereinigt und desinfiziert wurden, ein Umstellungszeitraum von sechs Monaten;
- (d) für Anlagen im offenen Gewässer, einschließlich Muschelkulturen, ein Umstellungszeitraum von drei Monaten.

4.1.2. Herkunft der Aquakulturtiere

4.1.2.1. Für die Herkunft der Aquakulturtiere gilt Folgendes:

- (a) Die ökologische/biologische Aquakultur beruht auf der Aufzucht eines Jungtierbestands, der aus ökologischen/biologischen Brutbeständen und ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieben stammt;
- (b) verwendet werden heimische Arten, und Ziel der Zucht sind besser an die Produktionsbedingungen angepasste, gesunde und das Futter gut verwertende Stämme. Der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle werden Aufzeichnungen über Herkunft und Behandlung der Tiere vorgelegt;
- (c) es werden Arten gewählt, die robust sind und deren Produktion für Wildbestände weitgehend gefahrlos ist;

- (d) zur Verbesserung des Genbestands dürfen wild gefangene oder nicht ökologisch/nicht biologisch erzeugte Aquakulturtiere in einen Betrieb eingebracht werden. Sie müssen mindestens drei Monate ökologisch/biologisch bewirtschaftet werden, bevor sie zu Zuchtzwecken eingesetzt werden dürfen;
- (da) die Verwendung von wild gefangenen juvenilen Aquakulturtieren als Besatzmaterial ist nur in den nachstehenden Fällen erlaubt:
- (i) natürliches Einströmen von Fisch- oder Krebstierlarven und Juvenilen beim Auffüllen von Teichen und anderen Haltungseinrichtungen;
 - (ii) Europäischer Glasaal, solange es für den betreffenden Standort einen genehmigten Aalbewirtschaftungsplan gibt und die künstliche Vermehrung von Aal weiterhin Probleme aufwirft;
 - (iii) Besatz mit wilder Fischbrut von anderen Arten als Europäischem Aal in extensiver Aquakultur in Feuchtgebieten wie etwa Brackwasserteichen, Gezeitenzonen und Lagunen des Küstenraums, sofern
 - der Besatz mit den Bewirtschaftungsmaßnahmen im Einklang steht, die von den zuständigen Behörden genehmigt wurden, um die nachhaltige Bewirtschaftung der betreffenden Art zu gewährleisten, und
 - die Fische ausschließlich mit Futtermitteln gefüttert werden, die in dem Umfeld natürlich vorkommen;
- (db) wenn ökologische/biologische juvenile Aquakulturtiere nicht verfügbar sind, können die Mitgliedstaaten die Verwendung von nicht ökologisch/nicht biologisch produzierten Jungtieren als Besatzmaterial genehmigen, sofern die letztgenannten mindestens die beiden letzten Drittel des Produktionszyklus in ökologischer/biologischer Haltung verbringen.

4.1.2.2. Für die Züchtung gilt Folgendes:

- (a) Der Einsatz von Hormonen und Hormonderivaten ist verboten;
- (b) die künstliche Erzeugung von gleichgeschlechtlichen Stämmen (mit Ausnahme einer manuellen Sortierung), Polyploidie-Induktion, künstliche Hybridisierung und das Klonen sind untersagt;
- (c) es sind geeignete Stämme auszuwählen;
- (d) gegebenenfalls sind artenspezifische Bedingungen für die Bewirtschaftung der Brutbestände sowie für die Aufzucht und die Erzeugung von Jungfischen festzulegen.

4.1.3. Ernährung

4.1.3.1. Für die Fütterung von Fischen, Krebstieren und Stachelhäutern gilt Folgendes:

- (a) Die Tiere sind mit Futtermitteln zu füttern, die dem Ernährungsbedarf der Tiere in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien entsprechen;
- (b) die maßgeblichen Anforderungen an ein Fütterungsregime sind:
 - (i) Tiergesundheit und Tierschutz;
 - (ii) hohe Produktqualität, einschließlich einer Nährwertzusammensetzung, die eine hohe Qualität des verzehrbaren Endproduktes gewährleistet;
 - (iii) geringe Umweltbelastung;
- (c) der pflanzliche Anteil der Futtermittel muss aus ökologischer/biologischer Produktion stammen; der aus Wassertieren bestehende Anteil der Futtermittel muss aus nachhaltiger Fischerei stammen;

- (d) nichtökologische/nichtbiologische Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen und mineralischen Ursprungs, Futtermittelzusatzstoffe, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie gemäß dieser Verordnung für die ökologische/biologische Produktion zugelassen sind;
- (e) die Verwendung von Wachstumsförderern und synthetischen Aminosäuren ist untersagt;
- (f) für die ökologische/biologische Aquakultur dürfen nur Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs verwendet werden, die nach Artikel 19 für die ökologische/biologische Produktion zugelassen sind;
- (g) für die ökologische/biologische Aquakultur dürfen nur die in Teil II Nummer 1.4.4 genannten Futtermittelzusatzstoffe, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung und Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden.

4.1.4. Tiergesundheit

4.1.4.1. Krankheitsvorsorge

Für die Krankheitsvorsorge gilt Folgendes:

- (a) Die Krankheitsvorsorge beruht auf der Haltung der Tiere unter optimalen Bedingungen, d.h. angemessene Standortwahl (wobei u.a. den Bedürfnissen der Art unter dem Aspekt der Wasserqualität, der Wasserdurchfluss- und Wasseraustauschrate Rechnung getragen wird), optimale Gestaltung des Betriebs, Anwendung guter Haltungs- und Bewirtschaftungspraktiken, einschließlich regelmäßiger Reinigung und Desinfektion der Anlagen, hochwertige Futtermittel, angemessene Besatzdichte und Wahl geeigneter Rassen und Linien;
- (b) die Verwendung immunologisch wirksamer Tierarzneimittel ist gestattet;

- (c) der Tiergesundheitsplan sieht Maßnahmen zur biologischen Sicherheit und Krankheitsvorsorge vor und schließt eine schriftliche Vereinbarung über eine der Produktionseinheit angemessene Gesundheitsberatung mit qualifizierten Gesundheitsdiensten für Aquakulturtiere ein, die den Betrieb mindestens einmal im Jahr (bei Muschelzucht mindestens einmal alle zwei Jahre) besichtigen;
- (d) Haltungssysteme, Ausrüstungen und Geräte werden ordentlich gereinigt und desinfiziert;
- (e) biologischer Bewuchs wird nur mechanisch oder von Hand entfernt und gegebenenfalls in einiger Entfernung von der Anlage ins Meer zurückgeworfen;
- (f) für die Reinigung und Desinfektion der Ausrüstung und Anlagen dürfen nur Mittel verwendet werden, die nach Artikel 19 für die ökologische/biologische Produktion zugelassen sind;
- (g) für die Ruhezeiten gilt Folgendes:
 - (i) Die zuständige Behörde entscheidet, ob eine Ruhezeit erforderlich ist, und legt gegebenenfalls einen angemessenen Zeitraum fest; diese Ruhezeit wird daraufhin nach jedem Produktionszyklus in Haltungseinrichtungen im offenen Meer eingehalten und dokumentiert;
 - (ii) für die Muschelzucht sind solche Zeiten nicht vorgeschrieben;
 - (iii) in der Ruhezeit werden die Netzkäfige oder sonstigen Haltungseinrichtungen geleert und desinfiziert und bleiben bis zur Wiederverwendung unbesetzt;
- (h) gegebenenfalls werden vorhandene Fischfutterreste, Ausscheidungen und tote Tiere sofort entfernt, um keine deutliche Verschlechterung der Wasserqualität zu riskieren, Krankheitsrisiken einzuschränken und keine Insekten oder Nager anzulocken;

- (i) der Einsatz von ultraviolettem Licht und Ozon ist nur in Brut- und Jungtierstationen erlaubt;
- (j) für die biologische Bekämpfung von Ektoparasiten werden vorzugsweise Putzerfische eingesetzt und Süßwasser, Salzwasser und Natriumchloridlösungen verwendet.

4.1.4.2. Tierärztliche Behandlung

Für die tierärztliche Behandlung gilt Folgendes:

- (a) Krankheiten sind unverzüglich zu behandeln, um ein Leiden der Tiere zu vermeiden; chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel einschließlich Antibiotika dürfen erforderlichenfalls unter strengen Bedingungen und unter der Verantwortung eines Tierarztes verwendet werden, wenn die Behandlung mit phytotherapeutischen, homöopathischen und anderen Erzeugnissen ungeeignet ist. Gegebenenfalls sind Beschränkungen in Bezug auf die Zahl der Behandlungen und Bestimmungen über die Wartezeiten festzulegen;
- (b) nach dem Unionsrecht zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier vorgeschriebene Behandlungen sind zulässig;
- (c) tritt trotz der Krankheitsvorsorge gemäß Nummer 4.1.4.1 ein Gesundheitsproblem auf, können Tierarzneimittel in nachstehender Rangfolge verabreicht werden:
 - (i) pflanzliche, tierische oder mineralische Stoffe in homöopathischer Verdünnung;
 - (ii) Pflanzen und Pflanzenextrakte, die keine betäubende Wirkung haben, und
 - (iii) Substanzen wie Spurenelemente, Metalle, natürliche Immunostimulanzen oder zugelassene Probiotika;

- (d) allopathische Behandlungen sind auf zwei Behandlungen jährlich beschränkt, ausgenommen Impfungen und Maßnahmen im Rahmen obligatorischer Tilgungspläne. Bei einem Produktionszyklus von weniger als einem Jahr darf jedoch nur einmal allopathisch behandelt werden. Wird häufiger allopathisch behandelt, dürfen die betreffenden Tiere nicht als ökologisches/biologisches Erzeugnis verkauft werden;
- (e) Parasitenbehandlungen, obligatorische Seuchenbekämpfungsprogramme der Mitgliedstaaten ausgenommen, dürfen zweimal jährlich bzw. bei einem Produktionszyklus von weniger als 18 Monaten einmal jährlich vorgenommen werden;
- (f) die Wartezeit nach Verabreichung allopathischer Tierarzneimittel und nach Parasitenbehandlungen gemäß Buchstabe d, auch im Rahmen obligatorischer Seuchenbekämpfungs- und -tilgungsprogramme, ist doppelt so lang wie die vorgeschriebene Wartezeit gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2001/82/EG oder beträgt, wenn keine Wartezeit festgelegt ist, 48 Stunden;
- (g) der Einsatz von Tierarzneimitteln ist der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zu melden, bevor die Tiere als ökologische/biologische Erzeugnisse vermarktet werden. Behandelte Tiere müssen eindeutig gekennzeichnet sein.

4.1.5. Unterbringungsbedingungen und Haltungspraktiken

4.1.5.1. Geschlossene Kreislaufanlagen für die Tierproduktion in Aquakultur sind verboten, ausgenommen Brut- und Jungtierstationen oder Anlagen für die Erzeugung von ökologischen/biologischen Futterorganismen.

4.1.5.2. Das Wasser darf nur in Brut- und Jungtierstationen künstlich erwärmt oder gekühlt werden. Natürliches Brunnenwasser kann auf allen Produktionsstufen zum Erwärmen oder Kühlen des Wassers verwendet werden.

4.1.5.3. Die Anlagen müssen so gestaltet sein, dass die Aquakulturtiere artgerecht gehalten werden können; dies erfordert:

- (a) ausreichenden Bewegungsraum für ihr Wohlbefinden und gegebenenfalls eine Mindestbesatzdichte;
- (b) Wasser guter Qualität u.a. mit einer angemessenen Durchfluss- und Wasseraustauschrate, ausreichendem Sauerstoffgehalt und niedriger Metabolitenkonzentration;
- (c) artgerechte und den geografischen Standort berücksichtigende Temperaturen und Lichtverhältnisse;

4.1.5.4. Design und Konstruktion der aquatischen Haltungseinrichtungen bewirken Wasseraustauschraten und physikalisch-chemische Parameter, die Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere gewährleisten und ihnen artgerechtes Verhalten ermöglichen.

4.1.5.5. Aufzuchtanlagen an Land müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- (a) Bei Durchflussanlagen besteht die Möglichkeit, die Wasseraustauschrate und die Wasserqualität des zufließenden und des abfließenden Wassers zu überwachen und zu kontrollieren;
- (b) mindestens 5 % der Fläche am Rand der Anlage ("Teichrand") bestehen aus natürlicher Vegetation.

4.1.5.6. Haltungseinrichtungen im Meer müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- (a) Wasserströmung, Wassertiefe und Wasseraustausch am gewählten Standort gewährleisten, dass Auswirkungen auf den Meeresboden und den umliegenden Wasserkörper auf ein Mindestmaß reduziert werden;
- (b) Design, Konstruktion und Wartung der Netzkäfige sind an die am Standort herrschenden Umweltbedingungen angepasst.

4.1.5.7. Konstruktion, Standort und Betrieb der Haltungseinrichtungen sind so konzipiert, dass das Risiko eines Entweichens der Tiere minimiert wird.

4.1.5.8. Sollten Fische oder Krebstiere entweichen, sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen, gegebenenfalls einschließlich Wiedereinfang, um nachteilige Auswirkungen auf das lokale Ökosystem zu vermindern. Über derartige Maßnahmen ist Buch zu führen.

4.1.5.9. Bei Aquakultur in Teichen, Becken oder Fließkanälen verfügen die Anlagen entweder über natürliche Filterbetten, Absetzbecken, biologische oder mechanische Filter für den Rückhalt von Abfallnährstoffen oder verwenden Meeresalgen oder Tiere (Muscheln und Algen), die zur Verbesserung der Abwasserqualität beitragen. Das Ablaufwasser wird gegebenenfalls regelmäßig kontrolliert.

4.1.5.10. Besatzdichte

Da sich die Besatzdichte auf das Wohlbefinden der Aquakulturfische auswirkt, werden der Zustand der Fische (Flossen- oder andere Verletzungen, Wachstumsraten, Verhalten und allgemeiner Gesundheitszustand) sowie die Wasserqualität regelmäßig überwacht.

4.1.6. Tierschutz

4.1.6.1. Die Halter von Aquakulturtieren müssen die nötigen Grundkenntnisse und -fähigkeiten in den Bereichen Tiergesundheit und Tierschutz besitzen.

4.1.6.2. Das Manipulieren von Aquakulturtieren wird auf ein Mindestmaß reduziert und unter Verwendung geeigneter Geräte und Verfahren mit äußerster Sorgfalt vorgenommen, um Stress und Verletzungen, die mit Manipulationen einhergehen, zu vermeiden. Beim Manipulieren von Elterntieren wird darauf geachtet, Verletzungen und Stress auf ein Mindestmaß zu beschränken; gegebenenfalls sind die Tiere zu betäuben. Sortiervorgänge werden unter Berücksichtigung des Tierschutzes auf ein Mindestmaß reduziert.

- 4.1.6.3. Folgende Einschränkungen gelten für die Verwendung von künstlichem Licht:
- (a) Die Tageslichtdauer darf nicht künstlich über das Höchstmaß hinaus verlängert werden, das den ethologischen Bedürfnissen, den geografischen Gegebenheiten und dem allgemeinen Gesundheitszustand von Aquakulturtieren Rechnung trägt; Fortpflanzungszwecke ausgenommen beträgt dieses Höchstmaß 16 Stunden pro Tag;
 - (b) beim Übergang werden durch den Einsatz von Dimmern oder Hintergrundbeleuchtung abrupte Wechsel in der Lichtintensität vermieden.
- 4.1.6.4. Eine Belüftung der Anlagen ist im Interesse des Tierschutzes und der Tiergesundheit unter der Bedingung erlaubt, dass mechanische Belüftungsgeräte vorzugsweise mit erneuerbaren Energien betrieben werden.
- 4.1.6.5. Der Einsatz von Sauerstoff ist nur in den nachstehenden Fällen zulässig, wenn die Gesundheit und der Schutz der Tiere sowie kritische Phasen der Produktion oder des Transports dies erfordern:
- (a) bei außergewöhnlichem Temperaturanstieg, Druckabfall oder versehentlicher Verunreinigung;
 - (b) bei vereinzeltten Bewirtschaftungsverfahren wie Probenahmen und Sortieren;
 - (c) um das Überleben des Bestands sicherzustellen.
- 4.1.6.6. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Dauer des Transports von Aquakulturtieren möglichst kurz zu halten.
- 4.1.6.7. Ein Leiden der Tiere ist während ihrer gesamten Lebensdauer sowie bei der Schlachtung so gering wie möglich zu halten.
- 4.1.6.8. Beim Schlachten wird darauf geachtet, dass die Fische sofort betäubt sind und keinen Schmerz empfinden. Beim Manipulieren der Tiere vor dem Schlachten wird darauf geachtet, Verletzungen und Stress auf ein Mindestmaß zu beschränken. Bei der Entscheidung über die beste Schlachtmethode muss den unterschiedlichen Fischgrößen, Arten und Produktionsstandorten Rechnung getragen werden.

Teil IV: Produktionsvorschriften für verarbeitete Lebens- und Futtermittel

Zusätzlich zu den allgemeinen Produktionsvorschriften in den Artikeln 7, 9 und 13 enthält dieser Teil Vorschriften für verarbeitete Lebens- und Futtermittel.

1. Allgemeine Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Lebens- und Futtermittel

- 1.1. Bei der Verwendung von Zusatzstoffen, Verarbeitungshilfsstoffen und anderen Stoffen und Zutaten für die Verarbeitung von Lebens- oder Futtermitteln sowie bei der Anwendung jeglicher Verarbeitungspraktiken, wie z.B. des Räucherns, sind die Grundsätze der guten Herstellungspraxis zu beachten.
- 1.2. Verarbeitete Lebens- oder Futtermittel herstellende Unternehmer müssen geeignete Verfahren einrichten und aktualisieren, die auf einer systematischen Identifizierung der kritischen Stufen im Verarbeitungsprozess beruhen.
- 1.3. Die Anwendung der Verfahren gemäß Nummer 1.2 muss jederzeit gewährleisten, dass die hergestellten Verarbeitungserzeugnisse den Vorschriften dieser Verordnung genügen.
- 1.4. Die Unternehmer müssen die Verfahrensvorschriften gemäß Nummer 1.2 anwenden und einhalten. Sie müssen insbesondere
 - (a) Vorsorgemaßnahmen treffen, um das Risiko einer Kontamination durch unzulässige Stoffe oder Erzeugnisse zu vermeiden;
 - (b) geeignete Reinigungsmaßnahmen durchführen, deren Wirksamkeit überwacht wird und über die Aufzeichnungen geführt werden;
 - (c) sicherstellen, dass nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse nicht mit Hinweis auf die ökologische/biologische Produktion in den **Verkehr** gebracht werden.

- 1.5. Die Aufbereitung ökologischer/biologischer Verarbeitungserzeugnisse muss räumlich oder zeitlich getrennt von jener nichtökologischer/nichtbiologischer Erzeugnisse erfolgen. Soweit in der betreffenden Aufbereitungseinheit auch nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse aufbereitet oder gelagert werden, trägt der Unternehmer dafür Sorge, dass
- (a) die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle diesbezüglich informiert wird;
 - (b) die Arbeitsgänge räumlich oder zeitlich getrennt von ähnlichen Arbeitsgängen mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen kontinuierlich in geschlossener Folge durchgeführt werden, bis die gesamte Partie durchgelaufen ist;
 - (c) ökologische/biologische Erzeugnisse vor und nach den Arbeitsgängen räumlich oder zeitlich von nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen getrennt gelagert werden;
 - (d) ein aktualisiertes Verzeichnis über sämtliche Arbeitsgänge und verarbeiteten Mengen geführt wird;
 - (e) alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die Partien/Lose zu identifizieren und jedes Vermischen oder Vertauschen mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen zu vermeiden;
 - (f) die Arbeitsgänge mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen erst nach einer geeigneten Reinigung der Produktionsanlagen durchgeführt werden.
- 1.6. Erzeugnisse, Stoffe und Verfahren, die bei der Verarbeitung und Lagerung ökologischer/biologischer Lebensmittel verloren gegangene Eigenschaften wiederherstellen oder das Ergebnis nachlässiger Verarbeitung korrigieren oder anderweitig in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit dieser Erzeugnisse irreführend sein könnten, dürfen nicht verwendet werden.

2. Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Lebensmittel

2.1. Für die Zusammensetzung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel gilt Folgendes:

- (a) Das Erzeugnis wird überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt; bei der Bestimmung, ob ein Erzeugnis überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt ist, werden hinzugefügtes Wasser und Kochsalz nicht berücksichtigt;

- (c) eine ökologische/biologische Zutat darf nicht zusammen mit der gleichen nichtökologischen/nichtbiologischen oder während der Umstellung erzeugten Zutat vorkommen;
- (d) Lebensmittel aus während der Umstellung erzeugten Pflanzen dürfen nur eine pflanzliche Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten.

2.2. Verwendung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe bei der Verarbeitung von Lebensmitteln

2.2.1. Bei der Verarbeitung von Lebensmitteln, ausgenommen Erzeugnisse und Stoffe aus dem Weinsektor, für die die Bestimmungen von Teil V Nummer 2 gelten, und Hefe, für die die Bestimmungen von Teil VI Nummer 1.3 gelten, dürfen nur gemäß Artikel 19 zugelassene Lebensmittelzusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe und nichtökologische/nichtbiologische Zutaten sowie die Erzeugnisse und Stoffe gemäß Nummer 2.2.2 verwendet werden.

2.2.2. Folgende Erzeugnisse und Stoffe dürfen für die Verarbeitung von Lebensmitteln verwendet werden:

- (a) Zubereitungen aus Mikroorganismen und Lebensmittelenzyme, die üblicherweise bei der Lebensmittelherstellung verwendet werden; Lebensmittelenzyme, die als Lebensmittelzusatzstoffe verwendet werden sollen, müssen jedoch nach Artikel 19 für die ökologische/biologische Produktion zugelassen sein;
- (b) Stoffe und Erzeugnisse gemäß der Definition in Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben c und d der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁸, die gemäß Artikel 16 Absätze 2 und 4 der genannten Verordnung als natürliche Aromastoffe oder natürliche Aromaextrakte gekennzeichnet sind;
- (c) Farbstoffe zum Stempeln von Fleisch und Eierschalen gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁹;

⁴⁸ Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 34).

⁴⁹ Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16).

- (ca) natürliche Farben und natürliche Überzugsstoffe für das traditionelle dekorative Färben der Schale gekochter Eier mit dem Ziel, diese zu einer bestimmten Zeit des Jahres auf dem Markt zu bringen;
- (d) Trinkwasser und Salze (hauptsächlich aus Natrium- oder Kaliumchlorid), die im Allgemeinen bei der Lebensmittelverarbeitung verwendet werden;
- (e) Mineralstoffe (einschließlich Spurenelemente), Vitamine, Aminosäuren und Mikronährstoffe, jedoch nur, soweit ihre Verwendung in den Lebensmitteln, denen sie zugefügt werden, gesetzlich vorgeschrieben ist.

2.2.3. Für die Zwecke der Berechnung gemäß Artikel 21 Absatz 3 gilt Folgendes:

- (a) Bestimmte Lebensmittelzusatzstoffe, die nach Artikel 19 für die ökologische/biologische Produktion zugelassen sind, werden zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet;
- (b) Zubereitungen und Stoffe gemäß Nummer 2.2.2 werden nicht zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet;
- (c) Hefe und Hefeprodukte werden zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet.

3. Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Futtermittel

- 3.1. Ökologische/biologische Futtermittel-Ausgangserzeugnisse oder Umstellungsfuttermittel-Ausgangserzeugnisse dürfen nicht zusammen mit den gleichen Futtermittel-Ausgangserzeugnissen aus nichtökologischer/nichtbiologischer Produktion zur Herstellung eines ökologischen/biologischen Futtermittels verwendet werden.
- 3.2. Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die in der ökologischen/biologischen Produktion eingesetzt oder weiterverarbeitet werden, dürfen nicht unter Einsatz von chemisch-synthetischen Lösungsmitteln hergestellt worden sein.
- 3.2a. Salz kann bei der Verarbeitung ökologischer/biologischer Futtermittel und zur Fütterung ökologisch/biologisch produzierter Tiere verwendet werden.

- 3.2b. Erzeugnisse aus nachhaltiger Fischerei können bei der Verarbeitung ökologischer/biologischer Futtermittel und zur Fütterung ökologisch/biologisch produzierter Tiere verwendet werden sofern i) sie ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet werden, ii) ihre Verwendung auf Nicht-Pflanzenfresser beschränkt ist und iii) die Verwendung von Fischproteinhydrolysat ausschließlich auf Jungtiere beschränkt ist.
- 3.2c. Nichtökologische/nichtbiologische Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen, tierischen und mineralischen Ursprungs können bei der Verarbeitung ökologischer/biologischer Futtermittel und der Fütterung ökologisch/biologisch produzierter Tiere verwendet werden, sofern ihre Verwendung nach Artikel 19 zugelassen ist.

Teil V: Wein

1. Geltungsbereich

- 1.1. Zusätzlich zu den allgemeinen Produktionsvorschriften in den Artikeln 7, 8, 9 und 14 enthält dieser Teil Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion von Erzeugnissen des Weinsektors gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe l der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.
- 1.2. Sofern in diesem Teil nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden die Verordnungen (EG) Nr. 606/2009⁵⁰ und (EG) Nr. 607/2009⁵¹ der Kommission Anwendung.

2. Verwendung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe

- 2.1. Erzeugnisse des Weinsektors werden aus ökologischen/biologischen Ausgangsstoffen hergestellt.
- 2.2. Bei der Herstellung von Erzeugnissen des Weinsektors, einschließlich der Prozesse und önologischen Verfahren nach Maßgabe der Bedingungen und Einschränkungen gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 und (EG) Nr. 606/2009 und insbesondere Anhang IA der letztgenannten Verordnung, dürfen nur Erzeugnisse und Stoffe verwendet werden, die nach Artikel 19 für die ökologische/biologische Produktion zugelassen sind.

⁵⁰ Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen (ABl. L 193 vom 24.7.2009, S. 1).

⁵¹ Verordnung (EG) Nr. 607/2009 der Kommission vom 14. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, der traditionellen Begriffe sowie der Kennzeichnung und Aufmachung bestimmter Weinbauerzeugnisse (ABl. L 193 vom 24.7.2009, S. 60).

Teil VI: Hefe, die als Lebens- oder Futtermittel verwendet wird

Zusätzlich zu den allgemeinen Produktionsvorschriften in den Artikeln 7, 9 und 15 enthält dieser Teil Vorschriften für ökologische/biologische Hefe, die die als Lebens- oder Futtermittel verwendet wird.

1. Allgemeine Anforderungen

- 1.1. Für die Herstellung ökologischer/biologischer Hefe dürfen nur ökologisch/biologisch erzeugte Substrate verwendet werden. Bis zum 31. Dezember 2020 ist jedoch das Hinzufügen von bis zu 5 % nichtökologischem/nichtbiologischem Hefeextrakt oder -autolysat zum Substrat (berechnet in Trockenmasse) für die Herstellung von ökologischer/biologischer Hefe erlaubt, wenn die Unternehmer nicht in der Lage sind, Hefeextrakt oder -autolysat aus ökologischer/biologischer Erzeugung zu erhalten.
- 1.2. Ökologische/biologische Hefe darf in ökologischen/biologischen Lebens- oder Futtermitteln nicht zusammen mit nichtökologischer/nichtbiologischer Hefe vorkommen.
- 1.3. Folgende Stoffe dürfen bei der Herstellung, Zubereitung und Formulierung von ökologischer/biologischer Hefe verwendet werden:
 - (a) Verarbeitungshilfsstoffe, die nach Artikel 19 für die ökologische/biologische Produktion zugelassen sind;
 - (b) Erzeugnisse und Stoffe nach Teil IV Nummer 2.2.2 Buchstaben a und d.

ANHANG III

ABHOLUNG, VERPACKUNG, BEFÖRDERUNG UND LAGERUNG VON ERZEUGNISSEN

1. Abholung und Beförderung von Erzeugnissen zu Aufbereitungseinheiten

Die Unternehmer können ökologische/biologische und nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse nur dann im Sammeltransportverfahren gleichzeitig abholen, wenn geeignete Vorkehrungen getroffen wurden, um jedes mögliche Vermischen oder Vertauschen mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen zu vermeiden, und die Identifizierung der ökologischen/biologischen Erzeugnisse gewährleistet ist. Der Unternehmer hält der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle Informationen über die Tage und Uhrzeiten der Abholung, die Abholrunde sowie das Datum und die Uhrzeit der Annahme der Erzeugnisse zur Verfügung.

2. Verpackung und Beförderung von Erzeugnissen zu anderen Unternehmern oder Einheiten

2.1. Die Unternehmer tragen dafür Sorge, dass ökologische/biologische Erzeugnisse zu anderen Unternehmern oder Einheiten, einschließlich Groß- und Einzelhändlern, nur in geeigneten Verpackungen, Behältnissen oder Transportmitteln befördert werden, die so verschlossen sind, dass der Inhalt ohne Manipulation oder Zerstörung der Plombe/des Siegels nicht ausgetauscht werden kann, und deren Etikett unbeschadet anderer nach Unionsrecht vorgeschriebener Angaben folgende Angaben enthält:

- (a) den Namen und die Anschrift des Unternehmers und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Eigentümers oder Verkäufers des Erzeugnisses,
- (b) die Bezeichnung des Erzeugnisses oder im Fall von Mischfuttermitteln ihre Beschreibung einschließlich Hinweis auf die ökologische/biologische Produktion,
- (c) den Namen und/oder die Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die für den Unternehmer zuständig ist, und
- (d) gegebenenfalls die Kennzeichnung der Partie/des Loses, die nach einem System vorgenommen wurde, das entweder auf nationaler Ebene zugelassen ist oder dem von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zugestimmt wurde, und anhand der die Partie/das Los den Bucheintragungen nach Artikel 24 zugeordnet werden kann.

Die Angaben nach den Buchstaben a bis d können auch auf einem Begleitpapier vermerkt werden, wenn dieses Dokument eindeutig der Verpackung, dem Behältnis oder dem Transportmittel des Erzeugnisses zugeordnet werden kann. Dieses Begleitpapier muss Angaben über den Lieferanten oder das Transportunternehmen enthalten.

- 2.2. Die Verpackung, die Behältnisse oder die Transportmittel müssen nicht verschlossen werden, wenn
- (a) die Erzeugnisse auf direktem Wege von einem Unternehmer zu einem anderen Unternehmer befördert werden, die beide dem ökologischen/biologischen Kontrollsystem unterliegen,
 - (b) die Erzeugnisse von einem Dokument begleitet werden, das die unter Nummer 2.1 genannten Angaben enthält, und
 - (c) sowohl Versender als auch Empfänger über diese Transportvorgänge Buch führen und die Bücher der zuständigen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zur Verfügung halten.

3. Sondervorschriften für die Beförderung von Futtermitteln zu anderen Produktions- oder Aufbereitungseinheiten oder Lagerstätten

Unternehmer tragen bei der Beförderung von Futtermitteln zu anderen Produktions- oder Aufbereitungseinheiten oder Lagerstätten dafür Sorge, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (a) Ökologisch/biologisch erzeugte Futtermittel, Umstellungsfuttermittel und nichtökologische/nichtbiologische Futtermittel werden bei der Beförderung räumlich voneinander getrennt;
- (b) Transportmittel oder Behältnisse, in denen nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse befördert wurden, dürfen zur Beförderung ökologischer/biologischer Erzeugnisse nur verwendet werden, sofern
 - (i) vor der Beförderung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen angemessene Reinigungsmaßnahmen durchgeführt wurden, deren Wirksamkeit kontrolliert wurde, und die Unternehmer über die Reinigungsvorgänge Buch führen;

- (ii) je nach den im Rahmen der Kontrollvorkehrungen bewerteten Risiken alle erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden und der Unternehmer erforderlichenfalls garantiert, dass nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse nicht mit Hinweis auf die ökologische/biologische Produktion in den **Verkehr** gebracht werden können;
- (iii) der Unternehmer über die Beförderungsvorgänge Buch führt und die Bücher der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zur Verfügung hält;
- (c) ökologische/biologische Futtermittel-Fertigerzeugnisse werden räumlich oder zeitlich von anderen Fertigerzeugnissen getrennt befördert;
- (d) bei der Beförderung werden die Erzeugnismenge zu Beginn der Auslieferungsrunde sowie alle während der Auslieferungsrunde einzeln ausgelieferten Erzeugnismengen aufgezeichnet.

4. Transport von lebenden Fischen

- 4.1. Lebende Fische werden in geeigneten Behältnissen mit sauberem Wasser, das die physiologischen Ansprüche der Fische hinsichtlich Temperatur und Sauerstoffgehalt erfüllt, transportiert.
- 4.2. Bevor ökologisch/biologisch erzeugte Fische und ökologische/biologische Fischerzeugnisse transportiert werden, werden die Behältnisse gründlich gereinigt, desinfiziert und ausgespült.
- 4.3. Es werden Vorkehrungen zur Stressvermeidung getroffen. Zum Schutz der Tiere wird eine artgerechte Transportdichte eingehalten.
- 4.4. Über die Vorgänge nach den Nummern 4.1, 4.2 und 4.3 wird Buch geführt.

5. Annahme von Erzeugnissen von anderen Unternehmern oder aus anderen Einheiten

Bei Annahme eines ökologischen/biologischen Erzeugnisses kontrolliert der Unternehmer den Verschluss der Verpackung oder des Behältnisses, soweit dieser vorgeschrieben ist, sowie das Vorhandensein der Angaben nach Abschnitt 2.

Der Unternehmer führt eine Gegenkontrolle der Angaben auf dem Etikett gemäß Abschnitt 2 mit den Angaben auf den Begleitpapieren durch. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird in den Büchern nach Artikel 24 ausdrücklich vermerkt.

6. Sondervorschriften für die Annahme von Erzeugnissen aus Drittländern

Ökologische/biologische Erzeugnisse aus Drittländern sind in geeigneten Verpackungen oder Behältnissen einzuführen, die so verschlossen sind, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann, und die mit Angaben zur Identifizierung des Ausführers sowie anderen Zeichen und Nummern, mit denen die Partie/das Los identifiziert werden kann, und gegebenenfalls mit der Kontrollbescheinigung für Einfuhren aus Drittländern versehen sind.

Bei Annahme eines aus einem Drittland eingeführten ökologischen/biologischen Erzeugnisses kontrolliert die natürliche oder juristische Person, an die die eingeführte Sendung zur weiteren Aufbereitung oder zur Vermarktung geliefert wird, den Verschluss der Verpackung oder des Behältnisses und, bei gemäß Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii eingeführten Erzeugnissen, die Übereinstimmung der Angaben auf der Kontrollbescheinigung gemäß dem genannten Artikel mit der Art der Erzeugnisse in der Sendung. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird in den Büchern nach Artikel 24 ausdrücklich vermerkt.

7. Lagerung von Erzeugnissen

- 7.1. Bereiche, in denen Erzeugnisse gelagert werden, sind so zu bewirtschaften, dass die gelagerten Partien/Lose identifiziert werden können und jede Vermischung mit oder Verunreinigung durch Erzeugnisse oder Stoffe, die den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion nicht genügen, vermieden wird.
- Ökologische/biologische Erzeugnisse müssen jederzeit eindeutig identifizierbar sein.

- 7.2. Im Falle von ökologischen/biologischen Pflanzen- und Tierproduktionseinheiten ist die Lagerung von anderen als den nach Artikel 19 für die ökologische/biologische Produktion zugelassenen Betriebsmitteln in der Produktionseinheit verboten.
- 7.3. Die Lagerung von allopathischen Tierarzneimitteln und Antibiotika in landwirtschaftlichen Betrieben und Aquakulturbetrieben ist zulässig, sofern sie von einem Tierarzt im Rahmen der Behandlung gemäß Anhang II Teil II Nummer 1.5.2.2 und Teil III Nummer 4.1.4.2 Buchstabe a verschrieben wurden sowie an einem überwachten Ort aufbewahrt und in das Bestandsbuch nach Artikel 24 eingetragen werden.
- 7.4. Soweit Unternehmer sowohl mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen als auch ökologischen/biologischen Erzeugnissen umgehen und letztere an Lagerstätten gelagert werden, die auch zur Aufbewahrung anderer Agrarprodukte oder Lebensmittel dienen, sind
- (a) die ökologischen/biologischen Erzeugnisse von den anderen Agrarprodukten oder Lebensmitteln getrennt aufzubewahren;
 - (b) alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Identifizierung der Warensendungen sicherzustellen und jedes Vermischen oder Vertauschen mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen zu vermeiden;
 - (c) vor der Einlagerung ökologischer/biologischer Erzeugnisse geeignete Reinigungsmaßnahmen durchzuführen, deren Wirksamkeit kontrolliert wurde; die Unternehmer führen Buch über diese Maßnahmen.

ANHANG IV

ANGABEN NACH ARTIKEL 21

BG: биологичен

ES: ecológico, biológico

CS: ekologické, biologické

DA: økologisk

DE: ökologisch, biologisch

ET: mahe, ökoloogiline

EL: βιολογικό

EN: organic

FR: biologique

GA: orgánach

HR: ekološki

IT: biologico

LV: bioloģisks, ekoloģisks

LT: ekologiškas

LU: biologesch, ökologesch

HU: ökológiai

MT: organiku

NL: biologisch

PL: ekologiczne

PT: biológico

RO: ecologic

SK: ekologické, biologické

SL: ekološki

FI: luonnonmukainen

SV: ekologisk

ANHANG V

LOGO DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR ÖKOLOGISCHE/BIOLOGISCHE PRODUKTION UND CODENUMMERN

1. Logo

- 1.1. Das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion muss dem nachstehenden Muster entsprechen:

LOGO einfügen

- 1.2. Die Referenzfarbe in Pantone ist Green Pantone Nr. 376 und Green [50 % Cyan + 100 % Yellow], wenn ein Vierfarbendruck verwendet wird.

- 1.3. Das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion kann auch in Schwarz-Weiß ausgeführt werden, allerdings nur dann, wenn eine Umsetzung in Farbe nicht zweckmäßig wäre:

LOGO einfügen

- 1.4. Ist die Hintergrundfarbe der Verpackung oder des Etiketts dunkel, so können die Symbole unter Verwendung der Hintergrundfarbe der Verpackung oder des Etiketts im Negativformat ausgeführt werden.

- 1.5. Bei Verwendung eines farbigen Logos auf einem farbigen Hintergrund, der es schwer erkennbar macht, kann das Logo mit einer umlaufenden Konturlinie versehen werden, damit es sich von den Hintergrundfarben besser abhebt.

- 1.6. Wenn die Angaben auf einer Verpackung in besonderen Fällen in einer einzigen Farbe gehalten sind, kann das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion in derselben Farbe ausgeführt werden.

- 1.7. Das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion muss eine Mindesthöhe von 9 mm und eine Mindestbreite von 13,5 mm haben; das Verhältnis Höhe/Breite beträgt stets 1:1,5. Bei sehr kleinen Verpackungen kann die Mindestgröße ausnahmsweise auf eine Höhe von 6 mm verringert werden.

- 1.8. Das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion kann mit grafischen Elementen oder Textelementen, die auf die ökologische/biologische Produktion Bezug nehmen, kombiniert werden, sofern diese den Charakter des Logos oder die Angaben gemäß Artikel 22 nicht verändern. Bei einer Kombination mit nationalen oder privaten Logos, die in einem anderen Grün als der in Nummer **1.2** genannten Referenzfarbe ausgeführt sind, kann das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion in dieser Nicht-Referenzfarbe ausgeführt werden.

2. Codenummern

Die Codenummern weisen das nachstehende allgemeine Format auf:

AB-CDE-999

Dabei ist

- (a) "AB" der ISO-Code des Landes, in dem die Kontrollen stattfinden,
- (b) "CDE" eine von der Kommission oder jedem Mitgliedstaat festgelegte Bezeichnung in drei Buchstaben wie z.B. "bio", "öko", "org" oder "eko", die auf die ökologische/biologische Produktion hinweist, und
- (c) "999" die höchstens dreistellige Referenznummer, die vergeben wird von
 - (i) der zuständigen Behörde jedes Mitgliedstaats an die Kontrollbehörden oder Kontrollstellen, denen sie Kontrollaufgaben übertragen hat;
 - (ii) der Kommission an
 - die Kontrollbehörden und Kontrollstellen, die die Kommission gemäß Artikel 29 anerkannt hat,
 - die zuständigen Drittlandsbehörden, die die Kommission gemäß Artikel 31 anerkannt hat.